Geld- und Währungswesen in Österreich-Ungarn seit 1848.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt einer

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlichen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

von

Alfred Pauly

aus Posenberg.

BERLIN 1903.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstraße 158.

Dem

Andenken meines lieben Vaters.

Vorwort.

Das Erscheinen dieser Abhandlung hat sich leider erheblich verzögert. Inzwischen ist Herr Ministerialrat Dr. Spitzmüller mit seiner Schrift „Die österreichisch-ungarische Währungsreform“ dem Verfasser zuvorgekommen. Da die nachstehende Abhandlung im wesentlichen bereits vollendet war, konnte das Werk Spitzmüllers nur noch in einzelnen Teilen Berücksichtigung finden.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Der Sieg des Goldes 9

Teil I A. Die Zeit von 1848—1878.

Abschnitt I. Der Einflufs der Revolution auf das Geld- und Währungswesen . 10

1. Kapitel. Die allgemeine Lage des vormärzlichen Österreich. Die Lage der staatlichen Finanzen und des Steuerwesens. Stellung Österreichs zum deutschen Zollverein. Das Geld- und Währungswesen 12

2. Kapitel. Vermehrung der papiernen Zahlungsmittel. Die Suspendierung der Barzahlungen 14

3. Kapitel. Der Einfluß des Silberagios auf das Geldwesen 15

Abschnitt II. Reformversuche 16

1. Kapitel. Verminderung der Bankschulden des Staates nach Wiederherstellung der Ruhe. Wiederaufnahme der Barzahlungen 21

2. Kapitel. Der deutsch-österreichische Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 24

3. Kapitel. Die abermalige Einstellung der Barzahlungen 25

4. Kapitel. Die Plenersche Bankakte 27

5. Kapitel. Das Scheitern der Plenerschen Reformversuche. Die Ausgabe von Staatspapiergeld 29

Abschnitt III. Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn 29

1. Kapitel. Der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 30

2. Kapitel. Der Bankstreit 34

3. Kapitel. Die dualistische Neuorganisation der österreichischen Nationalbank (seitdem Österreichisch-ungarische Bank) 36

Abschnitt IV. Die Papiergeldwirtschaft im Allgemeinen 36

1. Kapitel. Die Agiotheorie 37

2. Kapitel. Der Einfluß des Agios auf die Volkswirtschaft 37

a) Die verderblichen Folgen des Agios 38

b) Die Vorzüge des Agios 39

3. Kapitel. Die Einwirkung der Papiergeldwirtschaft auf die Finanzen des Staates 41

Teil I B. Die Übergangsperiode von 1879—1892.

Abschnitt I. Die allgemeine Silberkrisis und das Verschwinden des Silberagios . 44

Abschnitt II. Die Einführung der indirekten Kontingentierung bei der österreichisch-ungarischen Bank 45

Seite

Teil II. Der Übergang Österreich-Ungarns zur Goldwährung 1892—1903.

Abschnitt I. Die Vorgeschichte der Goldwährungsreform 48
Abschnitt II. Die Wahl des Währungsmetalles 49
Abschnitt III. Die Wahl der Relation 51
Abschnitt IV. Die Münzeinheit 52
Abschnitt V. Das neue Münzsystem 52
1. Kapitel. Die Kurantmünzen 52
a) Die Goldmünzen 53
b) Die Landessilbermünzen 54
2. Kapitel. Die Scheidemünzen 59
Abschnitt VI. Die Goldbeschaffung Österreich-Ungarns zur Tilgung der Staatsnoten 59
1. Kapitel. Tilgung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten 64
2. Kapitel. Die gänzliche Tilgung der Staatsnoten 65
3. Kapitel. Trennung der Partial-Hypothekar-Anweisungen vom Staatsnotenumlauf und ihre Verminderung 67
Abschnitt VII. Die Mitwirkung der österreichisch-ungarischen Bank bei der Währungsreform 67
1. Kapitel. Die Neubewertung des Gold- und Devisenvorrates der Bank 68
2. Kapitel. Die Goldbeschaffung seitens der österreichisch-ungarischen Bank 68
a) Einlösung von Goldbarren und gesetzlichen Goldmünzen gegen Banknoten. Ankauf ausländischer Münzen 70
b) Ankauf von Devisen und sonstigen Forderungen auf Goldwährungsländer 76
3. Kapitel. Die Regelung der 80 Millionen-Schuld 76
Abschnitt VIII. Einführung der Kronenwährung als Landeswährung 77
1. Kapitel. Die Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung 77
2. Kapitel. Die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse 78
3. Kapitel. Vorschriften über den allgemeinen Münzverkehr 79
Abschnitt IX. Die Aufnahme der Barzahlungen 80
1. Kapitel. Der gegenwärtige Zustand 81
2. Kapitel. Die Lage der österreichisch-ungarischen Bank und die neuen Notendeckungsvorschriften 85
3. Kapitel. Der Silberbesitz der österreichisch-ungarischen Bank und die Silberzirkulation in Österreich-Ungarn 86
4. Kapitel. Gestattet die augenblickliche politische und wirtschaftliche Lage die sofortige Aufnahme der Barzahlungen? 88
Schluß 92

Literaturangabe.

Adolf Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert. Prag 1877.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im K. K. Finanzministerium.

Prof. Dr. Friedrich Kleinwächter, Die Entwicklung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn unter der Regierung des Kaisers Franz Josef I. Rede, gehalten am 4. Oktober 1896 in der Aula der Universität Czernowitz.

Dr. Joh. Bapt. Zugschwerdt, Die neuen Bankmaßregeln. Wien 1856.

Dr. Karl Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1857. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie. Straßburg 1894.

Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848. Leipzig 1886.

Neuwirt, Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873.

Hertzka, Währung und Handel. Wien 1876.

Max Wirth, Handbuch des Bankwesens. 3. Aufl., Köln 1883.

von Lucam, Die österreichische Nationalbank während der Dauer ihres dritten Privilegiums. Wien 1876.

Gustav Leonhardt, Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1878—1885. Wien 1886.

Emil Edler von Mecenseffy, Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank 1886—1895. Wien 1896.

— Bericht über den Goldbesitz der österreichisch-ungarischen Bank, erstattet an den Generalrat der österreichisch-ungarischen Bank. Wien 1897.

Ottomar Haupt, Gold, Silber und die Valutaherstellung. Wien 1892.

Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Österreich-Ungarn. Jena 1892.

— Übergang zur Goldwährung. Untersuchung über die Wertprobleme der österreichisch-ungarischen Valutareform. Wien 1892.

Alfred Ostersetzer, Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen. Wien 1892.

— Die Aufnahme der Barzahlungen in Österreich-Ungarn. Wien 1903.

Dr. Ludwig Calligaris, Die neuen Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Wien 1901.

Dr. Alexander Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. Wien und Leipzig 1902.

Rauchberg, Der Clearing- und Giro-Verkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande. Wien 1897.

Dr. A. Lengner, Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin 1895.

Dr. R. Koch, Münzgesetzgebung. Berlin 1900.

Jahresberichte der Österreichisch-Ungarischen Bank.

Dorns Volkswirtschaftliche Wochenschrift.

Verschiedene Reichsgesetzblätter.

Verschiedene Nummern der „Neuen freien Presse“, Wien.

Aschendorff, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Währung. 1894.

Nasse (Lexis), Das Geld- und Münzwesen, Abhandlung in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie.

Wagner, Der Kredit und das Bankwesen. Abhandlung in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie.

— Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Abhandlung in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie.

Einleitung.

Das Zeitalter der großen währungspolitischen Debatten ist vorüber. Andere wichtige politische und wirtschaftliche Fragen, besonders Zoll- und Handelsfragen, stehen im Vordergrunde des öffentlichen Interesses.

In den meisten europäischen Staaten hat der Währungsstreit mit dem Siege des Goldes geendet. Das Gold ist entweder gesetzlich oder doch tatsächlich in den Währungssystemen der größeren Staaten das herrschende Metallgeld geworden.

Nur vor Rußland und Österreich, die sich vermöge ihrer Papiergeldwirtschaft gleichsam mit einer chinesischen Mauer umgeben hatten, machte das Gold Halt.

Erst im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts ist auch in diesen beiden Ländern eine Währungsreform auf der Basis des Goldes in Angriff genommen worden. In Rußland ist die Reform bereits beendet, während Österreich augenblicklich vor dem Abschluß der Reform steht.

Österreich-Ungarn, dessen Geld- und Währungswesen in der nachstehenden Abhandlung behandelt werden soll, hat ein halbes Jahrhundert an den verderblichen Folgen der Papiergeldwirtschaft gekrankt. In keinem Lande mit Papierwährung sind die großen Schäden in so krasser Weise hervorgetreten, wie in Österreich-Ungarn. Erst wenn man den verhängnisvollen Einfluß der Agioschwankungen richtig kennen gelernt hat, wird man es zu schätzen wissen, was eine gesunde, auf Gold beruhende Metallwährung für ein Land bedeutet.

Ehe daher in dem zweiten Hauptteile dieser Abhandlung die 1892 in Angriff genommene Währungsreform systematisch dargestellt wird, ist in dem ersten Hauptteile der Versuch gemacht worden, eine historische Übersicht über die Entwickelung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn in der Zeit von 1848 bis 1892 zu geben.

Teil I. A. Die Zeit von 1848—1878.

Abschnitt I:

Der Einfluß der Revolution auf das Geld- und Währungswesen.

1. Kapitel.

Die allgemeine Lage des vormärzlichen Österreich.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die allgemeine Lage der Volkswirtschaft des vormärzlichen Österreich, so entrollt sich keineswegs ein rosiges Bild vor unsern Augen.

Die Wunden, welche die Napoléonischen Kriege der österreichischen Volkswirtschaft zugefügt hatten, waren noch 1848 nicht gänzlich geheilt.

Die Staatsfinanzen hatten sich zwar im Laufe der Jahrzehnte von der völligen Erschöpfung erholt. Gleichwohl waren alle Reformversuche des Grafen Philipp Stadion und seiner Nachfolger nicht imstande gewesen, in dem Staatshaushalt ein völliges Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen.

Die Mittel des Staatsschuldentilgungsfonds wurden häufig anstatt zur Verminderung der Staatsschulden zur Deckung anderweitiger Ausgaben herangezogen.

Immerhin war der Kredit Österreichs sowohl im Inlande wie im Auslande bedeutend gestiegen, sodaß die österreichischen Staatspapiere noch zu Anfang des Jahres 1848 über Pari notierten. Während Österreich noch 1831 mit 5 % verzinsliche Staatspapiere nur zum Kurse von 80 %, 1833 zum Kurse von 89¾ % begeben konnte, erzielte es zum ersten Male im Jahre 1841 einen Kurs von 104 % bezw. 102 % nach Abzug der zu zahlenden Provision.

Das große Vertrauen in die österreichische Finanzverwaltung, das aus diesen Kursen spricht, kann nur darauf zurückgeführt werden, daß in die Öffentlichkeit keine wahrheitsgetreuen Berichte über den Stand der Staatsschulden gelangten. Nur der Eingeweihte konnte sich aus dem Wirrwarr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, zwischen denen häufig keine strenge Trennung stattfand, zurechtfinden.

Obwohl die Regierung im April 1848 eine Bekanntmachung erließ, der zufolge sich in den Jahren 1841—1847 ein Überschuß von 38,7 Millionen Gulden ergeben habe, stellte sich nach einigen Jahren heraus, daß Österreich Jahrzehnte lang mit Defizit gewirtschaftet habe.

Anstatt durch Förderung des gesamten Wirtschaftslebens, durch eine durchgreifende Reform der Steuern, durch stärkere Heranziehung Ungarns zur Deckung der Staatsausgaben, die ordentlichen Einnahmen zu erhöhen, hatte man das leichtere und bequemere Mittel gewählt, die alljährlichen Defizite durch neue fundierte oder schwebende Schulden zu decken. Nur eine Grundsteuerreform war zustande gekommen. Da aber die Durchführung derselben sehr langsam betrieben wurde, die Aufnahme der Kataster in manchen Gebieten nach Jahrzehnten noch nicht vollendet war, so blieb das finanzielle Ergebnis weit hinter den gehegten Erwartungen zurück.

Ebenso langsam ging die Veranlagung zur Häusersteuer, die 1820 wieder eingeführt war, vor sich. Die indirekten Steuern bestanden zahlreich, ohne ein rationelles System, neben einander. Die Regiekosten waren wegen der verwickelten Verwaltung äußerst hoch.

Trotz aller Sparsamkeit der Finanzverwaltung waren die Ausgaben für das Militär dauernd gewachsen. Dieselben beliefen sich 1847 auf 72,96 Millionen Gulden C. M.[1]), während die Ausgaben für das Unterrichtswesen nur 2,4 Millionen, für Handel und Gewerbe 11,555 Millionen, für die Justizverwaltung 4,9 Millionen, für die Finanzverwaltung 12,39 Millionen Gulden C. M. betrugen. Für die Verzinsung der Staatsschuld waren 45,377 Millionen, für den Eisenbahnbau 9,96 Millionen, für den Ankauf von Privateisenbahnen 24,2 Millionen Gulden C. M. erforderlich[2]).

In handelspolitischer Hinsicht hatte Österreich versäumt, in dem deutschen Zollverein die Führerrolle zu übernehmen und zur Schaffung eines großen, einheitlichen Wirtschaftsgebietes beizutragen. Von den leitenden Staatsmännern hatte nur Metternich das richtige Verständnis für die hohe Bedeutung des deutschen Zollvereins. Seine wiederholten Vorschläge, Österreich möge seinen Beitritt zum Zollverein erklären oder sich wenigstens mit den süddeutschen Staaten zu einem Zollvereine zusammenschließen, wurden vom Kaiser zur Freude der schutzzöllnerisch gesinnten Industriellen abgelehnt.

Das Geld- und Währungswesen befand sich zu Anfang des Jahres 1848 anscheinend in leidlicher Verfassung. Dank den Reformen Stadions war Österreich im Laufe der Jahre von der Papiergeldwirtschaft mit allen ihren Übeln befreit worden und Silber zirkulierte wieder im Verkehr.

Da ein Land, das auf einer gewissen Kulturstufe angelangt ist, papierne Zahlungsmittel nicht ganz entbehren kann, war das ein-

---

[1]) Conventionsmünze.

[2]) Adolf Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

gezogene Papiergeld zum Teil durch Banknoten der 1816 gegründeten k. k. priv. österreichischen Nationalbank ersetzt worden. Vermöge ihres Notenprivilegs gelang es der Nationalbank alsbald, ihren Geschäftsverkehr auszudehnen. Nicht zum mindesten hatte die mit dem Staate angeknüpfte Geschäftsverbindung zu dieser Ausdehnung beigetragen. Dieser Umstand sollte für die Nationalbank später verhängnisvoll werden. Der Staat, der häufig das zur Deckung der Defizite erforderliche Geld nicht durch Anleihen aufbringen konnte, ließ sich von der Nationalbank Darlehen gewähren. Die Bank, die sich ihrer wichtigen Stellung für die ganze Volkswirtschaft, insbesondere für das Geld- und Währungswesen noch nicht bewußt war, gewährte bereitwillig in Anbetracht des ihr zufallenden Gewinnes dem Staate die gewünschten Darlehen, ohne hierfür gleich realisierbare Werte als Deckung zu erhalten. Welchen gefährlichen Umfang die Geschäfte der Bank mit dem Staate angenommen hatten, erhellt am besten daraus, daß von 170,83 Millionen Gulden Banknoten, die am 17. November 1840 zirkulierten, 117,8 Millionen auf die Geschäfte der Bank mit dem Staate entfielen.

Kübeck, der die gefährliche Situation der Nationalbank erkannte, setzte 1841 durch, daß zwei Hofkommissare mit der Überwachung der Geschäfte betraut wurden.

Obwohl auch vorübergehend eine Beschränkung des Escompte- und Darlehnsgeschäftes eintrat, schuldete der Staat zu Beginn des Jahres 1848 der Bank nicht weniger als 126 791 324 Gulden Conventionsmünze.

An Banknoten zirkulierten 219 Millionen Gulden, der Silbervorrat der Nationalbank betrug 70 Millionen Gulden C. M. Derartig waren die Verhältnisse, als das vormärzliche Österreich in das Revolutionsjahr 1848 eintrat.

2. Kapitel.

Vermehrung der papiernen Zahlungsmittel. Die Suspendierung der Barzahlungen.

Das Jahr 1848, das in der Geschichte der meisten europäischen Länder einen Wendepunkt bildet, ging auch an der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht spurlos vorüber. Auf die einzelnen Stadien der Revolution einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur die Einwirkung der Revolution auf die Geld- und Währungsverhältnisse ist von Interesse.

An die Finanzverwaltung wurden durch die Unruhen die größten Anforderungen gestellt. Die österreichische Nationalbank, bei wel-

cher der Staat ohnehin schon stark verschuldet war, mußte auch jetzt dem Staate die erforderlichen Geldbeträge vorstrecken. Am 20. April 1848 wurde die Nationalbank mit der Emission 4 prozentiger Hypothekar-Anweisungen, zu deren Sicherstellung die Salinen von Gmunden dienten, für Rechnung des Staates beauftragt. Da der Staat sofort Geld brauchte, mußte ihm die Nationalbank à conto der Salinenscheine einen Vorschuß von 30 Millionen Gulden gewähren. Hierzu kamen alsbald weitere Vorschüsse.

Außerdem mußte die Bank im August 1848 20 Millionen Gulden 5 prozentiger Staats-Kassen-Anweisungen escomptieren, da dieselben sich im Verkehr nicht einbürgern wollten.

Das Jahr 1849 brachte eine weitere Vermehrung des Papiergeldes und damit eine Verschlechterung des österreichischen Geldwesens.

Außer 50 Millionen Gulden 3 prozentiger Kassen-Anweisungen wurden Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, ferner zur Bestreitung der Kriegskosten im lombardo-venetianischen Königreiche 70 Millionen Lire Tresorscheine ausgegeben.

Einen weiteren Zuwachs erfuhren die papiernen Zahlungsmittel durch die Ausgabe von Münzscheinen zu 6 und 10 Kreuzer C. M.[1]).

Was die österreichische Nationalbank betrifft, so war die Lage derselben schon in den ersten Monaten nach Ausbruch der Unruhen im Jahre 1848 eine äußerst kritische geworden. Die Bank war mit einem Silbervorrat von 70 Millionen Gulden und einem Notenumlauf von 219 Millionen in das Revolutionsjahr 1848 eingetreten, so daß die Noten mit rund einem Drittel metallisch gedeckt waren.

Die Dritteldeckung, die heute bei verschiedenen Notenbanken gesetzlich vorgeschrieben ist, wird vielfach für normale Zeiten als zu hoch, als überflüssig, für kritische Zeiten aber als nicht ausreichend erachtet. Auf keinen Fall aber wird die Dritteldeckung in kritischen Zeiten ausreichen, wenn nicht die restlichen zwei Drittel der umlaufenden Noten durch leicht realisierbare Werte, d. h. bankmäßig gedeckt sind.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß die österreichische Nationalbank, die nur schwer realisierbare Objekte[2]) vom Staate als Deckung erhalten hatte, bald nach Ausbruch der Revolution ihre Noten nicht mehr in bar einlösen konnte.

Da schon bei Ausbruch der Unruhen Befürchtungen bezüglich der Lage der Bank die Gemüter erregten, ließ die Nationalbank am

---

[1]) Die Ausgabe erfolgte, um dem Mangel an Kleingeld abzuhelfen.

[2]) Besonders Staatsschuldverschreibungen.

15. März 1848 genauere Nachrichten über ihre Lage in die Öffentlichkeit bringen, indem sie den Ausweis vom 29. Februar 1848 publizierte. Obwohl diese Veröffentlichung erfolgte, um den beunruhigenden Gerüchten entgegenzutreten und den Ansturm auf die Bank zu verhindern, hatte sie einen entgegengesetzten Erfolg. Nach dem Ausweise der Bank vom 29. Februar 1848 betrug der Notenumlauf 214,16 Millionen Gulden, der Barfonds 65,058 Millionen, die Staatsschuld 81,387 Millionen Gulden. Die Beziehungen der Bank zum Staate gingen aus diesem Ausweise insofern nicht genau hervor, als die Bank nicht angegeben hatte, daß sich 50 Millionen Gulden Staatskassenanweisungen unter den escomptierten Effekten befänden[1]). Diese Ungenauigkeit gelangte der Öffentlichkeit alsbald zum Bewußtsein. Da es ferner bekannt war, daß die Bank vom Staate Staatsschuldverschreibungen als Deckung erhalten hatte, steigerte sich die Beunruhigung von Tag zu Tag[2]).

Nach außen zeigte sich die große Beunruhigung in dem täglich anwachsenden Ansturm auf die Noteneinlösungskassen der Bank. Infolgedessen verminderte sich der Silbervorrat der Bank bis Ende März 1848 um 12 Millionen Gulden. Am 25. April 1848 betrug der Silbervorrat nur noch 35 Millionen Gulden.

Schon vor diesem Tage wäre es an der Zeit gewesen, die Barzahlungen zu suspendieren. Ein guter Teil des Silbers wäre der Bank und damit Österreich-Ungarn für spätere Zeiten erhalten geblieben. Da dies nicht geschah, wurde der Bank andauernd Silber zu Spekulationszwecken entzogen und infolge des Silberagios mit Vorteil nach dem Auslande exportiert.

Erst am 22. Mai 1848 wurde der Zwangskurs für die Noten der Nationalbank dekretiert; aber auch jetzt noch wurden die Barzahlungen nicht völlig eingestellt, sondern zeitweilig nur auf die Hinausgabe von 25 Gulden pro Person beschränkt. Da aber trotz dieser Beschränkung der Barschatz sich täglich verminderte, entschloß man sich endlich am 31. Mai 1848 die Barzahlungen gänzlich einzustellen.

3. Kapitel.

Der Einfluß des Silberagios auf das Geldwesen.

Welchen verhängnisvollen Einfluß die Suspendierung der Barzahlungen übte, kam in dem rapiden Steigen des Silberagios zum Aus-

---

1) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

2) Der Kurs der Staatsschuldverschreibungen, Ende des Jahres 1847 noch 103 %, war am 13. März 1848 auf 83 % herabgesunken.

druck. Schon vor der Suspendierung der Barzahlungen war im Verkehr eine allgemeine Silberflucht eingetreten. Teils die Vermehrung der papiernen Zahlungsmittel, teils das wachsende Mißtrauen gegen die österreichische Nationalbank und die allgemeine Unsicherheit trieb das Silber aus dem Verkehr. Der empfindliche Silbermangel hatte die Entstehung des Silberagios zur Folge.

Das Agio mit seinen Schwankungen ist das Charakteristische jeder Papiergeldwirtschaft. Unter den verderblichen Folgen des Agios hat Österreich-Ungarn andauernd bis 1878 gestanden. Die Spekulation trug wesentlich dazu bei, den Silbermangel immer fühlbarer zu machen. War es doch infolge des Agios vorteilhaft geworden, Noten gegen vollwichtige Silbermünzen bei der Nationalbank umzutauschen und das erhaltene Silber zu exportieren. Um den Export des Metallgeldes nach dem Auslande zu verhindern, erließ die Regierung am 2. April 1848 ein Silberausfuhrverbot, dem am 4. April ein Goldausfuhrverbot folgte. Gleichwohl hatte sich der Silbervorrat der Bank mit jedem Tage vermindert; ebenso verschwand das Silber aus dem Verkehr immer mehr.

Da das Agio anfangs nur gering war, rentierte es nur, die vollwichtigen Silbermünzen zu exportieren. Als aber das Agio nach der Dekretierung des Zwangskurses und nach der Suspendierung der Barzahlungen bis auf 17 % emporschnellte, wurde es vorteilhaft, selbst Scheidemünzen nach dem Ausland, besonders nach Süddeutschland, zu exportieren. Infolgedessen stellte sich alsbald ein empfindlicher Mangel an Kleingeld ein. Um diesem Übelstande abzuhelfen, schritt die Nationalbank zur Ausgabe von Ein- und Zweiguldennoten. Diese Maßregel war jedoch unzureichend. Wie groß der Mangel an Kleingeld damals war, erhellt am besten daraus, daß viele Personen auf den Gedanken verfielen, die Banknoten zu 1 und 2 Gulden in 2 Hälften oder 4 Viertel zu zerschneiden. Viele Unternehmer suchten sich damit zu helfen, daß sie Münzscheine anfertigen ließen, die unter ihren Arbeitern und Kunden als Geld zirkulierten. Erst am 7. Dezember 1848 machte die Regierung diesem Unwesen ein Ende, indem die Ausgabe von privatem Papiergeld untersagt wurde[1]).

[1]) Vergl. Abschnitt: „Der Einfluß des Agios auf die Volkswirtschaft". S. 37.

Abschnitt II.
Reformversuche.

1. Kapitel.
Verminderung der Bankschulden des Staates nach Wiederherstellung der Ruhe. Wiederaufnahme der Barzahlungen.

Während das österreichische Geldwesen sich zu Anfang des Jahres 1849 infolge weiterer Vermehrung des Papiergeldes gegenüber dem Jahre 1848 noch erheblich verschlechterte, kehrte in der zweiten Hälfte des Jahres 1849 wieder Ruhe und Frieden in das Land. Ungarn war am 30. August 1849 bei Vilagos entscheidend geschlagen, König Albert von Sardinien bei Mortara und Novara von dem greisen Radetzky besiegt worden. Erst jetzt konnte man sich wieder der gewohnten wirtschaftlichen Tätigkeit im Gefühle der Sicherheit hingeben. Auch die Staatsverwaltung, deren ganze Aufmerksamkeit bisher durch die aufregenden Ereignisse in Anspruch genommen war, gewann wieder Zeit, in die zerrütteten Geldverhältnisse Ordnung zu bringen. Ihre Tätigkeit begann damit, daß 14 verschiedene Schuldposten, aus denen sich die Bankschuld des Staates zusammensetzte, in eine einzige, mit 2 % verzinsliche Schuld im Betrage von 96948768 Gulden zusammengezogen wurden[1]). Diese Schuld wurde durch Rückzahlung von 60 Millionen Gulden aus der 1849 zum Kurse von 85 % aufgenommenen $4^1/_2$ prozentigen Anleihe und durch Zahlung von 12 Millionen Gulden aus der sardinischen Kriegskosten-Entschädigung bedeutend vermindert.

Um in das zirkulierende Staatspapiergeld eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen, suchte man die verschiedenen Papiergeldarten durch Reichsschatzscheine zu ersetzen. Nur Münz- und Tresorscheine blieben auch fernerhin bestehen. Die Gesamtsumme der mit 3 % verzinslichen Reichsschatzscheine wurde zunächst auf 50 Millionen Gulden festgesetzt. Die anfangs ausgegebenen Reichsschatzscheine lauteten über 1000, 500 und 100 Gulden. Seit Dezember 1850 wurden auch unverzinsliche Reichsschatzscheine zu 50, 10, 5, 2 und 1 Gulden ausgegeben. Sämtliche Reichsschatzscheine wurden mit Zwangskurs versehen. „Als Hypothek wurden die Staatseisenbahnen im Werte von 67,534 Millionen sowie jene Anteile bestimmt, welche der Staat durch angekaufte Aktien von Privateisenbahnen

[1]) Kleinwächter: Die Entwicklung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn. S. 8.

im Betrage von 22,4 Millionen in seinem Besitz hatte, endlich die Saline Gmunden mit demjenigen Betrage, der zur vollen Deckung erforderlich war und durch die allmähliche Zurückzahlung der Schuld an die Bank frei wurde“ [1]).

In dem Maße, wie sich das Staatseisenbahnnetz vergrößerte, konnte eine Erhöhung des Umlaufes von Reichsschatzscheinen auch über den Betrag von 50 Millionen Gulden hinaus erfolgen. Obwohl der Staat auch in den nächsten Jahren seine Schuld bei der Nationalbank verminderte, war an eine völlige Besserung des Geld- und Währungswesens nicht zu denken, bevor nicht das Staatspapiergeld überhaupt beseitigt war. Die Vorzüge der Banknoten gegenüber dem Staatspapiergeld ergeben sich aus der Verschiedenheit der Ausgabe, wie aus der Verschiedenheit des Zurückströmens beider Arten. „Banknoten,“ sagt Professor Wagner [2]) „werden regelmäßig als Darlehn, alles Staatspapiergeld als Zahlung ausgegeben. Dort wird somit vom Emittenten (Schuldner) ein Forderungsrecht erworben, während hier nur eine bestehende Zahlungsverpflichtung erfüllt worden ist. Wegen dieser verschiedenen Art der Ausgabe auch eine verschiedene Art der regelmäßigen Rückströmung: Zur Abzahlung eines Kredits bei der Banknote, zur Berichtigung einer Zahlungsverpflichtung an eine Staatskasse bei dem Staatspapiergeld, wo dann letzteres von dieser Kasse immer wieder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen der Finanzverwaltung von Neuem ausgegeben werden muß: Der kritische Punkt bei allem, auch dem uneigentlichen Staatspapiergelde, dessentwegen Banknoten an sich den Vorzug verdienen“. Während nun die Banknoten zu den Einlösungskassen zurückströmen, wenn der Verkehr ihrer nicht mehr bedarf, besteht bei dem Staatspapiergeld leicht die Gefahr, daß es ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs im Übermaß ausgegeben wird und Preisrevolutionen hervorruft.

In richtiger Erkenntnis der Nachteile des Staatspapiergelds entschloß sich die Finanzverwaltung, das Staatspapiergeld ganz zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde am 23. Februar 1853 mit der österreichischen Nationalbank folgendes Abkommen getroffen:

„Das gesamte mit Zwangskurs im Umlauf befindliche Papiergeld wird an die k. k. priv. österreichische Nationalbank übertragen und nach Maßgabe des Begehrs von derselben in Banknoten umgewechselt. Es wird vorbehalten, in der Folge eine Frist festzusetzen und bekannt zu machen, bis zu welcher diese Umwechselung statt-

---

[1]) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

[2]) Wagner: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit.

finden soll, und nach deren Ablauf alles mit Zwangskurs zirkulierende Staatspapiergeld eingezogen sein muß. Staatspapiergeld mit Zwangskurs wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden.“[1])

Demgemäß ging das ganze Staatspapiergeld in Höhe von 149 880 602 Gulden C. M. an die Nationalbank über. Die Staatsverwaltung war dagegen verpflichtet, der Nationalbank jährlich mindestens 10 Millionen Gulden bis zur gänzlichen Tilgung ihrer Schulden zu zahlen. Entsprechend dem vom Staate gezahlten Betrage mußte die Nationalbank ihren Notenumlauf verringern.

Da der Staatshaushalt jährlich ein Defizit aufwies, die Finanzverwaltung aber mit aller Gewalt eine Besserung des Geld- und Währungswesens anstrebte, entschloß man sich zu einer Radikalkur, nämlich zur Aufnahme einer Anleihe von 350 bis höchstens 500 Millionen Gulden.

Der Ertrag dieser Anleihe war teils zur Deckung der Defizite des Staates, teils zur Verminderung der Bankschulden des Staates bestimmt. Nicht nur die aus der Übernahme des gesamten Staatspapiergeldes herrührende Schuld, sondern auch die übrigen Schulden sollten bis auf 80 Millionen Gulden getilgt werden.

Nur wenn der Staat seine Bankschulden verminderte und der Metallschatz der Bank verstärkt wurde, war Aussicht auf die Aufnahme der Barzahlungen seitens der Bank vorhanden.

In der Tat flossen der Bank aus der Nationalanleihe bis Oktober 1855 fast $92\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, aus den Zollerträgnissen 10 Millionen Gulden zu.

Die Erwartung der Finanzverwaltung, mit der erwähnten Nationalanleihe das Geld- und Währungswesen wieder völlig herzustellen, ging infolge des Ausbruches des Krimkrieges nicht in Erfüllung. Wenngleich Österreich auch nicht direkt am Krimkriege beteiligt war, wurden doch große, kostspielige Rüstungen vorgenommen. [Zum guten Teil wird man die Nichtbeteiligung Österreichs am Krimkriege seiner schlechten Finanzlage zuschreiben müssen.]

Gleichwohl mußte die Notenpresse der Nationalbank von der Finanzverwaltung in hohem Grade in Anspruch genommen werden. Nicht weniger als hundert Millionen Gulden hat die Nationalbank dem Staate während der Jahre 1854 und 1855 vorgestreckt.

Obwohl hierdurch der Status der Bank sich erheblich verschlechterte und die Ordnung des Währungswesens in weite Ferne gerückt schien, suchte der Finanzminister Baumgartner um jeden Preis dem ersehnten Ziele näher zu kommen. Er entschloß sich zu einem

[1]) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

Akte von weittragender Bedeutung, nämlich zur Veräusserung eines Teiles der Staatsbahnen an französische Kapitalisten. Auch an den Verkauf der Staatsdomänen dachte Baumgartner. Beide Projekte wurden aber erst unter seinem rührigen Nachfolger Bruck verwirklicht.

Die Finanzverwaltung erzielte für den Verkauf von Staatseisenbahnen nur 170 Millionen Francs, während die Herstellungskosten bedeutend höher gewesen waren. Außerdem verkaufte der Staat einige Kohlen- und Eisenwerke, ebenfalls unter äußerst ungünstigen Bedingungen[1]).

Die sehr ungünstigen Bedingungen wurden von der Finanzverwaltung angenommen, „weil es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nötig sei, für Vermehrung des Bargeldes im Inlande zu sorgen und die Opfer zu bringen, ohne welche ein so großer Zweck nicht erreicht werden könne. Es sei unabweislich, für Vermehrung der Barfonds der Bank zu sorgen und die Bedürfnisse des Staates an Metallmünzen zu decken. Sollte dieses im abgenützten Wege von Anlehen geschehen, so würde man gewiß höchstens 80 für 100 erhalten und, um 77 Millionen Metall aufzubringen, ein Kapital von 96 Millionen verschreiben und mit jährlich 4,62 Millionen verzinsen müssen, während man durch die Verkäufe einen Betrag von 77 Millionen mit einer Verminderung der Staatseinnahmen von 4,25 Millionen in Papier oder 3,75 Millionen in Silber erkaufe. Vom nationalökonomischen Standpunkte dürfte das in Rede stehende Geschäft nur wohltätig wirken; es werde fremdes Kapital ins Land gebracht, fremde Intelligenz eingeführt und in der bekannten Betriebsamkeit und Rührigkeit französischer Industrieller und Ingenieure dem stets eines Spornes bedürfenden Inländer ein mächtiges Vorbild zur Nacheiferung geboten. Was der Staat an Bahnen aus der Hand gebe, werde er durch fortgesetzte Neubauten bald ersetzt haben[2])“.

Alsbald ging Bruck daran, auch durch Veräusserung von Staatsdomänen die Bankschuld des Staates zu verringern. Zu diesem Zwecke schloß er mit der Nationalbank am 15. Oktober 1855 folgendes Abkommen ab:

Die durch Vertrag vom 23. Februar 1853 zusammengezogene, mit 2 % verzinsliche Restschuld von 55 000 000 fl. und die während des Krimkrieges gewährten Vorschüsse in Höhe von 100 000 000 fl, zusammen 155 000 000 fl. wurden in eine unverzinsliche Schuld umgewandelt. Der Bank wurden Staatsgüter im Werte von 156,50 Mil-

---

[1]) Der Erlös betrug 30 Millionen Francs.

[2]) Beer: „Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert“ cit.

lionen Gulden zum allmählichen Verkauf übergeben. Der erzielte Erlös sowie die jährlichen Erträgnisse sollten zur Tilgung der Staatsschuld an die Bank verwendet werden[1]).

Infolge dieser Rückzahlungen besserte sich die Lage der Bank bedeutend. Um die Barzahlungen wieder aufnehmen zu können, suchte die Bank ihren Barschatz zu kräftigen.

Hierzu bot die Errichtung einer Hypothekarabteilung der Nationalbank eine geeignete Gelegenheit. Da nämlich seit Jahren Klagen des Grundbesitzes wegen Mangel an hypothekarischem Kredit laut geworden waren, suchte man diesem Übelstande durch Schaffung einer besonderen Hypothekar-Abteilung bei der Nationalbank abzuhelfen. Um diese Abteilung mit den nötigen Mitteln zu versehen, wurde das Aktienkapital um 50 000 Aktien à 700 Gulden erhöht.

Obwohl damals ein großer Mangel an Hypothekenbanken bestand, wäre es trotzdem angebrachter gewesen, ein besonderes Hypothekeninstitut ins Leben zu rufen, als die Nationalbank mit der Pflege dieses Geschäftszweiges zu betrauen, da eine Zettelbank mit Rücksicht auf ihre Noteneinlösungspflicht ihre Mittel nicht dauernd oder doch für längere Zeit festlegen darf. In welchem Maße der Metallschatz der Bank in der Zeit von 1855—1858 sich vergrößerte, zeigen folgende Zahlen:

Der Metallschatz betrug:

Ende 1855	49,5 Millionen fl.
- 1856	87,24 - -
- 1857 einschl. 13,6 Mill. Devisen . . .	98,04 - -
am 6. Septbr. 1858 einschl. 13,572344 Mill. Devisen	123,072344 fl.[2]).

Die erhebliche Steigerung des Metallschatzes der Bank hatte die Aufnahme der Barzahlungen am 6. September 1858 zur Folge. Die Verpflichtung zur Einlösung der Noten in bar erstreckte sich jedoch nur auf die Noten zu 10, 100 und 1000 fl. ö. W. — Die kleineren Noten zu 5, 2 und 1 Gulden C. M. sollten gegen Noten zu 1 Gulden ö. W. umgetauscht und ihr Gesamtbetrag auf 100 Mill. fl. ö. W. vermindert werden. Dieser Betrag sollte allmählich aus dem Erlöse für die der Bank übergebenen Staatsgüter getilgt werden Eine neue Ausgabe von kleinen Noten durfte fortan nicht mehr erfolgen.

---

[1]) Kleinwächter: Die Entwickelung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn.

[2]) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

Für die großen Noten wurde die metallische Dritteldeckung vorgeschrieben. Die restlichen zwei Drittel mußten bankmäßig gedeckt sein.

Als die Nationalbank am 6. September 1858 die Barzahlungen aufnahm, betrug ihr Metallschatz 109,50 Millionen einschließlich Devisen 123 072 344 Gulden. Der Notenumlauf dagegen bezifferte sich auf 392 000 000 Gulden.

Nach Abzug der 100 Millionen Gulden ö. W., die nicht in Silber einlösbar waren, war also der gesetzlichen Bestimmung über die metallische Deckung formell genügt.

Der Gesamtstatus der Bank war aber durchaus nicht günstig. Berücksichtigen wir, daß 100 Millionen Gulden gänzlich von der Bareinlösung ausgeschlossen waren, daß ihre Tilgung durch den Erlös von Staatsgütern viele Jahre währen konnte, daß der Ausbruch außerordentlicher Ereignisse nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, daß schließlich die Finanzen des Staates in der elendesten Verfassung waren, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Aufnahme der Barzahlungen am 6. September 1858 verfrüht und übereilt war.

2. Kapitel.

Der Deutsch-Österreichische Münzvertrag vom 24. Jänner 1857.

In Anbetracht der starken Vermehrung des Metallschatzes der österreichischen Nationalbank bis zum Ende des Jahres 1856 hegte Österreich die Hoffnung, demnächst die Valuta wieder herstellen zu können. In dieser Erwartung schloß es am 24. Jänner 1857 mit den deutschen Zollvereinsstaaten einen Münzvertrag ab, in welchem es sich verpflichtete, spätestens bis zum 1. Jänner 1859 die Silberwährung wieder herzustellen.

Dieser Münzvertrag ist das Werk des Ministers Bruck. Da es Österreich mißglückt war, den deutschen Zollverein zu sprengen, und die süddeutschen Staaten für einen Zollverein mit Österreich zu gewinnen, hatte Bruck schon 1852 mit Erfolg versucht, zwischen Österreich und Preußen einen Handelsvertrag zustande zu bringen. Die Hoffnungen, die Bruck an diesen Handelsvertrag geknüpft hatte, gingen nicht in Erfüllung, da eine lebhaftere Gestaltung der Handelsbeziehungen durch die in Österreich herrschende Papiergeldwirtschaft vereitelt wurde[1]).

---

[1]) Karl Helfferich: Die Folgen des Deutsch-Österreichischen Münzvereins von 1857.

Bruck suchte nun diesen Übelstand zu beseitigen, indem er einerseits alle Mittel versuchte, Österreich so schnell als möglich zur Metallwährung zurückzuführen, und andererseits mit den deutschen Staaten einen Münzvertrag abschloß, durch welchen alle Staaten sich zur Einführung der gleichen Währung d. h. der Silberwährung verpflichteten.

Österreich beabsichtigte ursprünglich, die Vertragsstaaten zur Annahme der Goldwährung zu bewegen, da seit der Entdeckung der kalifornischen Goldlager im Jahre 1848 der Wert des Goldes zu sinken begann und ein weiteres Sinken desselben erwartet wurde.

An dem Widerstande Preußens scheiterte dieser Plan Österreichs. So verpflichteten sich denn die Vertragsstaaten in dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 zur strikten Durchführung der Silberwährung.

Ein eigentlicher Münzverein analog dem später abgeschlossenen lateinischen Münzbunde kam durch den Münzvertrag nicht zustande. Vielmehr wurden drei verschiedene Münzfüße in dem Gebiete der vertragenden Staaten eingeführt.

In Norddeutschland, wo bisher der 14 Talerfuß in Geltung gewesen war, wurde der 30 Talerfuß (auf das Pfund zu 500 Gramm bezogen) eingeführt.

In Süddeutschland trat an die Stelle des 24½ Guldenfußes der 52½ Guldenfuß.

In Österreich endlich wurde der 20 Gulden- oder Konventionsfuß durch den 45 Guldenfuß ersetzt.

Während für die von einem Staate ausgeprägten Landeskurantmünzen in den anderen Vertragsstaaten kein gesetzlicher Zwang zur Annahme bestand, mußten die als Vereinsmünzen ausgeprägten Ein- und Zweivereinstalerstücke in allen Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf den Ort der Ausprägung unbeschränkt in Zahlung genommen werden.

Die Vereinstaler waren also gemeinschaftliches Umlaufsmittel; sie wurden zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten eingeführt.

Das Einvereinstalerstück wurde zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werte von bez. 1 Tlr. in Talerwährung, $1^1/_2$ fl. ö. W. und $1^3/_4$ fl. süddeutscher Währung, das Zweivereinstalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werte von bez. 2 Tlr. in Talerwährung, 3 fl. ö. W. und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung ausgeprägt[1]).

[1]) Reichs-Gesetz-Blatt vom 6. Juni 1857 XXIII. Stück.

Die Zweitalerstücke, die in den durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher ausgeprägt waren, wurden den neuen Vereinsmünzen in jeder Beziehung gleichgestellt.

Außer den Vereinssilbermünzen konnten zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande von den Vertragsstaaten Vereins-Handelsmünzen unter der Benennung Krone und halbe Krone ausgeprägt werden, und zwar:

die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes
die halbe - - $^1/_{100}$ - - - -

Andere Goldmünzen durften fortan nicht mehr geprägt werden. Nur Österreich erhielt die Erlaubnis, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schluß des Jahres 1865 auszuprägen.

„Der Silberwert der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältnis des Angebotes zur Nachfrage bestimmt; es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft niemand gesetzlich verpflichtet werden“ [1]).

Die Dauer des Münzvertrages wurde zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt. Falls der Vertrag nicht von der einen oder anderen Seite aufgehoben würde, sollte er stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Österreich kam der übernommenen Verpflichtung, die Valuta wieder herzustellen, schon am 6. September 1858 nach; infolge des 1859 ausbrechenden italienischen Krieges geriet es aber wieder in die Papiergeldwirtschaft.

Da Österreich noch 1867 bei seinem Ausscheiden aus dem Münzvereine seine Valuta nicht wieder hergestellt hatte, trat der Münzvertrag, was Österreich anbetrifft, überhaupt kaum in Wirksamkeit. Gleichwohl hatte Österreich bis 1867

	31 060 321	Taler in Ein-Vereinstalern
	55 528	- - Doppeltalern
Sa.	31 115 849	= 46 673 233,5 fl. ausgeprägt [2]).

Der größte Teil dieser Taler floß infolge des in Österreich herrschenden Silberagios nach Deutschland ab.

---

[1]) Art. 18 d. Münzvertrages R.G.B. v. 6. Juni 1857 XXIII. Stück.

[2]) Karl Helfferich: Die Folgen des Deutsch-Österreichischen Münzvereins von 1857.

Als nun Österreich im Jahre 1867 aus dem Münzvereine austrat, verpflichteten sich die vertragenden Regierungen, den Vereinstalern und Vereinsdoppeltalern die gesetzliche Zahlkraft nicht vor Ablauf des Jahres 1870 zu entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen als dem jetzt bestehenden Münzsystem übergehen würden. Im letzteren Falle sollten die ihr Münzwesen ändernden Regierungen die Einlösung der Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. Da dieser Fall nicht eintrat, blieb die Frage bezgl. der etwaigen Einlösung der Vereinstaler und Doppeltaler unerledigt.

So lange Deutschland Silberwährung hatte, und der Geldwert des Talers mit dem Stoffwert von $^1/_{30}$ Pfund Silber zusammenfiel, bestand in dem Vorhandensein der österreichischen Vereinstaler für Deutschland keine Gefahr. Als aber Deutschland zur Goldwährung überging, und der Preis des Silbers rapide stürzte, war eine Einlösung der österreichischen Vereinstaler nur unter großen Verlusten möglich. Deutschland, das nicht gewillt war, den ganzen Verlust allein zu tragen, einigte sich schließlich mit Österreich dahin, daß letzteres $8^2/_3$ Millionen Taler Stücke österreichischen Gepräges, den Taler zu $1^1/_2$ fl. ö. W., übernahm[1]).

3. Kapitel.

Die abermalige Einstellung der Barzahlungen.

Die österreichische Nationalbank hatte am 6. September 1858 die Barzahlungen wieder aufgenommen. Das Silberagio war bis auf $^1/_4$ % gesunken, und das Silber begann allmählich aus seinen Schlupfwinkeln hervorzukommen.

Diese erfreuliche Lage der Dinge sollte nur von geringer Dauer sein. Die Neujahrsszene zwischen Napoleon III. und dem österreichischen Botschafter in Paris bildete die Einleitung zu dem im Frühjahr 1859 ausbrechenden Kriege zwischen Österreich einerseits, und Frankreich und Sardinien andererseits. Schon im Februar hatte die österreichische Regierung in London eine Anleihe in Höhe von 3 Millionen Pfd. Strlg. zum Kurse von 80 % zur Zeichnung aufgelegt, um sich die zur Rüstung und Kriegführung erforderlichen Mittel zu verschaffen. Zum großen Leidwesen Brucks war bis zum 11. Februar, dem Schlußtage der Subskription, nur 1 Million gezeichnet worden. Auch von diesem Betrage mußten alsbald 0,63 Millionen zurückge-

---

[1]) Außerkurssetzung in Österreich und Deutschland s. Abschnitt: „Das neue Münzsystem“, S. 54.

kauft werden, um ein Sinken des Kurses zu verhindern[1]). Nunmehr machte Bruck den Vorschlag, die erforderlichen Mittel durch starke Erhöhung der Steuern aufzubringen, um die Nationalbank, die erst vor wenigen Monaten die Barzahlungen aufgenommen hatte, nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Da Brucks Vorschlag aber vom Ministerrate abgelehnt wurde, mußte die Nationalbank dem Staate auf eine später zu begebende Anleihe von 200 Millionen Gulden einen mit 2 % verzinslichen Vorschuß von 133 Millionen Gulden gewähren. Die Bank sollte zu diesem Zwecke Noten zu 5 fl. ausgeben. Da die Herstellung derselben aber einige Zeit in Anspruch nahm, gelangten vorläufig andere Appoints zur Ausgabe.

Außer dem Vorschuß von 133 Millionen Gulden in Banknoten mußte die Bank aus ihrem Metallschatze gegen teilweise Verpfändung der Obligationen der Londoner Anleihe dem Staate 20 Millionen Gulden vorstrecken. Ferner zahlte die Bank dem Staate 27 Millionen Gulden in Noten à conto später fälliger Raten der Südbahn und zweier lombardischen Bahnen, die schon 1858 vom Staate verkauft worden waren.

Da die Lage der Nationalbank schon bei Aufnahme der Barzahlungen nicht besonders günstig gewesen war, nötigte die eben erwähnte starke Inanspruchnahme die Bank, bereits im April 1859 die Barzahlungen wieder einzustellen.

4. Kapitel.

Die Plenersche Bankakte.

Nach Wiederherstellung des Friedens suchte man die Wunden, die der Krieg dem österreichischen Geldwesen geschlagen hatte, wieder zu heilen. Es kam vor allem darauf an, eine finanzielle Trennung zwischen Bank und Staat herbeizuführen und dadurch der Nationalbank die Stellung zu geben, die ihr im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gebührte. Aus dem Staatsbankier, der seine Notenpresse der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt hatte, mußte eine den Geldumlauf regelnde, den Kredit befruchtende, unabhängige Zettelbank werden. Die Bankschuld des Staates mußte getilgt, der Metallschatz der Bank nach Möglichkeit gekräftigt werden. Der Weg zu diesem Ziele wurde durch die Plenersche Bankakte von 1862/63 gebahnt.

---

[1]) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert.

Die Schuld des Staates an die Bank, die durch die Bankakte geordnet werden sollte, bestand am 29. November 1862 aus folgenden Posten:

a) fundierte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes im Restbetrage von	fl.	36 914 954,94
b) durch Staatsgüter gedeckte Schud im Restbetrage von	-	87 053 779,30
c) Vorschüssse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	-	77 800 000,—
d) Vorschüsse in Silber auf die 3 Millionen Pfd. Strlg. der 1859 in London emittierten Anleihe . . .	-	20 000 000,—
	zus. fl.	221 768 734,24[1]).

Diese Schuld sollte mit Ausnahme von 80 Millionen Gulden bis Ende des Jahres 1866 zur Rückzahlung gelangen. Der Schuldposten a) sollte in vier gleichen Jahresraten — die erste Ende Dezember 1863, die letzte Ende Dezember 1866 — abgetragen werden. Von obigen 20 Millionen mußte die erste Hälfte bis Ende Dezember 1865, die zweite Hälfte bis Ende Dezember 1866 berichtigt werden. Von den Schuldposten b) und c) wurden 80 Millionen von der Rückzahlung ausgeschieden. Der Staat betrachtete diese Summe als ein dauerndes Darlehen, welches den Entgelt für die Gewährung des Notenprivilegs bilde. Er verpflichtete sich jedoch für den Fall, daß die Aktionäre in einem Jahre weniger als 7 % Dividende erhalten sollten, der Bank soviel an Zinsen für das 80 Millionen-Darlehen zu zahlen, als zur Ergänzung der Dividende auf 7 % erforderlich sei, in keinem Falle aber mehr als 1 Million Gulden.

Der nach Abzug von 80 Millionen verbleibende Betrag der Schuldposten c) und b) sollte bis Ende Dezember 1866 durch Veräusserung der der Bank überwiesenen Staatsgüter und durch Verkauf der restlichen Obligationen der Anleihe von 1860 getilgt werden.

Der Nationalbank hingegen wurde die Verpflichtung auferlegt, die Rückzahlungen des Staates zur Verringerung des Notenumlaufes in der Weise zu verwenden, daß bis Ende Dezember 1866 die statutenmäßige Deckung der Noten hergestellt sei. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen sollte im Jahre 1867 erfolgen.

Dem Zwecke, die Verquickung der Staatsfinanzen mit der Nationalbank in Zukunft zu verhüten, diente auch § 4 des Übereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Bank. Dieser

[1]) Neuwirt: Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873.

Paragraph bestimmte ausdrücklich, daß dem Staate trotz der Verpflichtung zur etwaigen Zahlung von einer Million Zinsen außer der ihm durch § 58 der Statuten eingeräumten Befugnis zur Ernennung eines Staatskommissars keinerlei Einfluß auf die Verwaltung der Nationalbank zustehe.

Der Staatskommissar habe lediglich darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Bank den Statuten und dem Reglement gemäß geschehe.

Auch über etwaige Geschäftsverbindungen des Staates mit der Nationalbank wurden Bestimmungen getroffen. Die Bank übernahm nämlich die Verpflichtung, von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel nur statutenmäßig zu escomptieren.

Außerdem durfte die Bank nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen. Das hieraus sich ergebende Guthaben mußte gegenseitig jeden Monat beglichen werden.

Alle diese Bestimmungen sollten verhüten, daß der Staat sich nochmals der Notenpresse der Bank bediene.

5. Kapitel.

Das Scheitern der Plenerschen Reformversuche. Die Ausgabe von Staatspapiergeld.

Die Staatsverwaltung kam den in der Bankakte übernommenen Verpflichtungen aufs Genaueste nach. Die Rückzahlungen wurden pünktlich geleistet.

Die damit Hand in Hand gehende Verminderung der Banknoten rief eine große Geldknappheit hervor. Während ursprünglich die Regierungsvorlage die Tilgung der Schuld des Staates an die Bank auf neun Jahre, d. h. bis Ende 1871 verteilen wollte, hatte die zustande gekommene Bankakte die Tilgungsfrist auf vier Jahre beschränkt. Der Versuch, innerhalb dieser kurzen Frist die Valuta wiederherzustellen, stellte an die ohnehin zerrütteten Finanzen des Staates die größten Anforderungen.

Auch die ganze österreichische Volkswirtschaft wurde durch diese heroische Kur in Mitleidenschaft gezogen. Große Geldklemme, hoher Zinsfuß (bis 12 %), zahlreiche Konkurse charakterisieren die damalige Zeit[1].

So schwer diese Opfer waren, im Interesse einer baldigen geordneten Valuta hätten sie sich verlohnt. Schon war Österreich

---

[1]) Kleinwächter, Die Entwicklung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. (Festrede).

diesem Ziele sehr nahe gekommen, als politische Ereignisse das Geldwesen Österreichs in noch empfindlicherer Weise wie 1859 abermals zerrütteten.

Im Frühjahr 1866 sah sich der Staat infolge der drohenden Kriegsgefahr bei der Unmöglichkeit, eine Anleihe aufzunehmen, genötigt, eigenes Staatspapiergeld auszugeben.

Da die Staatsnoten erst gedruckt werden mußten, der Staat aber sofort Geld nötig hatte, wurden die Banknoten von ein und fünf Gulden durch Gesetz vom 5. Mai 1866 zu Staatsnoten erklärt. Die Bank wurde verpflichtet, dem Staate als Gegenwert für die übernommenen 150 Millionen Gulden Noten Banknoten in höheren Appoints auszufolgen.

Diese Maßregel bedeutete eine Verletzung der Bankakte, einen Eingriff in das ausschließliche Notenprivileg der Nationalbank. Ein offizielles Blatt der Regierung suchte die Handlungsweise der Finanzverwaltung durch folgende Worte zu entschuldigen:

„Diese Finanzmaßregel ist einer derjenigen Staatsakte, welche ihre innere Berechtigung unmittelbar aus dem obersten Grundsatze der staatlichen Selbsterhaltung ableiten und geradezu als Postulate zwingender Staatsnotwendigkeit erscheinen.“[1]) Obwohl der Staat sich in Wirklichkeit in einer Zwangslage befand, hätte er immer noch die Möglichkeit gehabt, sich von der Nationalbank ein Darlehen gewähren zu lassen.

Daß der Staat trotz dieser Möglichkeit der Ausgabe von Staatspapiergeld den Vorzug gab, ist einmal darauf zurückzuführen, daß er nicht aufs Neue der dauernde Schuldner der Bank werden wollte. Sodann mag der Umstand der Unverzinslichkeit und damit der scheinbar größten Billigkeit den Staat zu dem erwähnten Schritt veranlaßt haben.

Die Bank freilich wurde hierdurch finanziell bedeutend geschädigt, aber ihre Rechtsverwahrung war vergeblich. Das Gesetz vom 5. Mai 1866 hatte nur die Einleitung zur Ausgabe von Staatsnoten gebildet. Infolge der unglücklichen Wendung, die der Krieg mit Preußen für Österreich nahm, wurde dem Finanzminister durch Gesetz vom 7. Juli 1866 ein weiterer Kredit von 200 Millionen Gulden eingeräumt. A Conto desselben mußte die Bank dem Staate 60 Mill. vorstrecken. Der Staat verpflichtete sich dagegen, diesen Vorschuß der Nationalbank spätestens in einem Jahre nach Friedensschluß zurückzuzahlen. Als die Kriegskostenentschädigung von 20 Millionen Taler an Preußen zu entrichten war, mußte die Bank diese Summe

---

[1]) Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert. cit.

gegen Wechsel einiger großer Firmen aus ihrem Silbervorrat hergeben.

Nach erfolgtem Friedensschluß wurde bezüglich des 200 Mill.-Kredites bestimmt, daß 50 Millionen durch eine Anleihe aufzubringen seien. Für die restlichen 90 Millionen sollte Staatspapiergeld ausgegeben werden. Der Maximalbetrag der Staatsnoten wurde auf 300 Millionen festgesetzt[1]).

In Anbetracht dieser großen Summe von Staatspapiergeld war das Ziel, dem die Plenersche Bankakte zugestrebt hatte, wieder in weite Ferne gerückt. Auf Jahrzehnte war an eine Neuordnung des Geldwesens nicht zu denken. Die Finanzen Österreichs, die sich schon vor 1866 in kläglicher Verfassung befanden, und die durch den Krieg mit Preußen noch mehr zerrüttet worden waren, gestatteten es nicht, Opfer für die Wiederherstellung der Währung zu bringen.

So hatte der Verlauf der Dinge den Gegnern der Plenerschen Bankakte recht gegeben, die s. Z. darauf hingewiesen hatten, daß ein Staat, der, wie Österreich, an einem chronischen Defizit leide, dessen Kredit untergraben sei, dessen einzige Rettung die Notenpresse der Zettelbank bilde, eine Reform des Geld- und Währungswesens nicht erfolgreich durchführen könne, bevor nicht die Defizite beseitigt seien.

Abschnitt III.

Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn.

1. Kapitel.

Der Ausgleich zwischen Österreich-Ungarn.

Aus der schlimmen Erfahrung, die Österreich mit der verfrühten Reform während der Jahre 1862—66 gemacht hatte, aus der richtigen Erkenntnis, daß gesunde Finanzen die Vorbedingung zu einer Ordnung des Geldwesens bilden, ist die Untätigkeit der österreichisch-ungarischen Regierung auf währungspolitischem Gebiete in der Zeit von 1867—92 zu erklären.

Gleichwohl vollzogen sich in diesem Zeitraume einige Ereignisse, die wegen ihrer weittragenden Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht auch im Rahmen dieser Abhandlung berührt werden müssen.

---

[1]) Siehe 3. Kapitel, Trennung der Partial-Hypothekar-Anweisungen vom Staatsnotenumlauf und ihre Verminderung S. 65.

In erster Linie gehört hierhin der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Durch den Krieg mit Preußen im Jahre 1866 war Österreich derartig geschwächt worden, daß es den schon lange gehegten Separationsgelüsten der Ungarn 1867 nachgeben mußte. Seit dieser Zeit zerfällt die österreichisch-ungarische Monarchie in die noch gegenwärtig bestehenden beiden Reichshälften.

Nur für die auswärtigen Angelegenheiten und das Heerwesen wurde eine gemeinsame Verwaltung vereinbart.

Außerdem wurde zwischen Österreich und Ungarn ein Handels- und Zollbündnis auf 10 Jahre abgeschlossen.

Hierdurch wurde der Errichtung einer Zollinie zwischen beiden Staaten, die bisher in dem lebhaftesten Verkehr miteinander gestanden hatten, und damit wenigstens der wirtschaftlichen Entfremdung einigermaßen vorgebeugt.

Die größten Schwierigkeiten ergaben sich, als es sich um die Feststellung der Quote handelte, die jeder Staat zu den gemeinsamen Lasten beizutragen habe. Nach langen Verhandlungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, einigte man sich dahin, daß Österreich 70 %, Ungarn 30 % zu den gemeinsamen Lasten beizutragen habe.

2. Kapitel.

Der Bankstreit.

Die österreichische Nationalbank war bis zum Jahre 1867 in dem gesamten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie rechtlich anerkannt.

Als nun durch den Ausgleich der Dualismus in die Monarchie getragen wurde, wäre es die Pflicht der österreichischen Regierung gewesen, in dem Ausgleich mit Ungarn auch Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Nationalbank in Ungarn zu treffen.

Anstatt dessen wurde die Regelung dieser Frage der Zukunft überlassen. Die österreichische Regierung begnügte sich mit der Erklärung des ungarischen Finanzministers in dem Übereinkommen vom März 1867, „die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die diesfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein würden, weder auf administrativem noch auf legislativem Wege zu beirren“[1]).

Das österreichische Finanzministerium hingegen verpflichtete sich, über alle die Notenemission betreffenden Fragen sich mit dem ungarischen Finanzminister ins Einvernehmen zu setzen. Die Unter-

[1]) Neuwirt, Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873.

lassungssünde der österreichischen Regierung sollte sich alsbald bitter rächen. Da nämlich das Geschäftserträgnis der Nationalbank infolge der Ausgabe des Staatspapiergeldes bedeutend geschmälert war, konnte für das Jahr 1867 keine 7 %ige Dividende an die Aktionäre verteilt werden. Der Staat mußte daher der Bankakte gemäß an die Bank eine Pauschalsumme von 1 000 000 fl. an Zinsen für das 80 Millionen-Darlehen bezahlen. Diese Million wurde aus den Aktiven der Centralfinanzen von dem österreichischen Landes- und gleichzeitigen Reichsfinanzminister Freiherrn von Becke entrichtet, ohne daß von Ungarn Widerspruch hiergegen erhoben wurde.

Da aber trotz der Zahlung von einer Million nur eine Dividende von $6^1/_2$ % verteilt werden konnte, und die Gewinnaussichten infolge des Staatspapiergeldes auch für die Zukunft schlechte waren, erhob die Nationalbank wiederholt Entschädigungsansprüche. Da im Ausgleich das Rechtsverhältnis der österreichischen Nationalbank zu Ungarn nicht gesetzlich geordnet, und die Bankakte mit keinem Worte erwähnt war, erklärte Ungarn, daß die Bankakte sich nicht auf Ungarn erstrecke und daher Ungarn weder zur Zinszahlung, noch zu einer etwaigen Rückzahlung der 80 Millionen-Schuld etwas beizutragen habe.

Die österreichische Nationalbank sei nur wie jede andere österreichische Erwerbsgesellschaft in Ungarn geduldet.

Anstatt nun von Seiten Österreichs auf Beseitigung der rechtlosen Stellung der Nationalbank in Ungarn zu dringen, ging man einer definitiven Entscheidung durch Schaffung eines Provisoriums aus dem Wege.

Der österreichischen Regierung lag in erster Linie nur daran, daß das Erträgnis der Nationalbank in Zukunft 7 % betrage, und die bedingte Zinszahlung des Staates nicht zu leisten sei.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurden durch das Provisorium, dem auch Ungarn seine Zustimmung erteilt hatte, die Geschäftsbefugnisse der Bank ausgedehnt. Außerdem wurde das Aktienkapital von 110 250 000 fl. ö. W. auf 90 Millionen herabgesetzt.

Als trotz des Provisoriums die Nationalbank für das Jahr 1868 nicht 7 % Dividende verteilen konnte, befreite sich die österreichische Regierung von der Verpflichtung der Zinszahlung von einer Million Gulden durch einen Gewaltstreich. Sie erklärte nämlich, daß am Ende des Jahres das Aktienkapital nur 90 Millionen betragen habe, daher die Zinszahlung nur zu leisten sei, wenn auf das durch Gesetz vom 13. November 1868 herabgesetzte Kapital von 90 Millionen keine 7 %ige Dividende zur Verteilung kommen könne.

Die Nationalbank protestierte gegen diese Erklärung der österreichischen Regierung, um späterhin klagbar zu werden.

Heftiger als bisher entbrannte der Bankstreit zwischen Österreich und Ungarn anläßlich der großen Spekulationskrisis Ende des Jahres 1869.

In Ungarn waren 1868 und 1869 neue Unternehmungen wie Pilze aus der Erde geschossen. Aus der anfangs gesunden Gründungstätigkeit entwickelte sich alsbald ein sinnloses Spekulationsfieber, das eine große Geldklemme hervorrief. Die Nationalbank wurde von Ungarn als Sündenbock hingestellt. Letzteres beklagte sich bitter darüber, daß die Nationalbank ihm nicht genügend Kredit gewährt habe. Es wurden sogar Stimmen laut, welche die Errichtung einer eigenen selbständigen ungarischen Zettelbank forderten. Andere wiederum verlangten analog der dualistischen Staatsverfassung eine Zweiteilung der Nationalbank.

Auch in amtlichen ungarischen Kreisen beschäftigte man sich ernstlich mit dieser Frage. Am 2. Februar 1870 wurde eine ungarische Bankenquête-Kommission eingesetzt; dieselbe sollte vornehmlich darüber beraten, ob die Errichtung einer oder mehrerer Zettelbanken in Ungarn ohne die vorherige Herstellung der Valuta möglich sei, ob die sofortige Valutaherstellung wünschenswert sei, und in welcher Weise dieselbe zu erfolgen habe bezw. vorzubereiten sei. Der im Mai 1871 veröffentlichte Bericht lautete im wesentlichen dahin, daß die sofortige Errichtung einer eigenen Zettelbank für Ungarn nicht ratsam sei, daß vielmehr erst die Valuta hergestellt, die Staatsnoten eingezogen bezw. in eine konsolidierte Schuld umgewandelt werden müßten. Letzteres sei aber vorerst in Anbetracht der schlechten Finanzverhältnisse ausgeschlossen. Die Valutaherstellung habe am besten gleichzeitig in Österreich und Ungarn zu erfolgen. Zur Beseitigung der Geldnot sei entweder ein Abkommen mit der Nationalbank zu treffen, in welchem Ungarn eine weitgehende Befriedigung des Kreditbedarfs zugestanden werde, oder, falls die Nationalbank hierauf nicht eingehe, sei sofort eine selbständige Zettelbank zu errichten.

Der Bericht der Bankenquête-Kommission kam alsbald in dem ungarischen Reichstage zur Verhandlung. Das Resultat dieser Erörterungen war die Aufnahme der Verhandlung mit der Nationalbank.

Nachdem verschiedene Noten zwischen dem ungarischen Finanzminister und der Nationalbank gewechselt waren, ließ sich letztere im Hinblick auf die vom ungarischen Finanzminister bezüglich der Bankfrage in Aussicht gestellte Verhandlung mit Österreich be-

stimmen, die Dotationen der ungarischen Filialen um 4,50 Mill. fl. zu erhöhen.

Ende Januar 1873 traten auch wirklich Vertreter der beiden Regierungen zu Verhandlungen über die Bankfrage zusammen, jedoch wurden die Verhandlungen schon im Februar abgebrochen, da eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Kurz darauf tauchte das Projekt auf, eine selbständige Ungarische Escompte- und Handels-Bank ins Leben zu rufen. Mit Hilfe des Wiener Bankvereins sollte die Ungarische Escompte- und Handels-Bank mit einem Aktienkapital von zunächst 25 Millionen Gulden ausgestattet werden. Die neue Bank sollte befugt sein, bis zur Höhe des eingezahlten Stammkapitals à vista zahlbare Kassenanweisungen gegen Deckung durch Wechsel, Wertpapiere, Bargeld oder Metall[1]) auszugeben.

Ferner sollte die Bank berechtigt sein, Kassenscheine bis zur doppelten Höhe des Stammkapitals, d. h. 50 Millionen fl., auszugeben. Letztere sollten an eine bestimmte Kündigungsfrist oder an einen vorher bestimmten Fälligkeitstermin gebunden und nur durch die in laufende Rechnung genommenen Gelder zu decken sein. Obwohl die Ungarische Escompte- und Handelsbank also nicht den Charakter einer eigentlichen Zettelbank erhalten sollte, geht man nicht fehl, anzunehmen, daß ihre Gründung nur den Anfang der Emanzipation des ungarischen Bankwesens bilden sollte, daß man ferner die Basis für eine demnächstige Zettelbank zu schaffen hoffte. In dieser Ansicht wird man noch dadurch bestärkt, daß die neue Bank die Stellung eines Staatsbankiers erhalten sollte.

Betrachten wir einen Augenblick, welche Folgen die Verwirklichung der ungarischen Emanzipationsgelüste gehabt hätte.

In politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht wäre die Schaffung einer eigenen ungarischen Zettelbank nur zu beklagen gewesen. Der Zwiespalt zwischen Österreich und Ungarn, der bereits 1867 die gesetzliche Sanktion erhalten hatte, würde sich zu einer unüberbrückbaren Kluft ausgedehnt haben. Die enge Verknüpfung des wirtschaftlichen Lebens, des regen Handels und Verkehrs beider Länder wäre gelockert worden; zwei voneinander unabhängige Währungssysteme wären innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden.

Der Vorteil, den eine einheitliche Monopolzettelbank als Regulator des Geldwesens seit 1816 geboten hatte, wäre preisgegeben worden. Hatte doch gerade in dieser Beziehung Österreich-Ungarn

[1]) In Barren.

sich in glücklicherer Lage befunden als viele andere Länder, als besonders auch Deutschland mit seinen zahlreichen Zettelbanken.

Erwägt man, welche der beiden Reichshälften den größten Nachteil gehabt hätte, so wird man der Ansicht zuneigen müssen, daß Ungarn, welches damals noch reiner Agrarstaat war, dessen Kredit auf den schwankenden Ernteergebnissen beruhte, nur zu härteren Bedingungen, d. h. zu höherem Zinsfuße, Geld erhalten hätte wie bisher.

Die Noten der österreichischen Nationalbank, die jahrzehntelang ein Hauptzirkulationsmittel in der gesamten Monarchie gebildet hatten, wären sicherlich auch nach Gründung einer ungarischen Zettelbank in den Ländern der ungarischen Krone in Zahlung genommen worden. Ob dagegen die Noten einer neugegründeten ungarischen Zettelbank, deren Kreditwürdigkeit noch nicht erprobt war, in den im Reichsrate vertretenen Ländern zum vollen Werte in Zahlung genommen worden wären, erscheint mehr als zweifelhaft.

Daß dieses nationale Unglück von der österreichisch-ungarischen Monarchie abgewendet wurde, ist nicht den leitenden Staatsmännern, sondern der Notlage zu verdanken, in die Ungarn durch die 1873 mit unerhörter Wucht ausbrechende Spekulations- und Wirtschaftskrisis versetzt wurde.

Infolge der hilfreichen Unterstützung, die Ungarn durch die Nationalbank erhielt, verstummten die Rufe nach einer eigenen Zettelbank.

Nach zehnjährigen schleppenden Verhandlungen wurde der Bankstreit durch einen Kompromiß im Jahre 1878 beigelegt.

3. Kapitel.

Die dualistische Neuorganisation der österreichischen Nationalbank.

Wenngleich Ungarn seine ursprüngliche Absicht, eine eigene selbständige Zettelbank zu gründen, aufgegeben hatte, ging es aus dem zehnjährigen Bankstreite insofern als Sieger hervor, als es die Neuorganisation der österreichischen Nationalbank in ungarischem Sinne durchsetzte.

Die Nationalbank, deren Privileg Ende des Jahres 1876 ablief, ersuchte die Finanzverwaltung statutengemäß schon am 11. Dezember 1873 um Erneuerung des Privilegs. Da bis Ende des Jahres 1875 keine gesetzliche Entscheidung über die Erneuerung des Bankprivilegs getroffen war, galt dasselbe laut Abkommen vom Jahre 1863 für das Jahr 1877 als stillschweigend verlängert.

Diese provisorische Verlängerung mußte schließlich bis Ende Juli 1878 ausgedehnt werden, da Ende des Jahres 1877 bezüglich der Nationalbank noch keine Beschlüsse gefaßt waren. Die Sanktion des Gesetzes betreffend die Errichtung und das Privilegium der „Österreichisch-ungarischen Bank" erfolgte am 27. Juni 1878. Durch dieses Gesetz wurde die österreichische Nationalbank in die „Österreichisch-ungarische Bank" umgewandelt (Osztrák-magyar bank). Alle Aktiva und Passiva gingen auf die neue Bank über. Das Notenprivileg wurde derselben bis zum 31. Dezember 1887 erteilt.

Durch die Umwandlung der Bank wurde der staatsrechtliche Dualismus auch auf die Bank ausgedehnt.

Die politische Parität der beiden Staaten wurde in allen die Bank betreffenden Bestimmungen zum Ausdruck gebracht.

In Wien und Budapest wurde je eine Direktion mit gleichen Befugnissen eingesetzt. Beide Direktionen waren ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Dotationen auf die einzelnen Bankanstalten zu verteilen, die Individualkredite festzusetzen und die Zensoren zu ernennen.

Hinsichtlich der Gründung bezw. Aufhebung von Filialen sollte fortan in beiden Reichshälften nach gleichen Gesichtspunkten verfahren werden. Zur Ausübung der Aufsicht über die Bank wurde sowohl von Ungarn wie von Österreich je ein Staatskommissar ernannt.

Das dualistische Prinzip kommt selbst in dem obersten einheitlichen Organ, dem Generalrat, zum Ausdruck, indem 4 Mitglieder desselben auf Vorschlag der beiden Direktionen in Wien und Budapest gewählt werden und den beiderseitigen Regierungen ein Aufsichtsrecht über den Generalrat zusteht.

Trotz dieser eigenartigen dualistischen Organisation wurde an der wichtigsten Institution, d. h. an der Einheit der Banknote, nicht gerüttelt.

Die Neuorganisation hatte wenigstens für die Bank das Gute im Gefolge, daß sie nunmehr in Ungarn gesetzlich anerkannt war. Sie konnte nun ihre reservierte, durch die rechtlose Lage gebotene Haltung aufgeben und die ungarische Volkswirtschaft durch Gewährung von Kredit befruchten.

Gleichzeitig mit der Neuorganisation erfolgte die Beilegung des Streites über die Beteiligung Ungarns an der 80 Millionen-Schuld, die aus dem 1863 von der Bank dem Staate gewährten Darlehen herrührte. Ungarn erklärte nämlich, sich aus Billigkeitsrücksichten an der Tilgung der 80 Millionen-Schuld beteiligen zu wollen, obwohl es rechtlich hierzu nicht verpflichtet sei.

Die Tilgung sollte in der Weise erfolgen, daß der den beiden Regierungen nach Art. 102 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank zustehende Gewinnanteil während der Dauer des Bankprivilegs zur Verminderung der 80 Millionen-Schuld benutzt werde[1]).

Außerdem verpflichtete sich Ungarn, 30 % des beim Ablauf des Bankprivilegs noch ungetilgten Schuldbetrages in 50 Jahresraten ohne Zinsen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu verabfolgen.

Abschnitt IV.

Die Papiergeldwirtschaft im allgemeinen.

1. Kapitel.

Die Agiotheorie.

Wie bereits an anderer Stelle angedeutet wurde, ist das Charakteristische jeder Papiergeldwirtschaft das Agio mit seinen dauernden Schwankungen.

In früherer Zeit suchte man besonders in England die Entwicklung des Agios in unmittelbare, ursächliche Verbindung mit der Menge des Papiergeldes zu bringen.

In neuerer Zeit ist die Quantitätstheorie vornehmlich von Professor A. Wagner widerlegt worden. Derselbe schreibt der Menge des Papiergeldes nur eine mittelbare Bedeutung zu. Von direktem Einfluß auf die Höhe des Agios ist nach Wagner einmal das Angebot von Papiergeld, woraus dann eine Nachfrage nach Metallgeld entsteht, und zweitens der wirkliche Bedarf nach Metallgeld zur Begleichung internationaler Verpflichtungen, woraus dann ein Angebot von Papiergeld hervorgeht. Daneben, ja in erster Linie, wird das Vertrauensmoment als die eigentlich bewegende Kraft von Professor Wagner hingestellt[2]).

In der Bekämpfung der Quantitätstheorie stimmt Kramar in seinem Werke „Das Papiergeld in Österreich seit 1848" Wagner bei. Kramar hält jedoch die Agioschwankungen durch Wagners Ausführungen nicht für hinreichend erklärt. An der Hand von statistischem Material sucht Kramar nachzuweisen, daß in Österreich in

---

[1]) Die Regelung der 80 Millionen-Schuld S. 76.

[2]) Wagner, Öffentlicher Kredit in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie III. Bd. 1, S. 842.

erster Linie die Börsenspekulanten die Entwicklung des Agios bestimmt haben.

Es muß nun zugegeben werden, daß in Wien eine große, geschlossene Masse von Börsenspekulanten lange Jahre hindurch auf die Verschlechterung der Valuta, d. h. auf das Steigen des Agios spekuliert hat. Ebenso steht es fest, daß die Börse williger der Agiosteigerung als dem Sinken des Agios folgte.

Hieraus jedoch den Schluß zu ziehen, daß die Börsenspekulation vornehmlich die Entwicklung des Agios bestimmt hat, dürfte verfehlt sein.

Wie jede Spekulation auf größerer oder geringerer Kenntnis gewisser maßgebender Tatsachen beruht, so kann auch die andauernde Spekulation auf Verschlechterung der Valuta trotz zeitweiliger Verminderung des Papiergeldes und trotz einiger günstiger politischer Nachrichten nicht grundlos gewesen sein.

Es war eben das Vertrauen in den Kredit des Staates, das Vertrauen auf eine plötzliche Besserung der Verhältnisse zu sehr erschüttert, als dass sich die Börsenspekulation durch gewisse lichte Momente in der damaligen trüben Zeit von ihrer pessimistischen Ansicht hätte abbringen lassen.

2. Kapitel.

Der Einfluß des Agios auf die Volkswirtschaft.

a) Die verderblichen Folgen des Agios.

Das Agio wirkt in der verderblichsten Weise auf das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes ein. Daß während der Papiergeldwirtschaft an der Börse die Valutaspekulationen blühten, ist schon ausgeführt worden. Zur Ergänzung sei noch hinzugefügt, daß die Nationalbank diese Valutaspekulationen durch leichtfertige Gewährung von Kredit noch begünstigt hat.

Das Spielfieber blieb aber nicht auf die Börse beschränkt, sondern in das ganze wirtschaftliche Leben wurde das Moment der Unsicherheit und des Spieles hineingetragen.

Auch das an sich solideste Geschäft wurde durch die andauernden Valutaschwankungen seiner sicheren Basis beraubt.

Diese Unsicherheit hatte wiederum eine Lähmung des Unternehmungsgeistes, eine Störung der Produktion zur Folge. Das ausländische Kapital wurde von Österreich ferngehalten und dadurch der Leihzinsfuß erhöht.

Am frühesten und am empfindlichsten wurde der auswärtige Handel von den Agioschwankungen getroffen. Jede sichere Kalku-

lation war zur Unmöglichkeit geworden; unverdiente Gewinne wechselten ab mit unberechenbaren Verlusten.

Unter dem Einfluß des Agios machte sich alsbald eine allgemeine Preissteigerung bemerklich. Besonders stark wurden die Getreidepreise beeinflußt.

Von sonstigen Lebensmitteln folgten die Fleischpreise äußerst schnell dem steigenden, aber langsam dem sinkenden Agio.

Die Kolonialwaren und die importierten Rohstoffe wurden unmittelbar von den Agioschwankungen betroffen; vornehmlich wurde Kaffee ein beliebtes Spekulationsobjekt.

Bei den Industrieprodukten ging der Preisausgleich langsamer wie bei den Rohstoffen vor sich.

Durch die allgemeine Preissteigerung wurde die gesamte Lebenshaltung verteuert. Am schwersten wurden die Arbeiter von dieser Verteuerung betroffen. Die Produzenten und Händler konnten sich wenigstens einigermaßen schadlos halten, indem sie ihre Produkte und Waren zu höheren Preisen verkauften.

Es wäre nun billig gewesen, entsprechend der Verteuerung der Lebenshaltung eine angemessene Erhöhung der Löhne eintreten zu lassen, um eine Herabdrückung des Existenzminimums zu verhindern.

Die Lohnerhöhung vollzog sich jedoch sehr langsam. Während z. B. in der Zeit von 1859/60 Weizen in Böhmen um 22 %, Kartoffeln um 27 % im Preise stiegen, erhöhte sich der niedrigste Arbeitslohn nur um $4^1/_4$ %[1].

Kramar geißelt den verderblichen Einfluß der Papiergeldwirtschaft auf die Löhne der Arbeiter mit folgenden Worten:

„Über den Arbeitern scheint ein böses Verhängnis zu walten: Die kühnsten Erfindungen des menschlichen Geistes vermehren bei dem reichen Angebot der Arbeitskräfte ihre Leiden, und auch eine der schlechtesten Erfindungen des Menschen — die Papiergeldwirtschaft — trifft sie am schwersten.“

Auch die Staatsbeamten hatten unter der Valutaentwertung zu leiden. Obwohl sie zwar nach wie vor den gleichen nominellen Betrag an Gehalt bezogen, wurde ihre Kaufkraft durch die Valutaentwertung erheblich vermindert. Die Gewährung einer Teuerungszulage im Jahre 1855 suchte wenigstens etwas Abhilfe zu schaffen. Eine angemessene Aufbesserung der Gehälter erfolgte erst 1873, nachdem die Teuerung 25 Jahre angedauert hatte.

---

[1]) Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848.

b) Die Vorzüge des Agios.

Daß das Agio auch gewisse Vorzüge hat, läßt sich nicht bestreiten.

Da dasselbe wie ein Schutzzoll wirkt, und der Import wesentlich erschwert wird, steigt im Inlande die Nachfrage nach einheimischen Waren und Produkten. Dies ruft eine Preissteigerung hervor und setzt den Exporteur in die Lage, auf dem ausländischen Markte erfolgreich als Konkurrent aufzutreten.

In Österreich-Ungarn haben nun die Industrie, die Landwirtschaft und der Handel während der Zeit der Agioschwankungen, d. h. von 1848—1878 einen großartigen Aufschwung genommen. Es wäre jedoch falsch, diesen Aufschwung einzig und allein dem Agio zuzuschreiben. Vielmehr haben in der Hauptsache andere Faktoren zu diesem Aufschwung beigetragen. Verwiesen sei nur auf die Befreiung des Grund und Bodens, die Verbesserung der Kommunikations- und Transportmittel, besonders auf den fast fieberhaft betriebenen Ausbau des Eisenbahnnetzes und auf die kapitalistische Produktionsweise unter Benutzung von Dampfmaschinen.

Daß der Aufschwung der gesamten österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft ohne die verderbliche Zettelwirtschaft noch erheblich größer gewesen wäre, darf wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

Gleichwohl kann nicht geleugnet werden, daß durch das Agio gewisse entwicklungsfähige, zur Zeit aber noch schutzbedürftige Industriezweige groß gezogen worden sind. Dies gilt vornehmlich für die Zuckerindustrie; unter dem Schutze des Agios vermochte der Rübenzucker endgiltig den Sieg über den Kolonialzucker zu erringen[1]).

Andererseits begünstigte das Agio auch solche Industriezweige, die an sich nicht lebensfähig waren, die aber infolge des Agios mit dem Auslande konkurrieren konnten.

Sobald das Agio zu sinken begann, kamen diese künstlich großgezogenen Industriezweige in die schlimmste Lage. Die bei hohem Agio gemachten Gewinne gingen alsdann oft doppelt wieder verloren. In vielen Jahren, wo die aus dem Ausland bezogenen Rohstoffe sich sehr verteuert hatten, wurde der Verdienst des Fabrikanten sehr geschmälert, ja häufig nur durch die verhältnismäßig niedrigen Arbeitslöhne ermöglicht.

So war es kein Wunder, daß die verwöhnte österreichische Industrie nach Verschwinden des Agios in die größte Not kam.

---

[1]) Kramar, Das Papiergeld in Österreich seit 1848.

3. Kapitel.

Die Einwirkung der Papiergeldwirtschaft auf die Finanzen des Staates.

Bei der innigen Verbindung zwischen Volkswirtschaft und Staatswirtschaft darf es nicht Wunder nehmen, daß die verderblichen Folgen der Papiergeldwirtschaft auch bei den staatlichen Finanzen zutage treten.

Für den Augenblick zwar scheint die Emission von Staatsnoten für den Staat vorteilhafter zu sein als die Aufnahme einer Anleihe, weil die Staatsnoten unverzinslich sind.

In Wirklichkeit aber ist die Emission von Staatsnoten infolge der dadurch hervorgerufenen Zerrüttung des Geldwesens der teuerste Weg, Geld zu erhalten. Die Störung des gesamten Wirtschaftslebens durch das Agio wirkt zurück auf das Volkseinkommen und damit auch auf die Steuerkraft des Volkes.

Auch vermag der Staat mit seinen Steuern den permanenten Schwankungen des Einkommens, die durch das Steigen und Sinken des Geldwertes hervorgerufen werden, nur langsam und ungenügend zu folgen. Der Staat gehört in der Hauptsache zu denjenigen, die auf ein fixes Einkommen angewiesen sind. Vor allen anderen wird daher der Staat durch das Sinken des Geldwertes bei gleichbleibendem Einkommen geschädigt. Dies ist umsomehr der Fall, als sich infolge der allgemeinen, durch die Zerrüttung des Geldwesens hervorgerufenen Preissteigerung die Ausgaben des Staates enorm steigern. So mußte der österreichische Staat sich das Silber für die Zahlung der Staatsschuldzinsen unter großen Opfern beschaffen, da infolge des Agios das Metallgeld nach dem Auslande abgeflossen war.

Alle Materialien für die Armee und Marine, für Staatsbauten u. s. w. hatten sich dank der Zettelwirtschaft erheblich verteuert und belasteten den Etat bedeutend.

Daß der Staat infolge der allgemeinen Teuerung auch seinen Beamten eine Teuerungszulage bezw. Gehaltserhöhung gewähren mußte, ist an anderer Stelle bereits ausgeführt worden.

Wie erheblich mehr die Ausgaben der Papiergeldländer Österreich und Rußland im Verhältnis zu den Ländern mit Metallgeld gestiegen sind, zeigen folgende Zahlen:

Die Ausgaben der großen fünf europäischen Staaten betrugen:

	1846	1875	Steigerung
	Millionen	Gulden	
in Großbritannien und Irland	568,7	730	÷ 161,3
- Frankreich	544,2	1021	÷ 476,8
- Preußen	126,8	231,5	÷ 104,7
- Rußland . . } [1] . .	446,8	1100	÷ 653,2
- Österreich-Ungarn } . .	241,9	632,2	÷ 390,3 [2]

Die enorme Abweichung Rußlands und Österreichs läßt sich auch nach Berücksichtigung aller sonst etwa in Betracht kommenden Momente nur dadurch erklären, daß in diesen Staaten durch die Papiergeldwirtschaft eine allgemeine Preissteigerung und damit eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben eingetreten ist.

Gegenüber der großen Steigerung der Staatsausgaben unter dem Einfluß der Zettelwirtschaft fällt der geringe Gewinn, den der Staat durch die Emission zinsloser Zettel macht, fast gar nicht ins Gewicht.

Hertzka schätzt die jährliche Zinsenersparnis für Österreich-Ungarn auf 15 Millionen Gulden, die Erhöhung der Staatsausgaben infolge der Zettelwirtschaft auf 50 Millionen Gulden, so daß noch immer ein Minus von jährlich 35 Millionen zu decken blieb.

Die Zettelwirtschaft wirkt auch durch die Erschütterung des Staatskredits verderblich auf die Staatsfinanzen ein. Da das private Kapital zurückhaltend ist, kann ein Staat mit Papiergeldwirtschaft Anleihen nur unter den drückendsten Bedingungen aufnehmen.

Im Jahre 1860 wurden auf die in Österreich-Ungarn aufgelegte 200 Millionen-Anleihe nur 76 Millionen gezeichnet.

1866 verlief der Versuch Österreich-Ungarns, eine Anleihe aufzunehmen, überhaupt ergebnislos, obwohl eine Verzinsung von 10% in Aussicht gestellt war.

---

[1] Länder mit Papiergeldwirtschaft.

[2] Die Zahlen sind Hertzka: „Währung und Handel“, entnommen.

Teil I. B. Die Übergangsperiode von 1879 bis 1892.

Abschnitt I.

Die allgemeine Silberkrisis und das Verschwinden des Silberagios.

Das Jahr 1878 bildet in der Währungsgeschichte Österreich-Ungarns insofern einen Wendepunkt, als das Silberagio, welches seit 1848 im Kurszettel geprangt hatte, gänzlich verschwindet.

Dieses Verschwinden des Agios ist aber nicht auf die Verminderung des Papiergeldes noch auf sonstige Reformen zurückzuführen, sondern es wurde durch die großen Umwälzungen auf dem Edelmetallmarkt hervorgerufen.

Bis zum Jahre 1850 hatten alle Kulturstaaten mit Ausnahme Englands, das schon 1816 zur Goldwährung übergegangen war, Silber- bezw. Doppelwährung.

Als nun die kalifornische und australische Goldausbeute Europa große Mengen Goldes zuführte, wurde zunächst in den Ländern des französischen Münzwesens das Silber durch das einströmende Gold in immer größerem Umfange ersetzt.

Allmählich fand der Gedanke, an Stelle der Silberwährung die Goldwährung einzuführen, auch in Deutschland und anderen Ländern Anklang.

Als Grund für den Übergang Deutschlands zur Goldwährung führt Nasse (Lexis) folgendes an:

„Einmal war es der wachsende Gebrauch des Goldes in den Ländern der lateinischen Münzunion und in den Vereinigten Staaten. In Verbindung mit der in dem britischen Reiche und den am meisten aufblühenden englischen Kolonieen bestehenden Goldwährung war dadurch Gold das Metall geworden, in welchem die Völker zahlten und rechneten, in deren Händen der Welthandel war, und mit denen Deutschland die wichtigsten kommerziellen Beziehungen hatte. Man mußte erwarten, daß auf die tatsächliche Verdrängung des vollwichtigen Silbergeldes in allen diesen Staaten auch die gesetzliche Beseitigung folgen würde. Dem so die wohlhabendsten Länder der Erde umfassenden Goldwährungsgebiet würde Deutschland mit Ostasien und anderen halbkultivierten Ländern als Silberwährungsgebiet gegenüber gestanden haben. Das deutsche Geld wäre an allen

Mittelpunkten des Weltverkehrs kein Geld, sondern nur eine Ware von wechselndem Werte gewesen[1]).“

Als nun Deutschland durch die Gesetze vom 4. Dezember 1871 und vom 9. Juli 1873 zur Goldwährung überging, mußte für das Gold, welches Deutschland durch die französische Kriegskontribution erhalten hatte, Platz geschaffen werden. Deutschland schritt daher zu umfassenden Silberverkäufen. So wurden bis zum Jahre 1879:

7 104 896 Pfund fein Silber
für Mk. 567 140 000 veräußert.

Diese Verkäufe, die erhöhte Silberproduktion und die geringere Nachfrage verursachten einen rapiden Sturz des Silberpreises, der Deutschland 1879 zur Einstellung der Silberverkäufe zwang.

Durch den Übergang des skandinavischen Nordens zur Goldwährung in den Jahren 1872—73—75 wurde die Silberkrisis eine immer ausgedehntere.

Nicht zur Besserung des Silberkurses konnte es beitragen, als 1874 die Niederlande, 1878 die Länder der lateinischen Münzunion die Silberprägungen einstellten.

Was nun Österreich betrifft, so bewirkte der Preissturz des Silbers, daß 1878 die Parität zwischen Silber und Papiergulden erreicht wurde.

Alsbald sank das Silber sogar unter den Wert der österreichisch-ungarischen Noten.

Jetzt wurde es gewinnbringend, billiges Silber nach Österreich-Ungarn zu schaffen und dasselbe in Silbergulden ausprägen zu lassen, da die letzteren eine höhere Kaufkraft hatten, als das in ihnen enthaltene rohe Silber.

Während Österreich-Ungarn von 1870 bis einschließlich 1876 regelmäßig mehr Silber aus- als eingeführt hatte, überwog seitdem die Einfuhr die Silberausfuhr, und zwar:

1877	um	2 375 000	fl.
1878	-	26 954 000	-
1879	-	36 387 000	- [2])

Angesichts dieser kolossalen Überschwemmung mit Silber suchten die Freunde der Silberwährung die Regierung zu bestimmen,

---

[1]) Nasse (Lexis), „Das Geld- und Münzwesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. Bd. 1, S. 372.

[2]) Kleinwächter, Die Entwicklung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn. S. 35.

die metallische Währung auf der Basis des Silbers herzustellen. In der Tat hätte sich damals eine derartige Operation verhältnismäßig leicht und ohne erhebliche Kosten durchführen lassen.

Kleinwächter nimmt sogar an, daß der Übergang Österreichs zur Silberwährung, wenn derselbe gleich bei den ersten Silberverkäufen Deutschlands erfolgt wäre, den Silbersturz und die allgemeine Weltkrisis hätte abwenden können. Ob freilich Österreich damit gedient wäre, erscheint mehr als zweifelhaft.

Die Anhänger der Goldwährung wiesen auf die in ganz Europa herrschende Goldwährungsströmung hin. Sie machten auf die großen Gefahren aufmerksam, denen Österreich entgegengehe, falls das aus allen Kulturstaaten verbannte Silber in Österreich aufgestapelt werde. Die Regierung ging einer definitiven Entscheidung aus dem Wege, teils weil sie sich der mit dem Übergang zur Silberwährung verbundenen Gefahren wohl bewußt war, teils weil die Finanzen des Staates einen Übergang zur Goldwährung vorerst nicht gestatteten.

Unter diesen Umständen erachtete es die Regierung für das zweckmäßigste, im Anfang des Jahres 1879 die freie Silberprägung für private Rechnung in Österreich-Ungarn einzustellen [1]). Hierdurch wurde jedenfalls eine noch größere Überschwemmung Österreichs mit Silber sowie die weitere Entwertung des Silberguldens verhütet. Das Silberagio wurde in der Folgezeit vom Goldagio abgelöst, das zeitweise über 20 % betrug [2]).

Erst die 1892 in Angriff genommene Währungsreform machte den Schwankungen des Agios ein Ende.

Abschnitt II.

Die Einführung der indirekten Notenkontingentierung bei der österreichisch-ungarischen Bank.

Anläßlich der Verlängerung des Notenprivilegs der österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1887 trat an die Stelle der direkten Notenkontingentierung die indirekte.

Die direkte Kontingentierung wirkt stark mechanisch; sie vermag sich den Bedürfnissen des Verkehrs nicht anzupassen. Sie

---

[1]) Vergl. S. 50.

[2]) Da die goldenen 8-Guldenstücke nur als Handelsmünze ausgeprägt wurden, und seit 1879 zwischen dem Währungsmetall bezw. dem Silbergulden und dem Gulden österreichischer Währung (Papier) kein Agio bestand, kann im streng wissenschaftlichen Sinne von einem Goldagio eigentlich nicht gesprochen werden.

versagt gerade in dem Augenblick, in welchem eine Erhöhung des Notenumlaufes den Handel und Verkehr vor einer Krisis bewahren könnte. Schon bei annähernder Erreichung des Notenkontingents bemächtigt sich des gesamten Wirtschaftslebens eine allgemeine Panik.

Wie wenig empfehlenswert die direkte Notenkontingentierung ist, zeigt die dreimalige Suspendierung der Peelschen Bankakte in den großen Krisen der Jahre 1847, 1857 und 1866.

Die indirekte Kontingentierung kann sich dagegen den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen. Damit der Notenumlauf aber nicht übermäßig in leichtsinniger Weise vermehrt wird, treffen die Bankgesetze die Bestimmung, daß, wenn der Notenumlauf eine bestimmte Summe übersteigt, von dem überschießenden Betrage eine Notensteuer zu entrichten ist. Wird das Kontingent nun sehr erheblich überschritten, wirkt die Steuer drückend auf die Bank und veranlaßt dieselbe, rechtzeitig den Diskont zu erhöhen.

In Österreich-Ungarn beginnt seit dem Gesetz vom 21. Mai 1887 die 5%ige Notensteuer, sobald der Notenumlauf 200 Millionen Gulden übersteigt.

Was die metallische Deckung anbetrifft, so muß der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrat in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, gedeckt sein[1]. Der Rest des Notenumlaufes muß bankmäßig gedeckt sein[2].

Zur bankmäßigen Deckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptierte Wechsel und Effecten.
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel.
c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effecten und Coupons.
d) Wechsel auf auswärtige Plätze. (Art. 84 d. Ges. v. 21. 5. 1887).

---

[1]) „Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten bestand, war die Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesamtbetrage der umlaufenden Banknoten in Abzug zu bringen. Der hiernach verbleibende Betrag mußte vorschriftsmäßig metallisch bezw. bankmäßig gedeckt sein.“

[2]) Die Banknoten dürfen auf keinen geringeren Betrag als 10 Gulden lauten. Vergl. auch S. 83.

Teil II. Der Übergang Österreich-Ungarns zur Goldwährung. 1892—1903.

Abschnitt I.

Die Vorgeschichte der Goldwährungsreform.

Die ersten Versuche, in Österreich-Ungarn die Goldwährung einzuführen, reichen bis zum Jahre 1857 zurück. Daß dieselben bei dem Abschluß des deutsch-österreichischen Münzvertrages aber an dem Widerstande Preußens scheiterten, ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden.

Die nächstfolgende Kundgebung der österreichisch-ungarischen Regierung zu Gunsten der Goldwährung fällt in das Jahr 1867.

Die französische Regierung hatte nämlich im Dezember 1866 an sämtliche europäische Staaten und an die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Einladung zu einer in Paris abzuhaltenden internationalen Münzkonferenz ergehen lassen. Infolgedessen wurde in Wien eine Spezialkommission zur Beratung der Münzfrage eingesetzt.

„Die Kommission entschied sich für die Teilnahme Österreichs an der Münzkonferenz und für die ausschließliche Goldwährung auf Basis einer Relation von 1 fl. ö. W. = $2\frac{1}{2}$ Francs, d. h. auf Grund eines Verhältnisses des Goldes zum Silber wie $1:15\frac{25}{81}$ [1]."

Österreich, das auch auf der Pariser Münzkonferenz diesen Beschluß vertrat, schloß am 31. Juli 1867 mit Frankreich einen Münzpräliminarvertrag ab.

Österreich verpflichtete sich, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesvertretungen, vom 1. Januar 1870 ab zur Goldwährung überzugehen, die Silberprägungen mit Ausschluß der Prägung von Handels- und Scheidemünzen einzustellen und mit der Ausprägung von Goldmünzen nach dem Verhältnisse von 1 fl. = $2\frac{1}{2}$ Francs zu beginnen.

Auch in dem 1867 zwischen Österreich und Ungarn geschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse wurde die Absicht, demnächst die Goldwährung einzuführen, ausgesprochen.

---

[1] Emil Edler von Mecenseffy: Bericht über den Goldbesitz der österreichisch-ungarischen Bank.

Das Jahr 1870 ging vorüber, ohne daß die Goldwährung eingeführt wurde.

Nur die Ausprägung von Goldmünzen zu 8 fl. = 20 Francs und zu 4 fl. = 10 Francs wurde durch das Gesetz vom 9. März 1870 und den XII. ungarischen Gesetzartikel vom Jahre 1869 angeordnet. Niemand war jedoch verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

In Berücksichtigung des geplanten Überganges zur Goldwährung suchte die österreichische Nationalbank, sich auch ihrerseits auf die Goldwährung dadurch vorzubereiten, daß sie ihren Silberschatz allmählich in Gold umwandelte.

Ohne Aufsehen zu erregen, führte die Bank diese Operation 1871 und 1872 durch.

Am 31. Dezember 1872 bestand der Barschatz der Bank aus:

73 529 369,91	fl. in	Silber
69 403 958,80	- -	Gold.

Fast die Hälfte des Barschatzes bestand also aus Gold.

Wie Mecenseffý, der ehemalige Generalsekretär der österreichisch-ungarischen Bank in dem „Bericht über den Goldbesitz der österreichisch-ungarischen Bank“ ausführt, wurden die Operationen der Bank besonders durch den Umstand begünstigt, daß den von Österreich auf Grund des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Vereinstalern und Vereinsdoppeltalern ungeachtet des Ausscheidens Österreichs aus diesem Münzbund in Deutschland die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels belassen wurde. Hieran wurde auch nichts geändert, als das Deutsche Reich den Übergang zur Goldwährung vollzog [1]).

Als die Öffentlichkeit von den Manipulationen der Bank erfuhr, geriet der Umtausch von Silber in Gold ins Stocken, um 1875 infolge der Verschiebung des Wertverhältnisses von Gold zu Silber gänzlich aufzuhören.

Da außerdem die Staatsfinanzen äußerst ungünstige waren, blieb die Durchführung der Währungsreform einer späteren Zeit vorbehalten.

Erst als Ende der 1880 er Jahre an die Stelle der jährlichen Defizits im Staatshaushalt Überschüsse traten, fanden zwischen Österreich und Ungarn Verhandlungen bezüglich der Währungsreform

---

[1]) Emil Edler von Mecenseffy: Bericht über den Goldbesitz der österreichisch-ungarischen Bank.

statt. Das Resultat dieser Verhandlungen sowie der Beratungen in den Parlamenten waren die Gesetze vom 2. August 1892, durch welche Österreich-Ungarn im Prinzip zur Goldwährung überging.

Abschnitt II.

Die Wahl des Währungsmetalles.

Bei jedem Währungswechsel hat man sich zunächst darüber schlüssig zu werden, welche Metallart der neuen Währung zu Grunde gelegt werden soll. Auch in Österreich-Ungarn gingen die Meinungen weit auseinander. Alle am Export Beteiligten waren von vornherein einer Währungsreform abgeneigt, da hierdurch das als Exportprämie wirkende Agio dauernd beseitigt werden sollte.

Auch weite, nicht unmittelbar interessierte Kreise, die seit Jahrzehnten an den lieben Zettel gewöhnt waren, denen zum Teil das richtige Verständnis für die Vorzüge einer Metallwährung fehlte, konnten sich nur schwer mit der geplanten Reform befreunden.

Die Silberwährung konnte nach der Lage der Dinge nicht ernstlich in Betracht kommen, da die Silberentwertung seit den 1870 er Jahren rapide Fortschritte gemacht hatte, und ein weiteres Sinken des Silberpreises zu befürchten war. Es wäre ein grenzenloser Leichtsinn gewesen, auf ein solches, in seinem Werte ständig sinkendes Metall die neue Währung aufzubauen.

Der Übergang zum Bimetallismus d. h. die Verbindung von Silber und Gold in einem gegebenen gesetzlichen Verhältnisse würde bald entweder zu einer Silberzirkulation oder zu einer Goldzirkulation geführt haben, da der Weltmarktpreis nicht immer dem gesetzlich fixierten Verhältnisse von Silber zu Gold entspricht.

Ein internationaler bimetallistischer Bund, der diesen Übelstand beseitigen könnte, ist bisher nicht zustande gekommen. Auch würde dieses künstlich geschaffene, auf Übereinkommen beruhende Kartenhaus mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen den Mitgliedern des internationalen bimetallistischen Bundes zusammenbrechen. Außerdem würde der Goldkrieg der Zettelbanken, der nach Ansicht der Bimetallisten bei Einführung ihres Währungssystems aufhören soll, nach wie vor weitergeführt werden, schon aus Furcht, daß bei etwaiger Kündigung der Verträge das betreffende Land mit dem entwerteten Silber übermäßig überladen sein könnte.

Ganz abgesehen von diesen Gesichtspunkten ist ein Land in dem heutigen System der internationalen Arbeitsteilung bezüglich der Wahl seines Währungssystems nicht völlig frei. Dasselbe wird

diesem Lande vielmehr von denjenigen Staaten diktiert, mit denen es vornehmlich Handelsbeziehungen unterhält. Hätte sich Österreich nicht zur Goldwährung entschlossen, so wäre das österreichische Geld im Auslande nur eine im Preise schwankende Ware gewesen. Welche Nachteile sich aber hieraus für ein Land ergeben, ist bereits ausgeführt worden.

Wenn die Gegner der Goldwährung behaupten, daß die Goldproduktion nicht ausreiche, um den Bedarf zu decken, so sei auf den kolossalen Aufschwung der Goldproduktion während der letzten Jahrzehnte verwiesen. Wie erheblich die Goldproduktion beispielsweise in der Zeit von 1891—1900 gestiegen ist, zeigen folgende Zahlen:

	Goldproduktion:
1891	644 802 080 Kr.
1892	724 584 800 -
1893	777 274 720 -
1894	894 150 960 -
1895	980 956 160 -
1896	998 159 760 -
1897	1 165 095 360 -
1898	1 415 831 680 -
1899	1 515 963 520 -
1900	1 261 622 480 - [1])

Abgesehen von der ständig wachsenden Goldproduktion muß zur Beurteilung dieser Frage die immer mehr fortschreitende Ausgestaltung des Zahlungsprozesses, die großartige Organisation des Giro-, Clearinghouse- und Check - Verkehrs in Erwägung gezogen werden.

So darf es denn nicht Wunder nehmen, daß Österreich sich zu Gunsten der Goldwährung entschieden hat.

Abschnitt III.

Die Wahl der Relation.

Nachdem sich Österreich - Ungarn für die Goldwährung entschieden hatte, mußten Bestimmungen darüber erlassen werden, wie die Relation, d. h. das Verhältnis von Gold zu Silber zu fixieren sei.

Die Wahl der Relation ist deshalb von so großer Tragweite, weil sie in das gesamte wirtschaftliche Leben eingreift. Da die

---

[1]) Die Zahlen sind Spitzmüller: „Die österreichisch-ungarische Währungsreform“ entnommen.

Relation auf das engste mit der Kaufkraft des Geldes zusammenhängt, ruft jede Änderung der Relation auch eine Änderung der Kaufkraft des Geldes hervor. Es ist daher erklärlich, daß gerade bei der Entscheidung über die Relation die Interessengegensätze hart aufeinander platzen. Nur der deutsche Währungswechsel bildet hiervon eine Ausnahme, da in Deutschland die Relation von $1:15\frac{1}{2}$ nach dem Muster Frankreichs fast ohne Widerspruch angenommen wurde.

In Österreich-Ungarn war die Festsetzung der Relation nicht so einfach, weil auf dem Edelmetallmarkt seit den 1870 er Jahren ein völliger Umschwung eingetreten war. Seit der Einstellung der freien Silberprägung für private Rechnung in Österreich-Ungarn hatte sich die Kaufkraft des Guldens im wesentlichen unabhängig von dem Silberpreise des in dem Gulden enthaltenen Silberquantums entwickelt[1]).

Die Silberwährung hatte also hiermit eigentlich ihr Ende erreicht; eine Kreditwährung war an ihre Stelle getreten. Der Silberwert des österreichischen Guldens konnte daher bei der Festsetzung der Relation nicht berücksichtigt werden; es kam vielmehr nur der Goldkurs des österreichischen Guldens in Betracht. Darüber aber, ob der Durchschnittskurs während einer längeren Periode oder der augenblickliche Tageskurs der Relation zu Grunde zu legen sei, gingen die Meinungen auseinander.

Beabsichtigt man nicht aus sozialen oder anderen Rücksichten eine Erhöhung oder Erniedrigung der Kaufkraft des Geldes, so wird diejenige Relation als die beste und berechtigtste angesehen werden müssen, welche die geringste Veränderung der Kaufkraft des Guldens hervorruft. Denn „jede Verminderung des Geldwertes fügt denen Schaden zu, welchen während der Periode der Entwertung langfristige Forderungen zustehen, jede Erhöhung denjenigen, welche Zahlungsverpflichtungen in Geld vor der Periode der Werterhöhung eingegangen sind und dieselben nach der Werterhöhung erfüllen müssen. Bei der großen Entwicklung des langfristigen Kredits in unserer Zeit greift daher jede Veränderung des Geldwertes in alle Vermögensverhältnisse ein[2]).“

Die Kaufkraft des Geldes stellt die Fähigkeit dar, andere Güter zu erwerben; sie gelangt im Preise der Güter zum Ausdruck[3]). Da nun die österreichisch-ungarische Valuta Jahrzehnte hindurch

---

[1]) Vergl. S. 44.

[2]) Nasse (Lexis) „Das Geld- und Münzwesen“ in Schönbergs Handbuch I. Bd. 1 S. 342.

[3]) Ostersetzer: Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen.

fortwährenden Schwankungen unterworfen war, so konnte man annehmen, daß die Entwertung der Valuta in dem Preise der Güter zur Erscheinung gelangt sei.

Hätte man bei Zugrundelegung des Durchschnittskurses die Periode der Valuta-Schwankungen zu kurz bemessen, so wäre die Preisbildung noch nicht völlig vor sich gegangen. Letztere vollzieht sich insbesondere bei Effekten, die der Arbitrage unterliegen, sofort. Bei anderen Artikeln geht die Einwirkung der Valutaentwertung auf die Preise nur langsam vor sich. Vorübergehende Schwankungen bleiben häufig ganz ohne Wirkung.

Es ist daher das Zweckmäßigste, den Durchschnittskurs einer längeren Periode zu Grunde zu legen, wie dies tatsächlich auch in Österrreich-Ungarn geschehen ist.

Von den Verteidigern des Tageskurses wurde darauf hingewiesen, daß bei Nichtberücksichtigung des Tageskurses alle diejenigen geschädigt würden, die auf Grund des augenblicklichen Goldkurses Valutawerte erworben hätten. Insbesondere müsse man auf die auswärtigen Gläubiger Rücksicht nehmen, da sonst der Kredit Österreich-Ungarns im Auslande leide, und ein Zurückströmen der im Auslande befindlichen österreichischen und ungarischen Wertpapiere zu befürchten sei.

Da weder der Durchschnittskurs einer längeren Periode noch der Tageskurs allen Interessen gerecht werden kann, wird es das beste sein, wenn der Durchschnittskurs dem Tageskurs annähernd entspricht. Dieses war nun in Österreich - Ungarn bei Festsetzung der Relation der Fall.

Daß gleichwohl viele Interessen geschädigt wurden, geht aus den oben zitierten Ausführungen Nasses hervor.

Die Regierungen gingen bei der Festsetzung der Relation in der Weise vor, daß aus den Monatsgelddurchschnittskursen der Zwanzigfrancsstücke während der Jahre 1879 bis 1891 der mittlere Preis für 100 fl. Gold (= 250 Francs) berechnet wurde. Letzterer stellte sich auf fl. 118,75. Da durch Gesetz vom 2. August 1892 nun bestimmt wurde, daß 42 Goldgulden = 100 Kr. = 50 fl. ö. W. seien, ergibt sich hieraus, daß ein Kurs von 100 Goldgulden = 119,047 fl. ö. W. angenommen wurde[1]).

Da ferner aus 1 Kilogramm Feinsilber gesetzlich 90 Gulden ausgeprägt wurden, aus einem Kilogramm Feingold aber 3280 Kr. = 1640 fl. zur Ausprägung gelangen sollten, stellte sich die Relation von Gold zu Silber auf 1 : 18,22.

---

[1]) Man hatte also eine Abrundung nach oben vorgenommen.

Abschnitt IV.
Die Münzeinheit.

Auch bei dem österreichischen Währungswechsel wurden Stimmen laut, welche die Einführung der Francswährung befürworteten.

Da bereits eine Reihe von Staaten das französische Münzwesen angenommen hatte, so hätte durch den Anschluß Österreich-Ungarns an die Francswährung das einheitliche Münzgebiet eine erhebliche Vergrößerung erfahren. Insbesondere wären Österreich aus dem lebhaften Verkehr mit den Balkan-Staaten Vorteile aus der Francswährung erwachsen.

Als Nachteil hätte sich die Abhängigkeit von dem Münzwesen fremder Staaten ergeben. Als Beispiel sei auf Frankreich verwiesen, das von italienischen und belgischen Ecus im Betrage von über 300 Millionen Francs überschwemmt worden ist.

Man entschloß sich daher, auch schon aus nationalen Rücksichten, zur Annahme der Krone als Münzeinheit.

Abschnitt V.
Das neue Münzsystem.

1. Kapitel.
Die Kurantmünzen.

a) Die Goldmünzen.

Auf Grund der Gesetze vom 2. August 1892 trat in Österreich-Ungarn im Prinzip an die Stelle der österreichischen Währung die Goldwährung. Als Landesgoldmünzen wurden fortan 20 und 10-Kronenstücke in einem Mischverhältnisse von $\frac{900}{1000}$ Gold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm werden 164 Stücke zu 20 Kr. bezw. 328 Stücke zu 10 Kr. ausgebracht. Das Feingewicht beträgt

für das	20 Kr.-Stück . . .	6,09756 Gramm
- -	10 Kr.-Stück . . .	3,04878 -

das Rohgewicht für das

20 Kr.-Stück . . .	6,775067 Gramm
10 Kr.-Stück . . .	3,3875338 -

Die Toleranz, d. h. die bei der Ausprägung gestattete Abweichung von dem vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt darf im Rohgewicht 2 Tausendteile, im Feingehalte 1 Tausendteil nicht überschreiten. Das Passiergewicht des Zwanzig-Kronenstückes wlrd mit 6,74 Gramm, das des 10-Kronen-Stückes mit 3,37 Gramm festgestellt.

Goldmünzen, die infolge längerer Zirkulation das Passiergewicht nicht mehr erreichen, werden zum vollen Nennwerte von allen Staats- und öffentlichen Kassen angenommen. Dieselben dürfen nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, sondern müssen an das zuständige Münzamt zum Einschmelzen eingesandt werden.

Bei Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringert sind, wird von den Staats- und öffentlichen Kassen nur für den inneren Wert Ersatz geleistet. Für eingelieferte Falsifikate erhält der Einlieferer keinen Ersatz.

Die Ausprägung der 20-Kr.-Stücke erfolgt sowohl für Rechnung des Staates wie für private Rechnung. 10-Kr.-Stücke werden in beiden Reichshälften für Staatsrechnung, in Ungarn aber auch für private Rechnung ausgeprägt.

Die Prägegebühr, welche nach Art. VIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. B. No. 126) für 20-Kr.-Stücke 0,3 % des Wertes, für 10-Kr.-Stücke (nur in Ungarn) 0,5 % des Wertes nicht überschreiten durfte, wurde durch Verordnung der beiden Finanzminister vom 11. August 1892 auf 6 Kronen für das Kilogramm festgesetzt. Dagegen wurde die von der österreichisch-ungarischen Bank zu erhebende Prägegebühr auf 4 Kronen bemessen [1]).

b) Die Landessilbermünzen.

Während 1879 in Österreich-Ungarn die Silberprägung für private Rechnung im Verordnungswege untersagt wurde, waren die Regierungen nach wie vor befugt, Ausprägungen für Staatsrechnung vornehmen zu lassen. Erst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. B. No. 126) verpflichteten sich die Regierungen, keine Landessilbermünzen österreichischer Währung mehr auszuprägen, außer aus jenen Mengen, die sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befanden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben waren.

Auch die Einlösung von Silber jeder Art bei dem K. K. Hauptmünzamte und bei den K. K. Punzierungsämtern wurde mit dem 31. August 1892 eingestellt. Vom 1. September 1892 wurden Silber-

---

[1]) Calligaris: Die neuen Valuta- und Bankgesetze.

materiale fast nur gegen Hinausgabe der entsprechenden Quantität von Feinsilber in natura oder zur Ausprägung von Levantiner Talern als Handelsmünze angenommen.

Da in Österreich-Ungarn seit den 1870er Jahren der Silberumlauf sehr gestiegen war, und eine sofortige Ersetzung der Silbermünzen durch Gold vorerst nicht möglich war, blieben die Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ fl. vorläufig als Kurantmünzen bestehen, d. h. sie behielten unbeschränkte gesetzliche Zahlkraft. Das Gleiche gilt von den Vereins- und Vereinsdoppeltalern.

Durch Gesetz vom 24. März 1893 (R. G. B. No. 42 und 39) wurde diesem mit einer Goldwährung unvereinbaren Zustande wenigstens teilweise abgeholfen.

Es wurden nämlich die Landessilbermünzen zu 2 fl. und $^1/_4$ fl. ö. W., sowie die Vereins- und Vereinsdoppeltaler mit dem 1. Juni 1893 außer Kurs gesetzt[1])

Außerdem war mit dem 31. Dezember 1892 der letzte Termin für die Einlösung der inländischen Konventionsmünzen abgelaufen.

Es blieben mithin neben den Landesgoldmünzen zu 20 und 10 Kronen nur die silbernen 1-Guldenstücke als Kurantmünze bestehen.

Da aber die 1-Guldenstücke sich keiner Beliebtheit im Verkehr erfreuten und in großen Mengen bei der Bank angesammelt waren, so wurden infolge der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 32 Millionen in 1-Guldenstücken eingeschmolzen und daraus 5-Kronenstücke geprägt, die Teilmünzen sind.

Diese Umschmelzung ist währungspolitisch von Bedeutung, weil dadurch ein Teil der bisher als Kurantmünzen zirkulierenden silbernen 1-Guldenstücke durch Scheidemünze ersetzt wurde, und man hiermit einen guten Schritt vorwärts zur reinen Goldwährung machte.

Da die Veräußerung des Silbers nur mit großen Verlusten möglich wäre, so war und wird auch in Zukunft die allmähliche Umwandlung der Kurant-Silbermünzen in Scheidemünze der einzige Weg sein, um das Silber auf die Stellung zu beschränken, die ihm in einem reinen Goldwährungslande zukommt[2]).

---

[1]) Es zeigte sich nun die merkwürdige Erscheinung, daß die österreichischen Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler in ihrer Heimat die gesetzliche Zahlkraft verloren, während dieselben in Deutschland noch bis zum 31. Dezember 1900 gesetzliches Zahlungsmittel waren.

[2]) Ein ähnliches Verfahren ist durch das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, auch in Deutschland bezüglich der Taler ein-

2. Kapitel.
Scheidemünzen.

In jedem Münzsystem bilden die Scheidemünzen eine Ergänzung der Kurantmünzen. Zur Begleichung kleiner Beträge sind sie unentbehrlich. Wieviel hiervon in einem Lande zur Ausprägung gelangen müssen, wird sich einmal nach der Art des Währungsmetalles richten. In Ländern mit Silberwährung bezw. Doppelwährung wird die Zahl der auszuprägenden Scheidemünzen geringer sein können, als in einem Lande mit reiner Goldwährung. Andererseits wird in einem Lande, dessen Bevölkerung zerstreut auseinander wohnt, ein verhältnismäßig höherer Betrag an Scheidemünzen zirkulieren müssen, da der Zahlungsausgleich sich hier erheblich schwieriger gestaltet als in einem Lande mit sehr dichter Bevölkerung.

Da das Charakteristische der Scheidemünze vornehmlich darin besteht, daß der Nennwert den inneren Metallwert weit übersteigt, liegt für die Finanzverwaltung in schlechten Zeiten die Versuchung nahe, Kurantmünzen einzuschmelzen und daraus Scheidemünzen, auch über den Bedarf des Verkehrs hinaus, ausprägen zu lassen.

Eine Überschwemmung eines Landes mit Scheidemünze verdrängt aber die vollwichtigen Münzen aus dem Lande und ruft eine allgemeine Münzverschlechterung hervor. Um einer solchen Münzverschlechterung, wie sie in früheren Zeiten fast in allen Ländern üblich war, vorzubeugen, werden nun in den Kulturstaaten gewisse Kautelen durch die Gesetzgebung geschaffen. Letztere bestehen vornehmlich darin, daß die gesetzliche Zahlkraft der Scheidemünzen auf eine bestimmte Summe beschränkt wird, und daß der Betrag der auszuprägenden Scheidemünzen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs kontingentiert wird.

Auch die unbeschränkte Annahmepflicht der Scheidemünze seitens der Staatskassen und die Einlösungspflicht für größere Beträge von Scheidemünzen dienen als Schutz gegen die übermäßige Ausgabe von Scheidemünzen. Selbstverständlich muß auch die Ausprägung für private Rechnung untersagt sein.

---

geschlagen worden. Da durch dieses Gesetz die Kopfquote der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 Mark erhöht und gleichzeitig die Verwendung von Landessilbermünzen (nur Taler) zu den Neuprägungen angeordnet wurde, so werden nach einer Schätzung des Herrn Reichsbankpräsidenten Dr. jur. Koch die Taler in ungefähr 10 Jahren aus dem Umlaufe und den Beständen der Reichsbank beseitigt sein.

Betrachten wir nun nach diesen allgemeinen Erörterungen die einschlägigen Bestimmungen für Österreich-Ungarn, wie sie durch die Valutagesetze festgesetzt worden sind.

Das neue österreichisch-ungarische Münzsystem weist drei Arten von Scheidemünzen auf:

1. Silbermünzen:		1-Kr.-Stücke und 5-Kr.-Stücke,
2. Nickelmünzen:	a)	20 Heller-Stücke,
	b)	10 Heller-Stücke,
3. Bronzemünzen:	a)	2 Heller-Stücke,
	b)	1 Heller-Stücke.

Was die Kontingentierung der Scheidemünzen anlangt, wurde der Höchstbetrag

für 1 Kr.-Stücke . . .	auf 200	Millionen	Kr.
- 5 Kr.-Stücke . . .	- 64	-	- [1])
- die Nickelmünzen	- 60	-	-
- - Bronzemünzen	- 26	-	-
	350	Millionen	Kr.

bemessen.

„Im Verhältnisse zu den Kontingenten der Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung einschließlich der 1899 hinzugekommenen 5 Kr.-Stücke von zusammen 350 Millionen Kronen entfällt für die Bevölkerung Österreich-Ungarns inkl. Bosnien und Herzegowina von zusammen 42,7 Millionen per Kopf von diesen Scheidemünzen eine Quote von 8 Kr. 20 h.

Wird das vorhandene Silber-Kurantgeld von 200 Millionen fl. ö. W. = 400 Millionen Kronen hinzugerechnet, so entfällt von dem Gesamtbetrage von 750 Millionen Kronen per Kopf eine Quote von 17 Kr. 56 h[2])."

Im Vergleich zu Deutschland, wo die Kopfquote für Reichssilbermünzen 15 Mark (bis 1900 10 Mk.), für Nickel- und Kupfermünzen 2½ Mark beträgt, kann die österreichisch-ungarische Quote nicht als zu hoch bemessen angesehen werden.

Wenn in den Ländern der lateinischen Münzkonvention der Höchstbetrag der Silberscheidemünzen nur auf 6 Francs pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt ist, so hängt dies vor allem mit der in diesen Ländern herrschenden Doppelwährung zusammen.

---

[1]) Das Kontingent der 5-Kronenstücke wird jetzt um 66 Millionen Kronen, d. h. auf 130 Millionen Kronen erhöht. Zur Ausprägung gibt die österreichisch-ungarische Bank 33 Millionen Gulden in silbernen 1-Guldenstücken her.

[2]) Calligaris: „Die neuen Valuta- und Bankgesetze".

England läßt sich nicht als Vergleich herbeiziehen, da dort keine gesetzliche Kontingentierung der Scheidemünzen besteht, die Regulierung des Umlaufes vielmehr lediglich der Bank von England überlassen ist.

Die gesetzliche Annahmepflicht im Privatverkehr ist für

die 1 Kr.-Stücke	auf	50	Kr.
- 5 Kr.-Stücke	-	250	-
Nickelmünzen	-	10	-
Bronzemünzen	-	1	-

beschränkt.

Jedermann kann also in die Lage kommen, insgesamt 311 Kronen in Scheidemünzen annehmen zu müssen. Ziehen wir wieder Deutschland und die Länder der lateinischen Münzkonvention zum Vergleich heran, so ergibt sich für Österreich-Ungarn anscheinend kein besonders günstiges Verhältnis. In Deutschland ist die gesetzliche Annahmepflicht für Reichssilbermünzen auf 20 Mark, für Nickel- und Kupfermünzen auf 1 Mark festgesetzt.

In den Ländern der lateinischen Münzkonvention ist seit dem 23. Dezember 1865 niemand verpflichtet, von Stücken zu 2 Francs und darunter mehr als 50 Francs in Zahlung zu nehmen.

Der krasse Unterschied gegenüber Deutschland erklärt sich aber daraus, daß in Deutschland die noch in großen Mengen zirkulierenden Silbertaler[1]) Währungsgeld sind und daher in jeder Höhe in Zahlung genommen werden müssen. In den Ländern der lateinischen Münzkonvention konnte die Annahmepflicht von Scheidemünzen nur deshalb so gering bemessen werden, weil hier neben dem Gold auch das Silber Währungsmetall ist, d. h. unumschränkte Zahlkraft hat.

Trotz dieser Erwägungen scheint namentlich die sich für Silbermünzen auf 300 Kronen erstreckende Annahmepflicht als ziemlich hoch bemessen, da ja auch in Österreich-Ungarn neben den Goldmünzen auch die silbernen 1-Guldenstücke als Kurantmünzen zirkulieren.

Bei den Staats- und öffentlichen Kassen müssen 5- und 1-Kr.-Stücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10-Kronen in Zahlung genommen werden.

Außerdem haben die als Verwechselungskassen fungierenden Kassen[2]) die Verpflichtung, von jedermann und in jedem Betrage

[1]) Dieselben verschwinden jetzt allmählich aus dem Verkehr.

[2]) k. k. Staatscentralkasse; die Landeskassen (Landeshauptkassen, mit Ausnahme jener in Wien, Finanzlandeskassen, Landeszahlämter, Filiallandeskasse in Krakau.)

5- und 1-Kr.-Stücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung zu ihrem Nennwerte zur Verwechselung in andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Alle Scheidemünzen der Kronenwährung, die infolge längerer Zirkulation an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, müssen ebenfalls zum vollen Nennwert zur Verwechselung in gleiche oder andere gesetzliche Zahlungsmittel von den obengenannten Kassen angenommen werden.

Scheidemünzen, die auf andere Weise beschädigt sind, werden nicht in Zahlung genommen, sondern durchlocht bezw. eingeschnitten dem Einlieferer zurückgegeben.

Nur die durch Zufall (besonders durch Brand) beschädigten Scheidemünzen können mit Genehmigung des Finanzministeriums gegen andere Münzen derselben Art umgewechselt werden.

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt nur für Rechnung des Staates. Das Mischungsverhältnis beträgt für die

1 Kr.-Stücke 835 Tausendteile Silber u. $^{165}/_{1000}$ Kupfer,
5 - 900 - - - $^{100}/_{1000}$ -
2 u. 1 h - 95 Teile Kupfer, 4 Teile Zinn u. 1 Teil Zink.

Die Nickelmünzen zu 20 und 10 Heller werden aus reinem Nickel geprägt.

Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 200 1-Kr.-Stücke bezw. $41^2/_3$ 5-Kr.-Stücke, aus dem Kilogramm reinen Nickels 250 Zwanzig-Hellerstücke bezw. 333 Zehnhellerstücke, aus einem Kilogramm Legierung (95 Teile Kupfer, 4 Teile Zinn und 1 Teil Zink) 300 Zweihellerstücke bezw. 600 Einhellerstücke ausgebracht.

Soweit bei der Ausprägung der einzelnen Münzen eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann, ist folgende Abweichung gestattet:

	im Feingehalt	im Gewicht
für 1-Kr.-Stücke	$^{3}/_{1000}$	$^{10}/_{1000}$
- 5-Kr. -	$^{3}/_{1000}$	$^{5}/_{1000}$

Die Ausgabe der Scheidemünzen der Kronenwährung begann erst 1893. Dieselbe wurde angeordnet:

für die Bronzemünzen durch Verordnung der beiden Finanzminister vom 1. April 1893,

für die Nickelmünzen durch Verordnung der beiden Finanzminister vom 1. Mai 1893.

für die Einkronenstücke durch Verordnung der beiden Finanzminister vom 14. Mai 1893,

für die Fünfkronenstücke durch Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899.

Neben den neugeprägten Scheidemünzen der Kronenwährung zirkulierten auch solche der österreichischen Währung.

Von Silberscheidemünzen ö. W. liefen um	20	Kreuzerstücke
	10	-
	5	-
von Kupfermünzen - - - -	4	-
	1	-
	$^{5}/_{10}$	-

Mit dem 1. Jänner 1895 wurden die Silberscheidemünzen zu 20 Kreuzer ö. W. und die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer ö. W., mit dem 1. Jänner 1897 die silbernen 10 und 5 Kreuzer-Stücke, mit dem 1. Juli 1898 die Kupfermünzen zu 1 und $^{5}/_{10}$ Kreuzer ö. W. außer Kurs gesetzt. Die Einlösungspflicht des Staates erlosch bezüglich:

der	20	kr. und	4	kr.-Stücke	am	31. Dezember 1895,
-	10	- -	5	-	-	31. Dezember 1898,
-	1	- -	$^{5}/_{10}$	-	-	31. Dezember 1899.

Abschnitt VI.

Die Goldbeschaffung Österreich-Ungarns zur Tilgung der Staatsnoten.

1. Kapitel.

Tilgung von 200 Millionen Staatsnoten.

Die Goldwährung wurde in Österreich-Ungarn durch die Valutagesetze vom 2. August 1892 zunächst nur im Prinzip eingeführt. Um zu einer wirklichen Goldwährung zu gelangen, bedurfte es einer ausgedehnten Goldbeschaffung.

In erster Linie kam es darauf an, die mit Zwangskurs versehenen Staatsnoten aus dem Verkehr zu ziehen und möglichst durch Gold zu ersetzen.

Sodann mußte die österreichisch-ungarische Bank ihren Vorrat an Gold derartig zu erhöhen suchen, daß sie bei Aufnahme der Barzahlungen in der Lage sei, ihre Noten zu jeder Zeit in Gold einzulösen.

Wie verderblich das Vorhandensein von Staatsnoten neben Banknoten für Österreich-Ungarn gewesen ist, wurde bereits in den früheren Epochen geschildert. An eine Aufnahme der Barzahlungen seitens der österreichisch-ungarischen Bank konnte vollends vor Tilgung der Staatsnoten nicht gedacht werden, da die Bank

zur Annahme der Staatsnoten verpflichtet war. Wäre diese Verpflichtung vor Tilgung der Staatsnoten für die Bank aufgehoben worden, so hätte sich für die Staatsnoten ein Disagio gegenüber den Banknoten gebildet.

Der Staatsnotenumlauf bezifferte sich, abgesehen von jenen Noten, die zur Ersetzung der Salinenscheine (Part. Hyp. Anw.) ausgegeben waren, auf 312 Millionen Gulden ö. W.

Da Österreich mit 70%, Ungarn mit 30% an der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten partizipierte, waren

von Österreich insgesamt . .	218 400 000 fl. ö. W.
von Ungarn	93 600 000 -
	312 000 000 fl. ö. W.

einzulösen.

Um das zur Tilgung der Staatsnoten erforderliche Gold zu beschaffen, war der österreichische Finanzminister durch das Gesetz vom 2. August 1892 R. G. B. No. 130 ermächtigt worden, eine 4prozentige Goldanleihe in jenem Ausmaße aufzunehmen, welches notwendig sei, um einen Betrag von 183 456 000 österreichischer Goldgulden zu erlösen. (Dieser Betrag entspricht nämlich, da 84 Goldgulden mit 100 fl. ö. W. zu bewerten sind, dem oben genannten Betrage von 218 400 000 fl. ö. W.[1]).

Infolge der gesetzlichen Ermächtigung begann der österreichische Finanzminister 1893 mit der Emission von nom. fl. 100 Millionen österreichischer Goldrente.

Am 11. Jänner 1893 wurden einem Konsortium, bestehend aus der k. k. priv. Österr. Kreditanstalt, der k. k. priv. allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt und dem Bankhause S. M. von Rothschild,

nom. fl. 30 000 000 4%ige Goldrentenobligationen, zum Kurse von 95½% Berliner Usance, also mit 191 M. für je 100 fl., fest überlassen.

Außerdem wurde dem Konsortium das Optionsrecht auf weitere nom. 30 Millionen Gulden dieser Goldrente eingeräumt, das bereits am 28. Februar 1893 seitens des Konsortiums ausgeübt wurde.

Restliche 40 Millionen Gulden 4%ige Goldrente übernahm das Konsortium am 29. März 1893 zum Kurse von 97% Berliner Usance, d. h. mit 194 M. für je 100 fl. nom. Infolge der großen Goldeingänge aus der Goldanleihe, sowie aus den Zöllen und den Überschüssen des Münzamtes hatten sich die Goldbestände der Staatskassen so bedeutend vermehrt, daß bereits am 24. Juli 1894 zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung ein Vertrag, die Einlösung von 200 Millionen fl. Staatsnoten betreffend, abgeschlossen

[1]) Calligaris: Die neuen Valuta- und Bankgesetze.

werden konnte. Demgemäß sollten sämtliche am 24. Juli 1894 umlaufenden Einguldenstaatsnoten im Betrage von . . 57 883 361 ö. fl.
ferner von den 5 und 50 fl. Staatsnoten . . . . . 142 116 639 -

200 000 000 ö. fl.

eingelöst und vernichtet werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Annahme von 1 fl. Staatsnoten an Zahlungsstatt erlosch am 31. Dezember 1895, der allgemeine Kassenkurs am 30. Juni 1896; der letzte Einlösungstermin lief am 31. Dezember 1899 ab.

Die Einlösung der Staatsnoten zu 5 und 50 fl. in Höhe des genannten Betrages mußte spätestens Ende des Jahres 1897 beendigt sein.

Zur Einlösung der 200 Millionen fl. Staatsnoten wurden zunächst 40 Millionen fl. = 80 Millionen Kronen in Einkronenstücken bestimmt. Hiervon wurden je 40 Millionen in den Jahren 1894 bezw. 1895 von beiden Reichshälften nach Maßgabe des Quoten-Verhältnisses von 70 : 30 ausgegeben.

Die restlichen 160 Millionen fl. wurden gegen allmähliche Erlegung von 20 Kr.-Stücken in Gold bei der österreichisch-ungarischen Bank der letzteren teils in Silber, teils in Banknoten entnommen.

Der Betrag, den die Bank den beiderseitigen Regierungen nicht in Silber, sondern in Banknoten aushändigte, mußte durch das hinterlegte Gold voll gedeckt sein. Die Bank durfte also nicht durch Einrechnung des von den Regierungen deponierten Goldbetrages den Gesamtbetrag des statutenmäßigen Notenumlaufes erhöhen. Die Befolgung dieser Bestimmung mußte die Bank in ihren Wochenausweisen ziffermäßig nachweisen.

Für den Fall, daß das 1897 ablaufende Privileg der Bank nicht erneuert werde, hatten sich die Regierungen das Recht vorbehalten, die Rücklieferung des bei der Bank hinterlegten Goldes zu diesem Zeitpunkte sowie auch sonst zu jeder Zeit verlangen zu können.

Außerdem verpflichtete sich die Bank, den Regierungen gegen Erlegung von Banknoten aus ihrem Vorrat jede beliebige Menge Silbergeld zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung bezweckte teils die Verminderung des Silbervorrates der Bank, teils die Gewöhnung des Verkehrs an die Hartgeldzirkulation. Es zeigte sich aber alsbald, daß der Verkehr eine Abneigung gegen die Silbergulden hatte, und letztere in großen Mengen zur Bank zurückströmten.

In Ausführung des erwähnten Vertrages vom 24. Juli 1894 wurden von 1 fl. Staatsnoten

fl. 56 469 568

bis Ende Dezember 1895 eingelöst und als getilgt abgeschrieben. Es

waren demnach am 31. Dezember 1895 nur noch 1 413 793 fl. Einguldennoten im Umlaufe. Da an dem Endeinlösungstermin, d. h. am 31. Dezember 1899, noch 671 978 fl. in Einguldenstaatsnoten nicht zur Einlösung präsentiert waren, verfiel dieser Betrag zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen nach dem Verhältnis von 70 : 30.

Auch die vorgeschriebene teilweise Einlösung der 5 und 50 Gulden Staatsnoten vollzog sich ziemlich rasch. Am 31. Dezember 1895 waren bereits

von 5 fl. Staatsnoten	11 791 640 fl.
- 50 - -	88 874 900 -
	100 666 540 fl.

getilgt.

Die Goldeinlagen der beiden Regierungen bei der Bank beliefen sich Ende Dezember 1895 auf 131 641 650 fl., wogegen die Bank den Regierungen 37 401 548 fl. 61½ kr. in Silberguldenstücken und 91 606 750 fl. in Banknoten ausfolgte.

Obwohl also gegen Staatsnoten ein hoher Prozentsatz in Banknoten, das heißt Papier gegen Papier ausgetauscht wurde, war man dem erstrebenswerten Ziele, ein einheitliches Papiergeld in Gestalt von Banknoten zu erhalten, bedeutend näher gekommen. Auch wurde durch diese Mehrausgabe von Banknoten die Lage der Bank nicht verschlechtert, da die Noten voll mit Gold bedeckt sein mußten[1]).

Ende Juni 1896 war die vorgeschriebene teilweise Einlösung der Staatsnoten zu 5 und 50 Gulden völlig beendet. Insgesamt waren also rund 200 Millionen Gulden Staatsnoten aus dem Verkehr gezogen worden. An die Stelle der eingezogenen Staatsnoten waren getreten:

1. die von den beiden Regierungen ausgegebenen Einkronenstücke in Höhe von	40 000 000 fl.
2. die den Regierungen gegen Gold ausgefolgten Silbergulden . } im Betrage von	38 841 313 -
und Banknoten }	120 486 710 -
	199 328 023 fl.

In welcher Weise die österreichische Regierung sich 1893 einen Teil des zur Einlösung der Staatsnoten erforderlichen Goldes beschafft hatte, ist bereits geschildert worden. Im Jahre 1895 schloß die österreichische Regierung mit dem schon erwähnten Konsortium behufs Beschaffung weiterer Goldbeträge einen neuen Vertrag ab. Demgemäß übernahm das Konsortium 25 Millionen fl. Goldrente mit laufenden Coupons zum Kurse von 101,25 % Berliner Usance, d. h.

[1]) Kleinwächter: Die Entwickelung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. (Festrede.)

mit 202,50 M. für je 100 fl. nom. zuzüglich der Stückzinsen. Auf weitere 25 Millionen Gulden erhielt das Konsortium das Optionsrecht zu denselben Bedingungen.

Die Goldlieferung für die festübernommenen 25 Millionen fl. Goldrente leistete das Konsortium in der Zeit vom 15. Februar 1895 bis zum 6. Juni 1895 vollständig, obwohl als Schlußtermin erst der 31. Dezember 1895 bestimmt war.

Bereits am 14. Mai 1895 übte das Konsortium das ihm eingeräumte Optionsrecht auf weitere 25 Millionen fl. Goldrente aus; die Goldlieferungen hierfür waren bereits am 20. April 1896 beendet.

Der Ertrag der 50 Millionen fl. Goldrente belief sich auf	117 838 009 Kr. 68
Rechnet man hierzu die durch das Abkommen vom 11. Jänner und vom 29. März 1893 beschafften effectiven Goldbeträge von . . .	224 480 940 - 03
so ergibt sich ein Gesamtbetrag von	342 318 949 Kr. 71[1])
= 171 159 474 fl. 85½ ö. W. =	143 773 958 fl. 87½

in früheren österreichischen Goldgulden.

Da der österreichische Finanzminister ursprünglich zur Beschaffung von 183 456 000 fl. ö. Goldgulden ermächtigt worden war, waren mithin 39 682 041 fl. 12½ kr. unbegeben geblieben.

Ungarn, das an der Staatsnotentilgung von 312 Millionen Gulden mit 93 600 000 fl. beteiligt war, hat den größten Teil des zur Erlegung bei der Bank erforderlichen Goldes seinen Kassenbeständen entnommen. Nur 42 Millionen fl. nom. Goldrente sind zur Beschaffung von Gold ausgegeben worden.

Die Golderläge bei der Bank setzten sich aus folgenden Sorten zusammen:

1. Landesgoldmünzen der Kronenwährung .	344 421 Kr.	82	h
2. Österreichische oder ungarische 8 fl. Goldstücke	152 265 -	33	-
3. Goldmünzen der Francswährung	8 458 805 -	36	-
4. Deutsche Reichsgoldmünzen	81 461 831 -	82	-
5. Sovereigns	21 786 649 -	59	-
6. Amerikanische Eagles	125 971 570 -	79	-
7. Neue russische Imperials	19 024 -	33	-
zusammen in Münzen	238 194 569 Kr.	04	h
8. Goldbarren	108 555 363 -	85	-
Sa.	346 749 932 Kr.	89	h[2])

[1]) und [2]) Tabellen für Währungsstatistik.

Während der Anteil der anderen Länder bezüglich der Münzen wenig ins Gewicht fällt, beträgt der Anteil der amerikanischen Goldmünzen . . . . 52,89 %,
der Anteil der deutschen Reichsgoldmünzen . . . . . 34,20 %.

Aus diesen Zahlen kann man also entnehmen, daß besonders Deutschland und Amerika große Goldmengen durch den österreichisch-ungarischen Währungswechsel entzogen wurden. Zur Ergänzung sei noch hinzugefügt, daß auch ein großer Teil der amerikanischen Goldmünzen durch Vermittelung Deutschlands bezogen wurde.

2. Kapitel.

Die gänzliche Tilgung der Staatsnoten.

Die gänzliche Einlösung der noch umlaufenden Staatsnoten zu 5 und 50 Gulden in Höhe von 112 Millionen fl. ö. W. wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 eingeleitet. Die österreichisch-ungarische Bank wurde mit der Einlösung betraut, wogegen sich die Regierungen verpflichteten, Gold in Höhe von 224 Millionen Kronen = 112 Millionen fl. bei der Bank zu hinterlegen.

Die österreichische Regierung hatte aus den 1893 und 1895 aufgenommenen Goldanleihen . . . . 342 318 949 Kr. 71 erlöst.
Da bisher zur Erlegung bei der
Bank nur . . . . 224 000 000 - — erforderlich
gewesen waren, standen noch . . 118 318 949 Kr. 71
zur Verfügung der österreichischen Regierung.

Der noch fehlende Restbetrag wurde der k. k. Staatscentralkasse entnommen.

Als Ersatz für die eingezogenen 112 Millionen fl. Staatsnoten wurden 64 000 000 Kr. in silbernen 5 Kr.-Stücken
160 000 000 - - Banknoten zu 10 Kr. bestimmt.

Das zur Ausprägung von 64 Millionen Kr. in 5 Kr.-Stücken erforderliche Silber empfingen die Regierungen von der österreichisch-ungarischen Bank, die aus ihrem Silbervorrat 32 Millionen fl. in Einguldenstücken hergab.

Zur Ausgabe von Banknoten zu 10 Kr. hatte man sich entschlossen, weil die zur Einziehung gelangenden Staatsnoten zu fünf Gulden sich im Verkehr großer Beliebtheit erfreuten.

Die Einberufung der Staatsnoten sollte nicht vor Fertigstellung der Kronenstücke und der Banknoten zu 10 Kr. erfolgen.

Nachdem dies geschehen war, wurden sämtliche Staatsnoten zu

5 und 50 Gulden durch die Ministerialverordnung vom 10. August 1901 R. G. B. No. 126 einberufen.

„Mit dem 1. September 1901 wurde jede Ausgabe und Verwechselung von Staatsnoten zu 5 und 50 Gulden seitens der staatlichen Kassen und Ämter (in beiden Reichshälften) gänzlich eingestellt. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten (das ist der Zwangskurs derselben) ist am 28. Februar 1903 erloschen. Die Staatskassen und Ämter haben jedoch diese Staatsnoten noch bis zum 31. Dezember 1903 in Zahlung zu nehmen.

Vom 1. September 1903 bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu 5 und 50 fl. von der österreichisch-ungarischen Bank und dem Landeszahlamt in Zara noch in Verwechslung zu nehmen.

Nach dem 31. August 1907 ist jede Verpflichtung zur Einlösung dieser Staatsnoten durch den Staat (bezw. durch die von ihm beauftragte Bank) erloschen“ [1]).

So ist es Österreich-Ungarn denn in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, den Hauptübelstand des Geldwesens, nämlich das Vorhandensein von Staatsnoten, zu beseitigen.

3. Kapitel.

Trennung der Partial-Hypothekar-Anweisungen vom Staatsnotenumlaufe und ihre Verminderung.

In engster Verbindung mit den Staatsnoten hatten bisher die sogenannten Salinenscheine gestanden. Als daher die Staatsnoten getilgt wurden, mußten auch bezüglich der Salinenscheine Bestimmungen getroffen werden.

Die Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheine), die durch die Salinen von Gmunden und Hallein sichergestellt und zum ersten Male im Jahre 1848 ausgegeben waren, sind verzinsliche Schuldverschreibungen, die nach 3 bezw. 6 Monaten fällig sind. Auf Verlangen des Inhabers können sie jedoch zweimal prolongiert werden. Sie stellen eine schwebende Schuld dar, die mit den Schatzanweisungen Ähnlichkeit hat. Durch Gesetz vom 17. November 1873 war ihr Maximalbetrag auf 100 Millionen Gulden festgesetzt worden. Da die Rückzahlung der in den Salinenscheinen verschriebenen Beträge häufig zu Zeiten gefordert wurde, in denen die Finanzverwaltung des Geldes notwendig bedurfte, kam letztere häufig in die größte Verlegenheit. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurden die Sa-

[1]) Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform.

linenscheine durch Gesetz vom 25. August 1866 mit dem Staatsnotenumlaufe in Verbindung gebracht, indem der Gesamtbetrag der Staatsnoten einschließlich der Salinenscheine auf 400 Millionen fl. bemessen wurde. Infolge der 1870 beendigten Einlösung von 12 Millionen Gulden Münzscheinen erhöhte sich dieser Betrag auf 412 Millionen Gulden. Waren an Salinenscheinen weniger als 100 Millionen fl. in Umlauf, so konnte der hieran fehlende Betrag durch Staatsnoten ersetzt werden.

Von dieser Ersetzung der Salinenscheine durch Staatsnoten wurde häufig in hohem Grade Gebrauch gemacht, da die Staatsnoten unverzinslich, die Salinenscheine aber verzinslich waren.

Anläßlich der Staatsnotentilgung wurde jegliche Verbindung mit dem Staatsnotenumlauf aufgehoben und der Maximalbetrag der Salinenscheine beschränkt.

Zunächst wurde der Finanzminister durch Gesetz vom 9. Juli 1894 ermächtigt, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 70 Millionen Gulden herabzumindern. Soweit eine Ersetzung durch Staatsnoten stattgefunden hatte, mußten Staatsnoten gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden. Die Verminderung der Salinenscheine bezw. der Staatsnoten, die anstatt der Salinenscheine umliefen, erfolgte nur auf Kosten der österreichischen Finanzverwaltung, da der Beitrag Ungarns laut Gesetz vom 24. Dezember 1867 schon in den Beiträgen zu den Lasten der gemeinsamen Staatsschuld enthalten war.

Infolge der erwähnten Ermächtigung wurde der Höchstbetrag der Salinenscheine durch die Verordnungen des österreichischen Finanzministers vom 24. November 1894, vom 12. Dezember 1895 und vom 14. Dezember 1896 auf 90 bezw. 80 bezw. 70 Millionen Gulden herabgemindert. Sodann wurde „auf Grund des Art. VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897 R. G. B. No. 34 am 28. Dezember 1898 ein Betrag von 20 Millionen fl. ö. W. und auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897 R.G.B. No. 33 weiters ein Betrag von 495 000 fl. ö. W. von im Staatsvermögen befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen von der k. k. Staatscentralkasse an das k. und k. Reichsfinanzministerium als eingelöst ohne Ersatz abgeliefert, um von dem Gesamtrestbetrage der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen sofort als getilgt abgeschrieben und ausgewiesen zu werden“[1]).

---

[1]) Finanzministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1898. F. M. V. B. No. 203 R. G. B. No. 236.

Auch in den folgenden Jahren hat sich der Betrag der umlaufenden Salinenscheine ständig vermindert. Ende September 1902 betrug er nur noch rund 92 Millionen Kronen. Durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, welche die gänzliche Einlösung der Staatsnoten anordnete, wurde jegliche Verbindung der Salinenscheine mit dem Staatsnotenumlauf aufgehoben. Die am 1. November 1899 anstatt der Salinenscheine zirkulierenden Staatsnoten mußten von dem österreichischen Finanzministerium bis zum 31. Oktober 1900 eingelöst sein.

Seitdem sind die Salinenscheine lediglich eine schwebende Schuld Österreichs.

Die Ausgabe der Salinenscheine, die bis zum 31. Oktober 1900 durch die österreichisch-ungarische Bank, seitdem durch die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe erfolgte, wurde am 1. November 1902 der Postsparkasse übertragen[1]).

Abschnitt VII.

Die Mitwirkung der österreichisch-ungarischen Bank bei der Währungsreform.

Die österreichisch-ungarische Bank hat sich vom Beginn der Währungsreform an in den Dienst derselben gestellt. Sie hat in selbstloser Weise ihr eigenes Interesse bezw. das ihrer Aktionäre den allgemeinen währungspolitischen Interessen hintangesetzt. Sie hat durch die schweren Opfer, die sie der Allgemeinheit gebracht hat, in erster Linie dazu beigetragen, daß die Reform in nicht zu langer Zeit ihrem Abschluß nahe gekommen ist. Sie hat hierdurch erfreulicherweise im Gegensatze zu ihrer Vorgängerin, der österreichischen Nationalbank, bewiesen, daß sie sich ihrer verantwortungsvollen Stellung gegenüber der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft voll bewußt ist.

1. Kapitel.

Die Neubewertung des Gold- und Devisenvorrates der Bank.

Der Währungswechsel war unter Zugrundelegung einer Relation von $1 : 18^2/_9$ erfolgt. Der im Besitz der Bank befindliche Vorrat an Gold und Devisen war hingegen in den Büchern der Bank nach dem Verhältnisse von Gold zu Silber wie $1 : 15^1/_2$ berechnet. Es war

[1]) Spitzmüller: Die österreichisch-ungarische Währungsreform.

daher eine Neubewertung erforderlich geworden. Letztere wurde am 11. August 1892 nach dem Münzfuße der Kronenwährung, d. h. nach der Relation von 1 : 18²/₉ unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Prägegebühr von 4 Kronen pro Kilogramm Feingold vorgenommen. Gegenüber dem Buchwert von 79 392 613 fl. 47 kr. ergab sich ein rechnungsmäßiger Kursgewinn von 13 525 166 fl. 55 kr.

Dieser Betrag wurde dem Reservefonds gutgeschrieben und in Devisen angelegt. Bis zur Verlängerung des mit dem 31. Dezember 1897 ablaufenden Privilegs durfte die Bank über diesen Betrag anderweitig nicht verfügen.

Auch eine Einrechnung in den Metallschatz und eine dementsprechende Erhöhung des Notenumlaufes war der Bank untersagt. Die Bank besaß daher seitdem 13 525 166 fl. 55 kr. Devisen mehr als unter dem Metallschatze ausgewiesen wurden.

Der Streit, welcher bezüglich der Verwendung des obigen Betrages zwischen der Bank und der österreichischen und ungarischen Regierung entstand, wurde damit beigelegt, daß die Bank anläßlich der Verlängerung ihres Privilegs zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 diesen Betrag von der sogenannten 80 Millionenschuld des Staates an die Bank zu Lasten des Reservefonds abschrieb.

2. Kapitel.

Die Goldbeschaffung seitens der österreichisch-ungarischen Bank.

a) Einlösung von Goldbarren und gesetzlichen Goldmünzen gegen Banknoten. Ankauf ausländischer Goldmünzen.

Nach Infrafttreten der Valutagesetze fiel der Bank die wichtige Aufgabe zu, ihren Goldvorrat nach Möglichkeit zu erhöhen. Um den Goldstrom in die Keller der Bank zu lenken, wurde der österreichisch-ungarischen Bank die Verpflichtung auferlegt, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen einzulösen[1]).

Diese Einlösungsflicht von Goldbarren gegen Banknoten gehört zu den wichtigsten Mitteln, die einer Zettelbank zum Zwecke der Goldbeschaffung zur Verfügung stehen. Der Erfolg dieses Mittels

[1]) Damit die Goldeinlösung bei den Filialen unter denselben Bedingungen wie bei den Hauptanstalten erfolgen könne, wurde der Bank auf ihren Antrag von der österreichischen und ungarischen Regierung Portofreiheit bezw. Nachsicht der für die Goldsendung entfallenden Gebühren für die Zeit vom 1. April 1893 bis Ende des Jahres 1894 zugestanden.

hängt wesentlich von der Höhe der Prägegebühr ab, da durch dieselbe der Ankaufspreis für Goldbarren bestimmt wird. Würde in einem Lande keine Prägegebühr erhoben, so könnte Gold in Barren schon mit Vorteil eingeführt werden, sobald der Wechselkurs unter die Relationsparität abzüglich der Verfrachtungsspesen sinkt.

Da nun alle Goldwährungsländer das Einströmen von Gold zu begünstigen suchen, die völlig kostenfreie Ausprägung aber irrationell wäre, wird die Prägegebühr möglichst niedrig bemessen. Je niedriger dieselbe ist, desto günstiger kann sich der Ankaufspreis stellen, zu dem die Zettelbank Goldbarren zu kaufen verpflichtet ist.

Da nun in Österreich-Ungarn die Prägegebühr im allgemeinen 6 Kr., für die österreichisch-ungarische Bank nur 4 Kr.[1]) beträgt, wird es jeder vorziehen, seine Goldbarren zur Bank anstatt zur Münze zu bringen. Dies wird um so eher der Fall sein, als dem Einlieferer von Goldbarren bei der Münze im voraus unberechenbare Zinsverluste erwachsen, während er bei der Bank den Gegenwert sofort erhält.

Da aus 1 Kilo Feingold 3280 Kr. geprägt werden, erhält der Einlieferer von Goldbarren unter Berücksichtigung von 4 Kr. Prägegebühr Zug um Zug 3276 Kr. als Gegenwert. Die Ausprägungen bei der Münze finden infolge dieser Bestimmung lediglich für Rechnung der österreichisch-ungarischen Bank statt. Soweit es der Bedarf der Bank nicht erfordert, bleiben die Barren ungeprägt in dem Metallschatze der Bank. Die Goldbarren müssen ein Gewicht von mindestens $2^1/_2$ Kilogramm pro Stück haben; der Feingehalt darf nicht geringer als 800/1000 sein, andernfalls wird eine Scheidegebühr von 4 Kr. pro Kilogramm rauh berechnet.

Bei Barren, die ohne einen Probierschein des k. k. Hauptmünzamtes in Wien oder des kgl. ungarischen Münzamtes in Kremnitz eingereicht werden, ist eine Probiergebühr von 2 Kr. pro Stück zu entrichten. Beanstandete Barren muß der Einlieferer binnen 3 Monaten zum Ankaufspreise zurücknehmen.

In gleicher Weise wie der Ankauf von Goldbarren ist auch der Kauf von ausländischen Münzen geeignet, einer Zettelbank Gold zuzuführen. Nach dem Muster der Zettelbanken anderer Staaten wurde daher auch die österreichisch-ungarische Bank verpflichtet, ausländische Münzen und Handelsgoldmünzen nach einem festen Tarife

---

[1]) Um den Goldimport noch mehr zu erleichtern, soll die Prägegebühr demnächst für die österreichisch-ungarische Bank auf 2 Kr. für 1 Kilo Feingold herabgesetzt werden. Hierdurch wird es der Bank möglich, Goldbarren zu einem entsprechend günstigeren Preise anzukaufen.

anzukaufen[1]). Der 1892 festgesetzte Tarif wurde am 1. Jänner 1893 nach den bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf den für das Hauptmünzamt in Wien aufgestellten Tarif in einigen Punkten geändert.

Aus dem gegenwärtigen Tarife seien nur die wichtigsten Münzen nebst Ankaufspreisen angeführt. Die Preise betragen[2])

	pro Rauhkilogramm Kronen
1. Österreichische und ungarische Dukaten . . .	3230,1406
2. Eagles ganze und halbe	2948,1052
3. Goldmünzen der Francswährung (französische, italienische, belgische, schweizerische, monacosche, rumänische, serbische und bulgarische exkl. griechische und päpstliche)	2946,4673
4. Deutsche Reichsgoldmünzen	2947,450
5. Sovereigns, Prägung Victoria	3002,1538
6. Russische Halb-Imperials (alte)	3002,1538
- - (neue)	2947,450

Auch Goldsand, Goldstaub und Goldmünzen, die in dem von der Bank aufgestellten Tarife nicht enthalten sind, werden von der Bank mit 3276 Kr. für das Kilogramm Feingold eingelöst, nachdem zuvor durch Einschmelzen in einem der beiden Münzämter das Gewicht und der Feingehalt des eingelieferten Goldes ermittelt ist[3]).

Während die Bank anfangs den Gegenwert für eingeliefertes Gold nur in Banknoten leistete, verabfolgte sie vom 29. Dezember 1892 an auf Wunsch nach Maßgabe ihres Vorrates auch Landesgoldmünzen. Um sich jedoch gegen zu große Inanspruchnahme seitens der Arbitrageure zu schützen, wurde von dem zur Auszahlung gelangenden Goldbetrage eine Provision von ½ per Mille berechnet.

---

[1]) Ebenso kann aber jede Zettelbank den Goldexport erschweren, indem sie keine Goldbarren abgibt, sondern Goldmünzen, die durch die Zirkulation an Gewicht und Feingehalt eingebüßt haben. Beträgt diese Abnutzung nur 1 ‰, so muß der Wechselkurs erst um 1 ‰ steigen, damit der Goldexport rentiert. Insofern ist jede Zettelbank in der Lage, in kritischen Zeiten die Wechselkurse zu korrigieren.

[2]) Der Preis für die einzelnen Münzsorten richtet sich nach dem erfahrungsgemäß festgestellten durchschnittlichen Feingehalt der Münzen.

[3]) Eine Änderung der Tarifpreise für Goldmünzen bietet einer Zettelbank eine neue Handhabe, um den Wechselkurs auf ein bestimmtes Land in der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen.

b) Ankauf von Devisen und sonstigen Forderungen auf Goldwährungsländer.

Außer den bisher genannten Geschäften wurde zum Zwecke der Goldbeschaffung in erster Linie das Devisengeschäft kultiviert. Die Bank beschränkte sich jedoch nicht auf den Ankauf von Wechseln auf Goldwährungsländer oder solche Länder, die den ersteren gleichzuachten sind; es wurden auch Checks, Anweisungen und sonstige in Gold zahlbare Forderungen angekauft. Ein umfangreiches Devisengeschäft, von der Centralzettelbank eines Landes betrieben, ist deshalb währungspolitisch von so hoher Bedeutung, da die Bank alsdann die Weckselkurse regulieren kann. Indem sie bei großem Angebot Devisen aufkauft, bei starkem Bedarf nach Zahlungsmitteln für das Ausland solche aber aus ihrem Portefeuille hergibt, ist sie in der Lage, die Schwankungen der Wechselkurse auf das geringste Maß herabzumindern und das Vertrauen des Auslandes in die inländische Währung zu festigen. Auch die leihweise Überlassung von Valuten und Devisen ist geeignet, die Wechselkurse zu stabilisieren.

Betrachten wir nun einen Augenblick, wodurch der Ankauf von Devisen und Valuten beeinflußt wird.

Maßgebend für den Valuten- und Devisenkurs ist die Münzparität. Gegenüber Ländern mit Goldwährung stellt sich die Münzparität als ein einfaches Feingewichtsverhältnis dar, gegenüber Silberwährungsländern schwankt dieselbe je nach dem Silbermarktpreise in Gold. Um die Parität zu ermitteln, muß man wissen, wieviel Goldmünzen in den einzelnen Ländern aus einem Kilo Feingold geprägt werden. Da also z. B. ausgeprägt werden:

aus 1 Kilo Feingold	3280 Kr.
- 1 - -	3444,444 Francs
- 1 - -	2790 Mark
- 1 - -	136,5675 Pfd. Sterlg.

ergeben sich für Wien folgende Pariwerte:

100 Francs	=	95,226 Kr.	=	47,613 fl.
100 Mark	=	117,563 -	=	57,7815 -
10 Pfd. Sterlg.	=	240,174 -	=	120,087 -

oder umgekehrt für die auswärtigen Plätze:

100 fl. = 210,0266 Francs
100 - = 170,1215 Mark
100 - = 8,3273 Pfd. Sterlg. = 8 Pfd. Sterlg. 6 sh. 6,5 d.[1]).

---

[1]) Tabellen für Währungsstatistik.

Solange die auswärtigen Devisenkurse auf Wien al pari oder nur wenig darüber stehen, wird z. B. der französische Schuldner sich den zur Tilgung seiner Wiener Schuld erforderlichen Betrag österreichischer Valuta durch Ankauf von Wechseln in Paris beschaffen. Sobald aber der Wiener Wechselkurs über die Parität zuzüglich der Goldversendungsspesen z. B. über 210,0266 = 0,6488 Francs (Spesen) steigt, wird der Kaufmann und insbesondere der Arbitrageur in Paris eine Schuld in Wien nicht durch Ankauf von Devisen auf Wien, sondern durch effektive Goldsendung begleichen [1]. Damit aber der Goldimport von Paris nach Wien rentabel erscheint, müßte andererseits in Wien der Devisenkurs auf Paris unter pari abzüglich Spesen sinken. Der Stand der Wechselkurse, bei dem Goldimport rentiert, heißt der Goldeinfuhrpunkt. Für Wien beträgt derselbe gegenüber:

Berlin	(bei 0,5073 %	Spesen)	58,4832 fl.	=	116,95	Kr.
Paris	(- 0,6488 -	-)	47,3041 -	=	94,70	-
London	(- 0,554 -	-)	119,4216 -	=	238,80	-

Betrachten wir nun zunächst die Entwickelung der Valutenkurse, so zeigt sich z. B. für Napoléons, daß im Jahre 1892: 62 Kursfälle unter, 56 über und 8 auf die Münzparität entfallen. Das Überschreiten der Parität besteht 1893 andauernd fort und erreicht den Höhepunkt im November desselben Jahres; auch das Jahr 1894 weist noch hohe Kurse auf. Erst zu Beginn des Jahres 1895 tritt eine allmähliche Besserung ein, die bis zum Oktober anhält. Im Dezember wird die Parität zwar nicht ganz aber annähernd erreicht.

Dieselbe Agiotendenz zeigt auch die Kursenentwickelung der Zwanzigmarkstücke und der Sovereigns.

Bei den Devisenkursen nehmen wir eine ähnliche Entwickelung wie bei den Valutenkursen wahr.

Bei dem Devisenkurs auf Berlin fallen 1892: 72 Kursfälle unter, 54 über die Parität. 1893 gestalten sich die Kurse bedeutend ungünstiger; die Parität wird durchschnittlich um 3,21 % überschritten. Auch 1894 weist ungünstige Kurse auf, wenn gleich die Tendenz eine günstigere ist. 1895 tritt ebenso wie bei den Valutenkursen eine bedeutende Besserung ein, so daß der Kurs auf Berlin zeitweilig schon unter die Parität sinkt.

Fragen wir nun nach dem Grunde für diese eine Agiotendenz zeigende Entwickelung der Valuten- und Devisenkurse, so ist zu-

[1]) Denjenigen Stand der Wechselkurse, bei dem effektive Goldrimessen vorteilhaft sind, nennt man den Goldausfuhrpunkt.

nächst auf die ungünstige Wendung der Zahlungsbilanz kurz nach Beginn des Währungswechsels zu verweisen. Der erhöhte Goldbedarf der österreichischen und ungarischen Regierung, ferner die Goldbeschaffung seitens der österreichisch-ungarischen Bank rief in dem Auslande eine Verteuerung des Geldes hervor. Die Folge hiervon bildete die Zurückziehung fremder Kapitalien aus Österreich und verstärkte Inanspruchnahme des Geldmarktes. Vor allem waren es die mit der Währungsreform Hand in Hand gehenden Konvertierungen großer Beträge von Staatsschulden, die den ungünstigen Umschwung der Zahlungsbilanz herbeiführten. Österreich ist von jeher ein Schuldnerland gewesen; viele Millionen seiner Staatspapiere sowie anderer Wertpapiere sind in dem Besitze des Auslandes und nicht zum wenigsten im Besitze Deutschlands.

Während in früheren Zeiten, wo die Kommunikations- und Transportmittel mangelhaft entwickelt waren, die Zahlungsbilanz im wesentlichen der Handelsbilanz, d. h. dem Verhältnisse der Warenausfuhr zur Wareneinfuhr entsprach, ist dies in neuerer Zeit absolut nicht mehr der Fall. Der internationale spekulative Effektenhandel hat die Umsätze im Warenhandel überflügelt und wirkt neben anderen Faktoren vornehmlich bestimmend auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz.

Die eben erwähnten Konvertierungen der österreichischen Staatsschulden bewirkten ein kolossales Zurückströmen österreichischer Werte nach Österreich. So wird der Mehreingang von Effekten nach Österreich in den letzten Monaten des Jahres 1892 und im Jahre 1893 auf 100 Millionen Gulden geschätzt. Daß durch die damit zusammenhängenden ungünstigen Wechselkurse die Goldbeschaffung seitens Österreichs erschwert wurde, liegt klar auf der Hand.

Der entgegengesetzten Bewegung des internationalen Effektenhandels ist es zu danken, daß 1895 die Valuten- und Devisenkurse eine bedeutende Verbesserung erfuhren, der Goldimport also erheblich erleichtert wurde.

Infolge der bisher getroffenen Bestimmungen floß der österreichisch-ungarischen Bank eine erfreuliche Menge Gold in Barren und Münzen zu. In der Zeit vom 11. August bis 17. November 1892 gingen an Barren nicht weniger als 17 Millionen fl., an Goldmünzen über 23 Millionen fl. ein. Der Goldbestand der Bank, der Ende 1891 nur 54,50 Millionen fl. betragen hatte, belief sich Ende 1892 bereits auf über 103 Millionen Gulden. Dementsprechend hatte sich auch das Verhältnis des Goldbesitzes zum Silberbesitze günstiger gestaltet.

Am 10. August 1892 verhielt sich der effektive Goldbestand der Bank zum Silberbestande wie 29,31 : 70,69 und unter Einrechnung der Goldwechsel wie 35,55 : 64,45.

Nach dem Ausweise vom 15. Juli 1893 betrug das Verhältnis 38,34 : 61,66 bezw. einschließlich der Goldwechsel 41,62 : 58,38.

Infolge der großen Goldeingänge sah sich die Bank in die Lage versetzt, vom 13. April 1893 ab an verschiedene Firmen Gold effektiv und Devisen auf Zeit unter in jedem einzelnen Falle festzustellenden Bedingungen abzugeben.

Daß die Goldbeschaffung von 1893—1895 sehr unter den ungünstigen Wechselkursen zu leiden hatte, ist bereits erwähnt worden. Einen größeren Umfang nahm das Goldgeschäft erst 1896 an. Infolge günstiger Wechselkurse gelang es der Bank 1896 ohne Anwendung der sonst üblichen[1]) technischen Mittel 16 $^{6}/_{10}$ Millionen Gulden in Goldbarren und fremden Goldmünzen in ihre Keller zu lenken.

Auch der Umsatz in Valuten, Devisen und anderen Goldforderungen auf das Ausland stieg erheblich. Der Ankauf seitens der Bank bezifferte sich 1896 auf 250 $^{1}/_{10}$ Millionen Gulden, der Verkauf auf 243,4 Millionen Gulden. Leihweise wurden dem Verkehr 47 $^{3}/_{10}$ Millionen Gulden überlassen. Außerdem wurden dem Markte im Wege des Tausches Devisen, Valuten etc. prompt oder auf Zeit in Höhe von 200 $^{1}/_{10}$ Millionen Gulden zur Verfügung gestellt[2]).

1897 gestaltete sich das Geschäft in Valuten und Devisen noch lebhafter wie 1896. Von der österreichisch-ungarischen Bank wurden 437 $^{5}/_{10}$ Millionen Gulden in Valuten, Devisen und sonstigen Goldforderungen angekauft. Außerdem erwarb die Bank zum Tarifpreise 69 $^{4}/_{10}$ Millionen Gulden in Goldbarren und fremden Goldmünzen.

Um dem Verkehr die nötigen Zahlungsmittel für das Ausland zur Verfügung zu stellen, verkaufte die Bank während des Jahres 1897 Valuten, Devisen etc. im Werte von 386 $^{8}/_{10}$ Millionen Gulden. Außerdem wurden dem Verkehr leihweise 63 $^{5}/_{10}$ Millionen Gulden, im Wege des Tausches 278 $^{3}/_{10}$ Millionen Gulden überlassen.

Am 15. September 1897 belief sich der Besitz der Bank an Valuten, Devisen etc. auf 253 $^{5}/_{10}$ Millionen Gulden. Obwohl derselbe sich bis zum 31. Dezember 1897 auf 215 $^{1}/_{2}$ Millionen Gulden verminderte, ergab sich gegenüber dem 31. Dezember 1896 noch ein Mehr von 56 $^{6}/_{10}$ Millionen Gulden.

---

[1]) z. B. Gewährung zinsfreier Vorschüsse.

[2]) XIX. regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank, am 3. Februar 1897.

Das Jahr 1898 war für die Goldbeschaffung nicht so günstig als das Vorjahr.

In Goldbarren und fremden Goldmünzen flossen der Bank nur 100 000 Gulden zu. Auch das Geschäft in Valuten, Devisen etc. blieb hinter dem Vorjahre zurück. Der Ankauf seitens der österreichisch-ungarischen Bank bezifferte sich auf $354^6/_{10}$ Millionen Gulden, der Verkauf auf $321^8/_{10}$ Millionen Gulden, die leihweise Überlassung auf $69^2/_{10}$ Millionen Gulden, das Tauschgeschäft auf 268 Millionen Gulden.

Am 31. Dezember 1898 war der verfügbare Besitz der Bank an Valuten, Devisen etc. um $36^3/_{10}$ Millionen Gulden geringer wie am gleichen Tage des Vorjahres.

Infolge der ungünstigen Gestaltung der Wechselkurse erwarb die österreichisch-ungarische Bank 1899 und 1900 Goldbarren und fremde Goldmünzen überhaupt nicht. Das Geschäft in Devisen, Valuten etc. war dagegen in beiden Jahren äußerst lebhaft. Der ausgedehnten Kultivierung dieses Geschäftszweiges ist es zu danken, daß stets Zahlungsmittel für das Ausland dem Verkehr ohne Gefährdung der Parität zur Verfügung gestellt werden konnten.

Das Leihgeschäft, das seinem Wesen nach nur provisorisch als Mittel zum internationalen Zahlungsausgleich diente, wurde erheblich eingeschränkt. So bedeutend auch die Umsätze der Bank in Devisen und Valuten etc. in den vorhergehenden Jahren gewesen waren, sie reichten nicht aus, um der Bank eine vollkommene Machtstellung auf dem Valuten- und Devisenmarkte zu verschaffen. Eine solche Machtstellung der österreichisch-ungarischen Bank war aber dringend erforderlich, weil die Bank nur so auf die Dauer in der Lage war, die Parität und damit die neue Währung zu schützen. Noch hatten die beiden Regierungen bisher fast ausschließlich private Kreditinstitute mit der Beschaffung der zur Zinszahlung an das Ausland erforderlichen Zahlungsmittel betraut. Nur vereinzelt war die Vermittelung der österreichisch-ungarischen Bank in Anspruch genommen worden. Erst am 1. Oktober 1901 wurde der gesamte Golddienst der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Bank übertragen. Nunmehr konnte das Devisengeschäft auf eine breitere Basis gestellt werden. In Budapest wurde das Devisengeschäft neuorganisiert; auch die Filialen der österreichisch-ungarischen Bank wurden zur Beschaffung und Begebung von Handelsgoldmünzen und anderen internationalen Zahlungsmitteln herangezogen.

Die Folge dieser Maßnahmen war ein kolossaler Aufschwung des Devisen- und Valutengeschäftes. Begünstigt durch den Stand

der Wechselkurse bezifferte sich der Kauf von Devisen, Valuten und anderen Goldforderungen an das Ausland 1901 auf

936 400 000	Kr.	wovon dem Verkehr
801 300 000	-	durch Verkauf
72 400 000	-	durch Verleihung

überlassen wurden.

1902 betrugen die Umsätze in Devisen und Valuten lt. Jahresbericht 2602,8 Millionen Kronen.

Während der Stand der Wechselkurse 1899 und 1900 direkten Goldimport nicht zugelassen hatte, erwarb die Bank 1901 zum Tarifpreise Goldbarren und fremde Goldmünzen im Werte von 153 000 000 Kr., 1902 im Werte von 102,1 Millionen Kronen.

3. Kapitel.

Die Regelung der 80 Millionen-Schuld.[1])

Abgesehen von den großen Goldeingängen erfuhr die Lage der österreichisch-ungarischen Bank eine wesentliche Besserung durch die Regelung der öfters erwähnten 80 Millionen-Schuld, die auf 30 Millionen Gulden herabgemindert wurde.

Da seit 1878 der Gewinnanteil der beiden Regierungen und die Notensteuer zur Tilgung der 80 Millionenschuld verwendet worden waren, hatte sich die Schuld bis 1899 auf 74 145 555 fl. verringert. Hiervon bezahlte die österreichische Regierung der österreichisch-ungarischen Bank bis Dezember 1899 30 000 000 fl. zurück. Ferner schrieb die Bank zu Lasten des Reservefonds 14 145 545 fl. ab, so daß nur noch 30 000 000 fl. bis zum Ablauf des verlängerten Privilegs ungetilgt blieben.

Der Betrag, den die Bank zu Lasten des Reservefonds abschreiben mußte, entsprach annähernd dem rechnungsmäßigen Kursgewinn, den die Bank bei Inkrafttreten der Valutagesetze durch die Neubewertung ihres Devisen- und Goldvorrates nach der neuen Relation erzielt hatte.

Ungarn hat 30% der von Österreich zurückgezahlten 30 Millionen, d. h. 9 Millionen Gulden in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an Österreich abzuführen[2]).

---

[1]) siehe Seite 26 u. 68.

[2]) siehe Seite 35 u. 36.

Abschnitt VIII.

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.

1. Kapitel.

Die Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

Während die Valutagesetze von 1892 jedem die Berechtigung erteilten, in Münzen der Kronenwährung zu zahlen, daneben aber andere Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel bestehen blieben, bestimmt die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 die obligatorische Einführung der Kronenwährung vom 1. Januar 1900 ab.

Demgemäß tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Kronenwährung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung. Der Staatshaushalt sowie jeder öffentliche Haushalt ist fortan in der Kronenwährung zu führen. Auch die gesamte Verrechnung der Staats- und öffentlichen Kassen hat in der Kronenwährung stattzufinden. Die gleiche Bestimmung erstreckt sich auf alle Bücher und Rechnungen von Vereinen, Anstalten, Banken, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die entweder unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehen oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Auch die österreichisch-ungarische Bank hatte vom 1. Januar 1900 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen. Der Bank wurde jedoch gestattet, auch nach dem 1. Januar 1900 auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine statutengemäß zu escomptieren, sofern dieselben vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt waren.

Ebenso durften bis zur Herstellung der auf Kronenwährung lautenden Banknoten, spätestens bis zum 31. Dezember 1902, auch auf österreichische Währung lautende Banknoten statutengemäß ausgegeben werden. Auch die Ausgabe von auf österreichische Währung lautenden Pfandbriefen war der Bank bis zur Herstellung der neuen Pfandbriefformalien gestattet.

2. Kapitel.

Die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

Was die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse anbelangt, so sind alle seit dem 1. Januar 1900 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen.

Alle vor dem 1. Januar 1900 eingegangenen, auf österreichische Währung lautenden Verbindlichkeiten sind in der Kronenwährung unter Zugrundelegung des Wertverhältnisses von 1 fl. = 2 Kr. und 1 kr. = 2 h. zu erfüllen. Sind die Verbindlichkeiten vor dem 1. November 1858 eingegangen und beziehen sich dieselben auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben in österreichischer Währung zu berechnen und nach dem eben genannten Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar.

Verbindlichkeiten, die in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 R.G.B. Nr. 169 und vom 27. April 1858 R.G.B. No. 63 als gesetzliche Zahlungsmittel in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze[1]) zahlbar.

Verbindlichkeiten, die vom 1. Januar 1900 an begründet, in einer Münzsorte, welche nicht unter die eben genannten fällt, oder in einer ausländischen Währung effectiv zu leisten sind, müssen in der bestimmten Münzsorte bezw. ausländischen Währung effektiv erfüllt werden.

Insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattgefunden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte zugrunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werte in der Kronenwährung zahlbar[2]).

3. Kapitel.
Vorschriften über den allgemeinen Münzverkehr.

Bezüglich des allgemeinen Münzverkehrs wird bestimmt, daß neben den Münzen der Kronenwährung (10 und 20-Kr.-Stücke) die Einguldenstücke der österreichischen Währung bei allen Zahlungen bis zu ihrer Außerkurssetzung unbeschränkt in Zahlung genommen werden müssen. Die als Handelsmünzen ausgeprägten Levantiner

---

[1]) Landesgoldmünzen und Einguldenstücke.

[2]) Obwohl seit der obligatorischen Einführung der Kronenwährung über 3 Jahre verflossen sind, rechnet die Bevölkerung noch vielfach nach Gulden. Die Bevölkerung ist daher erst vor einigen Monaten von maßgebender Stelle ersucht worden, sich der Kronenwährung zu bedienen.

Taler und Dukaten, ferner die Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden haben fortan keine gesetzliche Zahlkraft. Diese Bestimmung erfährt insofern eine Ausnahme, als der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handels- und Eisenbahnminister neben Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen oder ausländischen Gepräges, sowie andere Zahlungsmittel (z. B. Schecks, Anweisungen) bei allen oder bei besonders zu benennenden und öffentlichen Kassen zur Zahlung zulassen kann.

Schon am 1. Januar 1900 wurden die k. k. Staatsbahnen ermächtigt, 8 und 4 Guldenstücke, Dukaten österreichischer und ungarischer Prägung, ferner die in der Geldtabelle der k. k. österreichischen Staatsbahnen aufgeführten Münz- und Geldsorten der Francs-, der deutschen Reichs-, der russischen und der englischen Währung nach Maßgabe der in dieser Geldtabelle bestimmten Zahlkraft anzunehmen.

In gleicher Weise steht dem Finanzminister das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Handels- und Eisenbahnminister allgemein oder für einzelne Gebietsteile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige Zahlungsmittel in Zahlung gegeben oder genommen werden[1]).

Der Zwangskurs für die Banknoten in österreichischer Währung und in Kronenwährung bleibt auch fernerhin bestehen[2]).

Alle öffentlichen Kassen und Ämter sind berechtigt, zu Zahlungen, die von ihnen in effectivem Golde zu leisten sind, die bei ihnen vorrätigen Landesgoldmünzen zu verwenden.

Bei allen sonstigen Zahlungen dürfen Landesgoldmünzen bis zur Aufnahme der Barzahlungen nur infolge besonderen Auftrages des k. k. Finanzministeriums verwendet werden.

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß das mühsam zur Valutareform angesammelte Gold, vorzeitig in den Verkehr gebracht, nach dem Auslande abfließt.

---

[1]) § 12 der Kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899. III. Teil B. Ordnung des Münzverkehrs.

[2]) Der Zwangskurs für die Staatsnoten ist am 28. Februar 1903 aufgehoben worden.

Abschnitt IX.
Die Aufnahme der Barzahlungen.

1. Kapitel.
Der gegenwärtige Zustand.

Nachdem am 28. Februar 1903 der Zwangskurs der Staatsnoten aufgehoben ist, und die Staatsnoten bis auf einen geringfügigen, zur Einlösung bisher nicht präsentierten Betrag getilgt sind, erübrigt zum endgültigen Abschlusse der Valutareform nur noch die Aufnahme der Barzahlungen.

Schon die Valutagesetze von 1892 hatten dieselbe als Endziel hingestellt; in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 wurde ausgesprochen, daß nach Aufhebung des Zwangskurses der Banknoten (d. i. 28. 2. 03) die beiderseitigen Regierungen Vorlagen über die Aufnahme der Barzahlungen einbringen würden. Dies ist nun im März dieses Jahres geschehen.

Hiernach wird kein im Voraus bestimmter Termin für die Aufnahme der Barzahlungen festgesetzt, sondern es wird vorsichtigerweise den Regierungen die Ermächtigung erteilt, den Zeitpunkt für die Aufnahme der Barzahlungen im Verordnungswege zu bestimmen.

Darüber, ob die Barzahlungen schon jetzt aufzunehmen seien, gehen die Meinungen auseinander. Von denjenigen, welche die Aufnahme der Barzahlungen so schnell als möglich effectuiert sehen möchten, werden die Vorteile für die gesamte Volkswirtschaft gegenüber dem gegenwärtigen Zustande entschieden überschätzt, die Gefahren, die aber mit einer verfrühten Aufnahme der Barzahlungen für das neue Währungssystem verbunden sind, nicht genügend gewürdigt.

Ein übereiltes Vorgehen wäre schon deshalb unzweckmäßig, weil tatsächlich die österreichisch-ungarische Bank schon die Barzahlungen, wenn auch nur fakultativ, aufgenommen hat. Als der Goldzufluß zur Bank 1901 infolge der günstigen Wechselkurse eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hatte, wurde in der Generalratssitzung vom 22. August 1901 unter Zustimmung der beiden Regierungen beschlossen, „im Zusammenhange mit der gleichzeitig verfügten Einberufung der Banknoten zu 10 fl. ö. W. Landesgoldmünzen der Kronenwährung dem Verkehre zuzuführen, um die Bevölkerung mit der Handhabung des Währungsgeldes vertraut machen und das vielbesprochene Thesaurierungsbedürfnis kennen zu lernen“[1]).

---

[1]) 24. regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1902.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden dem Verkehr bis zum 31. Dezember 1901 rund 61 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zugeführt. Hiervon waren am Schlusse des Jahres 1901 nur noch 41 Millionen Kronen in Zwanzigkronenstücken, 14 Millionen in Zehnkronenstücken im Umlauf. Es waren also 6 Millionen Kronen wieder zur Bank zurückgeströmt. Der Verkehr scheint sich daher mit den neuen Goldmünzen nicht besonders befreunden zu können.

Im Laufe des Jahres 1902 wurden 77,8 Millionen Kronen in Goldmünzen der Kronenwährung von der Bank in Umlauf gesetzt, so daß also insgesamt fast 133 Millionen Kronen zirkulieren.

Auch die Wechselkurse sind seit einer Reihe von Jahren so stabil wie nur irgend möglich. Ja, die Parität ist längere Zeit hindurch unterschritten worden, so daß enorme Goldmengen der Bank zufließen konnten.

Der Kredit Oesterreich-Ungarns im Auslande ist seit Jahren im Steigen begriffen. Konnte schon zu Beginn der Währungsreform eine Anzahl Anleihen konvertiert werden[1], so hat Österreich in diesem Jahre den größten Teil der gemeinsamen Rente von 4,2% auf 4% mit Erfolg herabgesetzt, ohne daß Rückzahlungen in erheblichem Maße gefordert wurden.

Infolge ihres umfangreichen Valuten- und Devisengeschäfts hat die österreichisch-ungarische Bank bisher jegliche Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland befriedigen können. Angesichts einer solchen erfreulichen Lage dürfte es wahrlich nicht angebracht sein, den letzten Schritt, d. h. die Aufnahme der Barzahlungen, in leichtfertiger Weise zu übereilen. Österreich - Ungarn erfreut sich augenblicklich aller Vorteile der Goldwährung, ohne die Nachteile, die aus einer verfrühten Aufnahme der Barzahlungen entstehen können, fühlen zu müssen.

Daß die Aufnahme der Barzahlungen den Abschluss der Währungsreform bilden muß, unterliegt keinem Zweifel. Erst, wenn an die Stelle der fakultativen Barzahlung die gesetzliche Verpflichtung zur Barzahlung tritt, ist die Reform vollendet.

Die Wechsel auf Österreich-Ungarn werden alsdann im Auslande kuranter werden; das Vertrauen des Auslandes wird noch mehr gefestigt werden, als dies bisher schon der Fall ist. Auch werden fremde Kapitalien leichter als bisher nach Österreich-Ungarn strömen.

Es fragt sich eben nur, ob Österreich-Ungarn schon reif ist, die Barzahlungen sofort aufzunehmen.

---

[1]) Damals wenig angebracht, weil durch das Zurückströmen der österreichischen Papiere nach Österreich sich die Wechselkurse verschlechterten.

2. Kapitel.

Die Lage der österreichisch-ungarischen Bank und die neuen Bedeckungsvorschriften.

Wollte man bei der Entscheidung der eben aufgeworfenen Frage nur die monetäre Lage der österreichisch-ungarischen Bank berücksichtigen, so könnte man geneigt sein, der sofortigen Aufnahme der Barzahlungen zuzustimmen.

Die Lage der Bank ist in der Tat seit Jahren eine äußerst günstige, die vorgeschriebene 40%ige Deckung ist bedeutend überschritten worden[1]).

Die durchschnittliche metallische (Gold und Silber) Notendeckung betrug:

1896 : 68,91%	1900 : 83,66%
1897 : 75,21 -	1901 : 89,07 -
1898 : 73,26 -	1902 : 94,10 -
1899 : 72,49 -	

Auch unter Berücksichtigung der sofort fälligen Verbindlichkeiten bleibt das Deckungsverhältnis ein äußerst günstiges.

Da z. B. am 31. Dezember 1902 die sofort fälligen Verbindlichkeiten:

1. Giro-Guthaben	171 060 523,76	Kr.
2. Guthaben der beiden Finanzverwaltungen aus der Einlösung der Staatsnoten	557 351,—	-
3. Sonstige Guthaben und Forderungen . . .	20 070 443,65	-
4. Unbehobene verloste Pfandbriefe	837 400.—	-
5. Unbehobene Pfandbriefzinsen	136 984,10	-
zusammen	192 662 702,51	Kr.
betrugen, der Notenumlauf sich am gleichen Tage auf	1 635 185 000,—	-
Sa.	1 827 847 702,51	Kr.

bezifferte, so ergibt sich bei einem Metallschatz (Gold und Silber, einschließlich Golddevisen) von 1 460 433 210,43 Kronen[2]) eine

[1]) Von der monetären Lage der Bank ist getrennt zu halten das finanzielle Erträgnis derselben, welches infolge der Währungsreform andauernd zurückgegangen ist.

[2]) 1 465 159 879,43 Kr.
4 726 669,— - Goldguthaben der beiden Regierungen
1 460 433 210,43 Kr.

metallische Deckung von rund 79,90 %. Der Rest war am 31. Dezember 1902 nicht nur bankmäßig gedeckt, sondern mit 33 727 458,69 Kronen überdeckt.

Die im März 1903 eingebrachten Regierungsvorlagen über die Aufnahme der Barzahlungen sehen bezüglich des Notenumlaufes und der Deckung der kleinen Noten wichtige Änderungen vor.

Zunächst wird bestimmt, daß Goldwechsel auf das Ausland auch nach der Aufnahme der Barzahlungen in Höhe von 60 Millionen Kronen in den Metallvorrat eingerechnet werden können.

Während bisher der Gesamtbetrag der Zehnkronennoten auf 160 Millionen Kronen beschränkt war, die 20 und 10 Kr.-Noten überhaupt nur provisorisch zirkulieren sollten, so soll nunmehr der Artikel 83 der Bankstatuten, der ursprünglich die Ausgabe von Noten unter 50 Kronen untersagte, definitiv dahin abgeändert werden, daß 10 und 20 Kr.-Noten unbeschränkt ausgegeben werden können.

Nur bezüglich der Deckung dieser Noten werden besondere Vorschriften in Kraft treten. Bis zum Betrage von 400 Millionen Kronen sollen hinfort die Noten zu 10 und 20 Kronen metallisch voll gedeckt sein. Die über den Betrag von 400 Millionen Kronen etwa ausgegebenen kleinen Noten sind in gleicher Weise wie die großen Noten, d. h. mit $^2/_5$ metallisch zu decken.

Die Bank ist anfangs der Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten abgeneigt gewesen; sie hat ihren Widerstand aber aufgegeben, da sich die Regierungen verpflichteten, zu den Kosten der Erneuerung der kleinen Noten einen jährlichen Beitrag von 500 000 Kronen zu zahlen und der Bank auch fernerhin die Einrechnung von 60 Millionen Kronen Devisen in den Metallschatz gestattet ist.

Die Bestimmung, daß die im Verkehr beliebten 20 und 10 Kr.-Noten auch fernerhin im Umlauf bleiben sollen, bezweckt die Centralisierung des Goldes bei der österreichisch-ungarischen Bank, demnach eine Stärkung der Bank. Sie soll das einzige Reservoir sein, aus dem man in Zukunft Gold schöpfen kann. Man fürchtet, daß der Goldvorrat der Bank trotz seiner augenblicklichen Höhe ohne Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten nicht ausreichen werde, um die Zirkulation zu sättigen und gleichzeitig dem Bedarf nach Zahlungsmitteln für das Ausland zu genügen.

So wünschenswert nun eine Kräftigung des Goldvorrates der Bank auch ist, können wir einer dauernden Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten nicht beipflichten. Es geht eben aus den Regierungsvorlagen zur Genüge hervor, daß die Regierungen selbst Österreich-Ungarn noch nicht für völlig reif zur Aufnahme der Barzahlungen halten. Sonst würden sie nicht zu diesem künstlichen

Mittel, das Gold durch Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten bei der Bank zu centralisieren, gegriffen haben.

Nur wenn die Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten eine provisorische so lange ist, als bis die Zirkulation allmählich durch die Bank mit Gold gesättigt ist, kann die Regierungsvorlage beifällig aufgenommen werden.

Die allmähliche Sättigung des Verkehrs mit Gold durch die Bank kann aber vor Aufnahme der Barzahlungen ohne Gefahr für den Goldvorrat der Bank eher bewerkstelligt werden als nach Aufnahme der Barzahlungen.

Will daher Österreich-Ungarn das mühsame Werk der Valutareform nicht gefährden, so soll man eben mit der Aufnahme der Barzahlungen so lange warten, als bis die Zirkulation mit Gold gesättigt ist. Nimmt der Verkehr nur mit Widerstreben das Gold auf, so soll man durch allmähliche Einziehung der 10 und 20 Kr.-Noten für das Gold Platz schaffen und einen gewissen Druck auf das Publikum ausüben, das sich in kindlicher Naivität von den lieben Zetteln nicht trennen kann. Empfindet die Geschäftswelt die Goldtransporte in der ersten Zeit vielleicht unangenehm, so wird gerade dieser Übelstand nach erfolgter Sättigung des Verkehrs mit Gold hoffentlich die währungspolitisch segensreiche Wirkung haben, daß der Widerstand gegen den Scheck- und Giro-Verkehr allmählich gebrochen wird.

Das Zustandekommen eines Scheckgesetzes[1]), durch welches der Scheck auf gesetzliche Basis gestellt wird, würde ebenfalls dazu beitragen, die Anwendung des Schecks in weiteren Kreisen zu fördern und den Zwang, den man durch die Sättigung des Verkehrs mit Gold eventuell zu üben genötigt wäre, erheblich zu mildern.

Erst wenn die Bank nicht mehr das einzige Goldreservoir ist, erst wenn die gesättigte Goldzirkulation die Bank, wie man es bezeichnet hat, mit einem Schutzwall umgeben hat, ist der Moment gekommen, in dem die Aufnahme der Barzahlungen angebracht ist, sofern auch die anderen noch zu erörternden Bedingungen erfüllt sind.

Gelingt es aber Österreich-Ungarn, durch eine großartige Entfaltung des Clearinghouse- und Giroverkehrs den gesamten Zahlungsprozeß umzugestalten, das Gold und auch die Banknoten in den Hintergrund zu drängen, so wird ganz von selbst, d. h. auch ohne Beibehaltung der 10 und 20 Kr.-Noten das Gold aus der Zirkulation mehr und mehr verschwinden und bei der österreichisch-ungarischen Bank centralisiert werden. Daß Österreich - Ungarn bezüglich der

---

[1]) Ein Entwurf eines Scheckgesetzes ist 1895 und 1897 eingebracht worden.

Organisation seines Zahlungsprozesses aber noch nicht auf der wünschenswerten Höhe angelangt ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die Bedenken, die gegen die neuen Notenbedeckungsvorschriften, insbesondere gegen die Ausscheidung von 400 Millionen Kronen aus dem Metallschatz und gegen die Schwächung der Dispositionsfähigkeit der Bank geltend gemacht werden, verlieren dadurch erheblich an Bedeutung, daß die Bank ihre Silberkurant- und Teilmünzen, die zusammen zur Zeit ca. 298 Millionen Kronen ausmachen, zur Deckung verwenden kann und daher an Gold nur 112 Millionen Kronen eingesperrt werden. Berücksichtigt man ferner, daß die Einrechnung von 60 Millionen Kronen Devisen in den Metallschatz, die ursprünglich nach Aufnahme der Barzahlungen in Fortfall kommen sollte, auch fortan der Bank gestattet ist, so entsteht infolge der neuen Bedeckungsvorschriften nur eine rechnungsmäßige Schwächung um ca. 42 Millionen Kronen in Gold[1]).

3. Kapitel.

Der Silberbesitz der österreichisch-ungarischen Bank und die Silberzirkulation in Österreich-Ungarn.

Schon bei Beginn der Valutareform hatte sich die österreichisch-ungarische Bank bereit erklärt, von dem ihr nach Art. 56i der Statuten zustehenden Rechte zum Ankauf von Silberbarren künftig ohne Zustimmung der Regierungen keinen Gebrauch zu machen. Infolgedessen hat sich das Verhältnis des Silbers zum Golde andauernd zu Gunsten des Goldes verbessert. Der Goldbesitz der Bank ist beispielsweise von

555 012 000 Kr. im Jahre 1896
auf 1 089 022 000 - - - 1902

gestiegen, während der Silberbesitz von 254 954 000 Kr. auf nur 295 381 000 Kr. gestiegen ist.

Abgesehen von den Golderlägen der Regierungen in Höhe von 542 656 000 Kr. und dem ursprünglichen Goldbesitze im Jahre 1892 hat die Bank annähernd 500 Millionen Kronen aus dem Auslande an sich gezogen.

Der Silbervorrat der Bank, der sich Ende Dezember 1902 auf 297 811 000 Kronen belief, wird demnächst insofern eine Aenderung erfahren, als die im März eingebrachten Gesetzentwürfe über die Aufnahme der Barzahlungen die Neuausprägung weiterer 64 Millionen

---

[1]) Neue freie Presse vom 13. März 1903.

Kronen in Fünfkronenstücken vorsehen. Diese Neuausprägung soll deshalb erfolgen, weil der Verkehr die bisher ausgegebenen 64 Millionen Kronen in Fünfkronenstücken überraschend schnell aufgenommen hat.

Die österreichisch-ungarische Bank verabfolgt den Regierungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel das zur Ausprägung erforderliche Silber in silbernen Einguldenstücken. Diese Maßnahme ist, wie schon an anderer Stelle betont wurde, deshalb währungspolitisch von hoher Bedeutung, weil die Einguldenstücke Kurantmünzen sind, die Fünfkronenstücke aber als Scheidemünzen ausgeprägt werden. Die Reinheit der Goldwährung wird also hierdurch erhöht.

Die gesamte Silberzirkulation betrug nach Schätzungen Spitzmüllers am 30. September 1902:

I. ca. 80 Millionen Kr. in Landessilbermünzen zu 1 fl.[1]),
II. 64 - - - Fünfkronenstücken,
III. ca. 120 - - - Einkronenstücken[2])

Läßt man die Fünf- und Einkronenstücke, welche Teilmünzen sind, außer acht, so ergibt sich, daß an silbernen Kurantmünzen nur ungefähr 342 600 000 Kronen im Umlaufe bezw. im Besitze der österreichisch-ungarischen Bank sind. Dieser Betrag wird durch die in Aussicht genommene Neuprägung von 64 Millionen Kronen in Fünfkronenstücken auf 278 600 000 Kronen vermindert. Diese Summe ist im Vergleich mit den einstmal in Deutschland als Kurantmünzen zirkulierenden Talermengen geringfügig. Eine Gefährdung der Währung durch das Silber ist daher wohl nicht zu befürchten, zumal sich der genannte Betrag silberner Kurantmünzen bei künftigen Neuprägungen von Scheidemünzen noch mehr vermindern wird.

4. Kapitel.

Gestattet die augenblickliche politische und wirtschaftliche Lage die sofortige Aufnahme der Barzahlungen?

Außer der Lage der Bank sind bei der Entscheidung über die Frage, ob die Barzahlungen schon jetzt aufgenommen werden können, noch verschiedene andere Faktoren in Betracht zu ziehen.

Gerade der gegenwärtige Augenblick wäre zur Aufnahme der Barzahlungen auch aus politischen Rücksichten wenig angebracht.

---

[1]) Außerdem im Metallschatze der österreichisch - ungarischen Bank 262 601 136 Kronen in silbernen 1 fl.-Stücken.

[2]) Außerdem an 1 Kr.-Stücken bei der österreichisch-ungarischen Bank ca. 28 000 000 Kronen.

Da es auf dem Balkan mächtig zu gären beginnt, ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Österreich-Ungarn politische Komplikationen bevorstehen.

Vornehmlich ist es aber die große Unsicherheit, in der das ganze Wirtschaftsleben infolge der Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der Handelsbeziehungen zu dem Auslande schwebt, die eine sofortige Aufnahme der Barzahlungen zur Unmöglichkeit macht.

Ausschlaggebend, ob die Barzahlungen sofort aufgenommen werden können, ist die Gestaltung der Zahlungsbilanz, weil von ihr die Gestaltung der Wechselkurse und die Erhaltung der Goldwährung in Zukunft abhängen wird.

Es ist an anderer Stelle auseinandergesetzt worden, daß die Warenbilanz in den modernen Kulturstaaten nur einen geringfügigen Teil der Zahlungsbilanz bildet. Die Warenbilanz gehört aber zu denjenigen Faktoren der Zahlungsbilanz, die am genauesten ermittelt werden können.

In Österreich-Ungarn weist die Warenbilanz seit 1891 ständig einen Aktivsaldo auf. Die Höhe dieses Saldos ist allerdings in den einzelnen Jahren den größten Schwankungen unterlegen.

Es bezifferte sich nämlich der Aktivsaldo des Gesamthandels (Spezialhandel und Veredelungsverkehr, jedoch mit Ausschluß des Edelmetallverkehrs)

		Millionen Kronen
im Jahre	1891 auf	372,4
- -	1892 -	237,2
- -	1893 -	326,8
- -	1894 -	234,0
- -	1895 -	81,2
- -	1896 -	178,4
- -	1897 -	53,4
- -	1898 -	4,8
- -	1899 -	294,0
- -	1900 -	312,7
- -	1901 -	286,9[1]

Den wichtigsten Faktor der Zahlungsbilanz bildet der internationale Effectenverkehr und die Kapitalverschuldung im Ausland.

Was die letztere betrifft, so wird der jährlich aus derselben zu begleichende Passiv-Saldo von Spitzmüller auf mindestens 400—450 Millionen Kronen geschätzt.

---

[1]) Die Zahlen sind „Spitzmüller: Die österreichisch-ungarische Währungsreform“ entnommen.

Außerdem taxiert Spitzmüller das sich aus den anderen normalen Faktoren der Zahlungsbilanz ergebende Passivum auf 350—400 Millionen Kronen.

Daß trotzdem die Zahlungsbilanz seit einer Reihe von Jahren aktiv gewesen ist, läßt sich nur durch die großen Transaktionen im internationalen Effectenverkehr erklären.

Die günstigen Wechselkurse in den letzten beiden Jahren wurden hauptsächlich durch die Stagnation der Industrie im Auslande und die dadurch hervorgerufene große Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte für österreichische und ungarische Papiere hervorgerufen.

Es ist nun von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, diese günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz zur Aufnahme der Barzahlungen zu benützen, zumal infolge der großen Geldflüssigkeit eine große Inanspruchnahme der Bank nicht zu befürchten sei. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß die eben genannten Umstände für eine sofortige Aufnahme der Barzahlungen sprechen. Gleichwohl halten wir den Moment für die Aufnahme der Barzahlungen erst dann für gekommen, wenn außer der weiteren Kräftigung des Metallschatzes der Bank auch die Zirkulation genügend mit Gold gesättigt ist. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, hat insbesondere die Bank nach wie vor ihre ganze Sorgfalt der Pflege des Valuten- und Devisengeschäfts zugewandt, ist der Giro- und Clearingverkehr noch mehr ausgebildet, dann kann Österreich-Ungarn ohne Furcht um die Zukunft in einer Periode aktiver Zahlungsbilanz die Barzahlungen aufnehmen und damit zur Erhöhung des Vertrauens des Auslandes beitragen. Alsdann wird auch eine vorübergehende ungünstige Gestaltung der Zahlungsbilanz ohne Gefahr für die Währung überwunden werden.

Schlufs.

In der vorstehenden Abhandlung ist der Versuch gemacht worden, die Entwickelung des Geld- und Währungswesens in Österreich-Ungarn seit dem Jahre 1848 zu schildern.

Wir haben die lange Zeit der Agioschwankungen mit allen ihren Nachteilen, sowie die vergeblich unternommenen Reformversuche kennen gelernt. Wir haben konstatieren können, daß aus der Monopolzettelbank, die jahrzehntelag hauptsächlich privatwirtschaftliche Interessen verfolgt hat, ein Institut geworden ist, das sich in den Dienst der Allgemeinheit gestellt hat, das vornehmlich zum Gelingen der 1892 in Angriff genommenen Valutareform durch eine geschickte Gold- und Devisenpolitik beigetragen hat. Auch nach Aufnahme der Barzahlungen wird der Bank die sehr verantwortungsvolle Aufgabe zufallen, dem Lande das Gold zu erhalten, die Wechselkurse durch eine gewandte Gold-, Devisen- und Diskontopolitik zu stabilisieren.

Sache der beiden Regierungen wird es sein, nicht durch zu frühzeitiges Konvertieren der Staatspapiere auf $3^1/_2\%$ das Rückströmen österreichischer und ungarischer Wertpapiere zu verursachen.

Insbesondere ist auch eine Ausdehnung des Clearinghouse- und Giroverkehrs anzustreben. Die Gestaltung desselben ist für die Zukunft der österreichischen Goldwährung deshalb von so hoher Bedeutung, weil durch die Ausdehnung des Clearinghouse- und Giroverkehrs der gesamte Zahlungsprozeß erleichtert wird und sich Geldknappheit weniger fühlbar macht. Eine Summe von Zeit, von Arbeitskraft wird durch die Verminderung der Barzahlungen erspart, und das Gold vor Abnutzung geschützt. Durch die Verminderung des Bedarfes nach barem Gelde wird außerdem die Stärkung des Metallschatzes der österreichisch-ungarischen Bank ermöglicht.

Bis zum Jahre 1887 bewegte sich der Giroverkehr nur in sehr mäßigen Grenzen. Nach Einführung der indirekten Kontingentierung des Notenumlaufes wandte auch die österreichisch-ungarische Bank dem Giroverkehr erhöhte Sorgfalt zu.

In erster Linie hat aber in Österreich die Einführung des Scheckverkehrs bei dem k. k. Postsparkassenamt im Jahre 1887 zur Ausdehnung des Girowesens beigetragen. Bis auf den heutigen Tag ist das k. k. Postsparkassenamt in Wien ein bedeutender Konkurrent der österreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiete des Girowesens geblieben. In Ungarn dagegen, wo die

Bank mit der Organisation des Giroverkehrs der k. ungarischen Postsparkasse zuvorgekommen war, hat sich der Giroverkehr mehr zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Bank entwickelt.

„Die relativ niedrigen Beträge der Einzahlungen und Auszahlungen, sowie das Übergewicht der kleinen Konten im Guthabenbestande deuten darauf hin, daß der Postsparkasse gelungen ist, was noch keine andere Bank der Monarchie zu Wege gebracht oder auch nur versucht hat: eine stark demokratisch angehauchte, bankmäßige Zahlungsorganisation zu schaffen, welche die Umsätze von den Spitzen der Produktion und des Handels herunter bis zu den Konsumenten und in umgekehrter Richtung wieder hinauf durch alle Schichten der Volkswirtschaft hindurch zu verfolgen vermag“[1].

Einen großen Fortschritt in der Entwickelung des Giroverkehrs bedeutete die Teilnahme der österreichisch-ungarischen Bank an dem Post-, Scheck- und Giroverkehr. Hierdurch wurden Übertragungen von Girokonten der Bank und ihrer Filialen auf Girokonten bei den Postsparkassen ermöglicht und eine Unmasse von Barzahlungen durch bloße Buchung ersetzt.

Eine weitere Förderung erfuhr der Giroverkehr durch den seit einigen Jahren erfolgten Beitritt verschiedener Staatsbehörden und Ämter zum Giro- und Clearingverkehr der Postsparkassenämter. Der Giroverkehr der Staatskassen ist aber ein sehr beschränkter und bedarf einer durchgreifenden Reform. Da nämlich die einzelnen Staatskassen über ihr Guthaben bei den Postsparkassen nicht verfügen, noch Überweisungen an Dritte machen können, so kommt der Vorteil des Giroverkehrs lediglich dem Publikum zugute. Dem Staate erwächst nur insofern ein Vorteil, als die eingezahlten Beträge schneller zur Verfügung der Zentralkassen gelangen, da die Abfuhren im Überweisungswege der Postsparkasse zweimal im Monat vorgeschrieben sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die einzelnen Staatskassen der ganzen Vorteile des Giroverkehrs teilhaftig werden sollen.

Obwohl die Postsparkassenämter in der Lage sind, den Giro-Verkehr auf breiterer Basis aufzubauen, als dies der österreichisch-ungarischen Bank möglich ist, würde es trotzdem empfehlenswert sein, den Giroverkehr allmählich immer mehr bei der österreichisch-ungarischen Bank zu konzentrieren, um so den Einfluß der Bank auf den Geldmarkt zu erhöhen. Aus demselben Grunde muß eine

---

[1]) Rauchberg: Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und dem Auslande.

ausgedehnte Benutzung der Giroeinrichtungen der Bank seitens der Staatskassen angestrebt werden.

Der Bestand der Giroguthaben, der am 31. Dezember 1902 sich nur auf 171 060 523,76 Kr. bezifferte, würde dadurch einen erheblichen Zuwachs erhalten.

Von größter Wichtigkeit für die Lage der Bank, für die Entwickelung des Giroverkehrs und damit auch für die Zukunft der Goldwährung wäre die Übertragung des Kassendienstes der beiden Staatsverwaltungen an die österreichisch-ungarische Bank bezw. an die Postsparkassenämter. Den letzteren würde vermöge ihrer Verbreitung über die ganze Monarchie die Aufgabe zufallen, die für die Staatsverwaltungen eingehenden Beträge aufzusaugen und der österreichisch-ungarischen Bank zur Verwaltung zuzuführen. In gleicher Weise hätte die Auszahlung der von den Staatsverwaltungen zu zahlenden Beträge (Gehalte, Pensionen etc.) durch die Postsparkassenämter bezw. die österreichisch-ungarische Bank zu erfolgen.

Obgleich die Umsätze im gesamten Giroverkehr seit Jahren im Steigen begriffen sind, so sind dieselben im Vergleich zu denjenigen anderer Länder, insbesondere Deutschlands, nur geringfügig.

Der Widerstand der Geschäftswelt in Österreich-Ungarn hat bisher einen so bedeutenden und plötzlichen Aufschwung des Giroverkehrs, wie er in Deutschland kurz nach Organisierung des Giroverkehrs seitens der Reichsbank erfolgte, nicht zugelassen.

Vollends gilt das Gesagte für den Clearingverkehr. Abgesehen von der geringen Beteiligung sind die Mitglieder der Saldierungsvereine so verschiedenartig an der Abrechnung beteiligt, daß eine wirkliche Kompensation nur in geringem Maße erzielt wird.

Insbesondere müßten vor allem die Postsparkassenämter Mitglieder der Saldierungsvereine werden.

Bei dem Wiener Saldierungsvereine betrug z. B. 1895 die Stückzahl der Einlieferungen 55 569. Von dem Gesamtbetrage in Höhe von 387 702 000 fl. ö. W. wurden nur 18,30 % durch Kompensation, 81,70 % dagegen über Girokonto ausgeglichen.

In welchem Maße die Einlieferungen bei den Saldierungsvereinen seit 1896 gestiegen sind, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	1896 Kronen	1897 Kronen	1898 Kronen
Wien . . .	775 402 910,16	898 244 505,94	1 365 147 151,61
Brünn . .	50 673 511,62	52 456 755,30	47 973 968,15
Prag . . .	356 850 165,08	443 256 560,58	484 349 525,45
Budapest .	322 564 387,00	510 044 821,71	569 705 332,2

	1899 Kronen	1900 Kronen	1901 Kronen
Wien . . .	1 615 892 164,52	1 859 007 038,58	2 416 553 034,88
Brünn . .	42 852 075,03	49 490 217,73	52 234 899,92
Prag . . .	521 926 575,40	452 200 454,27	433 216 437,72
Budapest .	634 048 231,40	632 581 692 94	654 337 737,68

	1902 Kronen
Wien . . .	2 654 984 239,44
Brünn . .	50 544 288,5
Prag . . .	433 344 601,95
Budapest .	943 939 932,33[1]).

Endlich sei noch darauf verwiesen, daß den Regierungen im Interesse der Goldwährung die Pflicht erwächst, durch eine rationelle Wirtschaftspolitik zur Förderung der Produktion beizutragen.

Es liegt ihnen ob, durch den Abschluß von Handelsverträgen das gesamte Wirtschaftsleben von der Unsicherheit bezüglich der Zukunft zu befreien, insbesondere aber den Export nach dem Auslande zu begünstigen.

Arbeiten die beiden Regierungen und die österreichisch-ungarische Bank gemeinschaftlich an der Erhaltung der mühsam errungenen Goldwährung, trägt auch die österreichisch-ungarische Geschäftswelt das Ihre dazu bei, wird schließlich die österreichisch-ungarische Monarchie vor ernsten inneren oder auswärtigen Verwickelungen bewahrt, so ist zu hoffen, daß Österreich-Ungarn sich dauernd der Goldwährung erfreuen kann.

---

[1]) Die Zahlen sind den Jahresberichten der österreichisch-ungarischen Bank entnommen.